



Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 96

Warten auf die Große Lösung **Hilfen und Unterstützung aus einer Hand - Anforderungen aus der Praxis an die Umsetzung**

Dokumentation der Fachtagung
am 18. und 19. September 2014 in Berlin

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstraße 13-15 · 10969 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:
Dörte Jessen
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Download-Fassung

Der vorliegende Tagungsband wird von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik nicht als Druckfassung veröffentlicht.

Berlin 2015

ISBN 978-3-88118-552-3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wenn nicht jetzt, wann dann?	5
PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER Freie Universität, Berlin	
KERSTIN LANDUA Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin	
<u>(Fach)Politische Schritte, Positionierungen und Empfehlungen auf dem Weg zur Großen Lösung</u>	
Abschlussbericht der interkonferenziellen Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ und deren Empfehlungen an die Politik zur Umsetzung in der Praxis	9
HARALD DIEHL Leiter des Referats für Grundsatzfragen der beruflichen Teilhabe, der Eingliederungshilfe und des Schwerbehindertenrechts, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz	
Positionierung des Deutschen Städtetages	18
VERENA GÖPPERT Beigeordnete, Leiterin des Dezernats Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales, Deutscher Städtetag, Berlin	
Positionierung eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe am Beispiel des Landschaftsverbandes Rheinland	21
LORENZ BAHR Dezernent für Soziales und Integration, Landschaftsverband Rheinland (LVR), Köln	
Was sagt, was fragt die Praxis (dazu)? Plenumsdiskussion	27
<u>Fachvorträge</u>	
Der Traum von der Großen Lösung oder Voraussetzungen, wie sie gelingen kann	39
PROF. DR. JÖRG M. FEGERT Ärztlicher Direktor, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm	
„Dann klagen Sie doch!“ Oder: Auf dem Boden der Realität. Erfahrungen aus Betroffenenensicht anhand anonymisierter Einzelfälle	63
GILA SCHINDLER Fachanwältin für Sozialrecht, sojura Kanzlei für soziale Sicherheit, Heidelberg	

Noch einen Schritt weiter gedacht ... Inklusion: Nachdenkliches zum Verhältnis pädagogischer Professionalität und politischer Utopie	75
---	-----------

PROF. DR. MICHAEL WINKLER

Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik und Theorie der Sozialpädagogik,
Institut für Bildung und Kultur, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Hilfen und Unterstützung aus einer Hand: Praktische Beispiele

Kommunale Beispiele:

Stadt Frankfurt/Main – Kooperationsvereinbarungen von Jugendamt und Sozialhilfe	91
--	-----------

GUY WALTHER

Jugendamt Frankfurt/Main

Landkreis Euskirchen: Hilfeplanverfahren bei Eingliederungshilfen in der KiTa unter Federführung des Jugendamtes	96
---	-----------

ERDMANN BIERDEL,

Leiter des Jugendamtes Landkreis Euskirchen

Stadt Dresden - Rahmenkooperationsvereinbarung im Freistaat Sachsen	100
--	------------

CLAUS LIPPMANN

Leiter des Jugendamtes Dresden

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe:

Evangelisches Jugendfürsorgewerk Berlin - Familienwohngemeinschaft im Diakoniezentrum	106
--	------------

ANDREA PANTKE

Leiterin des Kinder- und Jugendhilfeverbundes Diakoniezentrum,
Evangelisches Jugendfürsorgewerk Berlin

Das Otto-Riethmüller-Haus in Bielefeld – Angebote für 17- bis 27-jährige junge Menschen mit Beeinträchtigungen aus einer Hand	112
--	------------

GEORG DÖGE

Regionalleiter, Otto-Riethmüller-Haus Bielefeld, v. Bodelschwingsche
Stiftungen Bethel

Literaturhinweise	118
--------------------------	------------

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner,
Freie Universität Berlin

Kerstin Landua,
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin

Das Gesamtmotto unserer Tagung lautete „Warten auf die Große Lösung. Hilfen und Unterstützung aus einer Hand – Anforderungen aus der Praxis an die Umsetzung“. Ziel war es, den kommunalen Vertreter/innen eine Plattform zu bieten, zum Mitreden, Mitgestalten und zum Übermitteln von Vorschlägen an den Gesetzgeber. Deshalb begann die Tagung mit einer Podiumsdiskussion zum Thema: „(Fach)Politische Schritte, Positionierungen und Empfehlungen auf dem Weg zur Großen Lösung“, die von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin, moderiert wurde und in eine intensive Plenumsdiskussion mündete.

Zu Beginn der Podiumsdiskussion sprach Harald Diehl, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz, zum Sachstand der Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit dem Hinweis auf das Bundesleistungsgesetz. Es wurde spürbar, dass ein gewisser Handlungsdruck zu bestehen scheint, dieses Gesetz auf den Weg zu bringen, weil es Geld für die Länder verspricht, auch wenn die Einschätzungen nicht eindeutig waren und die Frage offen bleibt, was das für die Große Lösung heißt.

Verena Göppert vertrat in dieser Podiumsdiskussion als Beigeordnete und Leiterin des Dezernats Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales die Sicht des Deutschen Städtetages (DST) und wies darauf hin, dass innerhalb der kommunalen Spitzenverbände keine einheitliche Meinung vorherrscht. Maßgeblich ist dabei die nachvollziehbare Sorge der kommunalen Ebene, dass noch immer nicht klar ist, um welches Finanzvolumen es insgesamt bei einer Umschichtung geht und ob davon ausgegangen werden kann, dass die Mehrbelastung „nachher“ von den Ländern auf der Grundlage des Konnexitätsprinzips finanziert wird.

Es wurde darauf verwiesen, dass im Koalitionsvertrag ursprünglich eine dezidierte Absichtserklärung für die Große Lösung formuliert worden war, die aber in der Endfassung wieder herausgenommen wurde. Das Thema stehe jedoch weiterhin mit hoher Priorität auf der Agenda, ebenso die Weiterentwicklung bis hin zur Inklusion. Es gibt jedoch noch keine konkreten Angaben oder Zeitpläne.

Lorenz Bahr vom Landschaftsverband Rheinland, der aus seiner beruflichen Praxis beide Teile kennt – die Jugendhilfe und die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers –, schilderte die spezielle Lage in Nordrhein-Westfalen mit seinen fast 200 Jugendämtern. Der dortige Städte- und Gemeindebund befürchtet massiv und wohl auch zu Recht, dass die Jugendämter in diesem Einzugsbereich diese neue Aufgabe nicht stemmen können, und sprach sich aus diesem Grund gegen die Große Lösung aus.

Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Universitätsklinikum Ulm, legte aus seiner beruflichen Sicht den Finger in verschiedene Wunden. In Bezug auf die Große Lösung gibt es viele Spannungsfelder und Lobbyebenen. Er ging u. a. auf die Klagen der Jugendhilfe darüber ein, dass sich diese immer (nur) in der Pflicht sieht, als Ausfallbürge einzuspringen. Er forderte „die Jugendhilfe“ auf, selber aktiv zu werden, besser zu kooperieren, „Entwicklungen“ nicht mehr nur passiv zu erdulden, sondern sich konzeptionell an dem Prozess zu beteiligen. Auch Prof. Fegert nahm, wie verschiedene andere vor ihm, den Aspekt in den Blick, dass zunächst mit „Experimentierklauseln“ und Modellprojekten begonnen werden sollte, wenn eine umfassende Lösung nicht – oder nur auf lange Sicht – im Blick sei. Mit derartigen Übergangslösungen kann die Praxis Erfahrungen sammeln und dokumentieren. „Wir brauchen deshalb Daten, Praxisbeispiele und Modellprojekte.“ Eingliederungshilfen und erzieherische Hilfen im Einklang zu gewähren (SGB VIII), sei eine bewährte Lösung. Er machte außerdem darauf aufmerksam, dass seiner Meinung nach in der Inklusionsdebatte derzeit die Kindeswohlperspektive fehle und es erforderlich ist, den gesellschaftlichen Anspruch auf Inklusion gegen die Rechte der Kinder zu stellen und zu prüfen. Es ist ausgesprochen wichtig, Praxiswissen zu sammeln und Verlaufsprognosen und Entwicklungsperspektiven der Kinder einzubeziehen.

Gila Schindler, Anwältin, Sojura – Kanzlei für soziale Sicherheit Heidelberg, unterstützt als Anwältin Familien mit behinderten Kindern dabei, die ihnen zustehende Förderung und Unterstützung unterschiedlicher Art zu erhalten. In ihrem Vortrag „Dann klagen Sie doch!“ stellte sie exemplarisch vier anonymisierte Einzelfälle aus Sicht betroffener Familien vor. An diesen Einzelfällen verdeutlichte sie drastisch, dass die Sozialhilfe – als erklärter Experte für die Eingliederungshilfe – die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, von Eltern und deren Kindern in der Regel nicht im Blick hat. Man dürfe es nicht darauf ankommen lassen, im Einzelfall über gerichtliche Klagen zu versuchen, diese Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern zu decken. Sie stellte fest, dass sich auf bestehender rechtlicher Grundlage grundsätzlich sicherstellen lässt, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Hilfen erhalten, die sie zur Teilhabe und für eine positive Entwicklung benötigen. Das setzt allerdings voraus, dass sich jemand für die Durchsetzung dieser Rechte stark macht.

In der Plenumsdiskussion kam von den Teilnehmenden unterschiedliche Resonanz, zum Teil auch Unverständnis darüber, dass sich auf politischer Ebene so wenig bewegt. Es wurde die Frage gestellt, ob „Experimentierklauseln“ möglich und Modellprojekte geplant sind. Auf diese Weise könnten schon jetzt einzelne Kooperationsformen erprobt und Inklusionsprojekte in den Hilfen zur Erziehung oder in der Kooperation mit Schule initiiert und begleitet werden. Ebenso wurde eine Sammlung und Auswertung von Best-practice-Beispielen, z. B. in der Familienpflege oder praktizierte „Poollösungen“, angeregt.

Die Gesprächspartner/innen der Podiumsdiskussion plädierten dafür, die Chancen zu nutzen, die sich durch das neue Bundesteilhabegesetz ergeben. Eine Große Lösung, so wie sie bisher diskutiert wurde, wird nur schwer umsetzbar sein, aber die Kooperation der Systeme miteinander kann verbessert werden. Wichtig sei es, vom Kind aus zu denken, dessen Rechte in den Mittelpunkt zu stellen und daran im Sinne eines Qualitätsentwicklungsdialogs die Hilfen zur Erziehung auszurichten. Diese Tagung sollte als Initialzündung für die gesetzgeberischen Tätigkeiten genutzt werden. Die fachpolitischen Forderungen sind eindeutig. Die Debatte „krankt“ aber bisher daran, dass die Kinder- und

Jugendhilfe selbst zu wenig (ihre) Schnittstellen beschrieben und Lösungen angeboten hat.

Thema des zweiten Tages war: Was können wir schon aus der Praxis lernen? Wo gibt es Settings, die beide Bedarfe im Blick haben – den klassischen Bedarf der Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung) und den Bedarf der Eingliederung von Kindern mit seelischer, aber auch mit körperlicher oder geistiger Behinderung? Wo werden diese Aspekte schon in das Hilfeplanverfahren einbezogen, um damit zu einer gemeinsam abgestimmten Hilfestellung zu kommen? Wo gibt es Rahmenvereinbarungen auf der abstrakten Ebene, die beide Leistungssysteme schon von vornherein zusammenzuführen versuchen? Dies wurde in sechs Arbeitsgruppen diskutiert.

Eine dieser Arbeitsgruppen wurde von Guy Walther, Jugendamt Frankfurt/Main, gestaltet, der die Kooperationsvereinbarung von Jugendamt und Sozialhilfe in der Stadt Frankfurt/Main vorstellte. Er sagte u. a.: „Wir“ können schon jetzt loslegen und Maßnahmen treffen, Leistungen aus einer Hand zu gestalten. Hierzu stellte er drei unterschiedliche Beispiele aus der Stadt Jena, dem Landkreis Gießen und der Stadt Frankfurt/Main vor, die intensiv diskutiert wurden. Dass es weitere Modelle, z. B. in Bautzen oder der Stadt Gießen gibt, deren Akteure an einem Erfahrungsaustausch interessiert sind, wurde sehr deutlich.

Den Schlussvortrag hielt Prof. Dr. Michael Winkler von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Thema „Inklusion: Nachdenkliches zum Verhältnis pädagogischer Professionalität und politischer Utopie“. Er formulierte in seinen Ausführungen die Sorge, dass der Erziehungsbegriff auf der Strecke bleibt, wenn die medizinisch-therapeutische Sichtweise dominiere. Deshalb müsse im Kontext aller Inklusionsbemühungen die Frage nach dem Kindeswohl demokratisch entschieden werden bzw. der Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII im Vordergrund stehen.

Auch in der UN-Behindertenrechtskonvention sei der Verweis auf das Kindeswohl vorrangig. Große Lösung bedeutet: Der junge Mensch in seiner subjektiven Lebenslage ist Ausgangspunkt für Hilfen. Inklusion im Sinne von Teilnahme, nicht „nur Teilhabe“, hat dann eine Chance, wenn nicht nur formale Kategorisierungen stattfinden und nicht nur strukturell gedacht wird, sondern mit Bezug auf Entwicklungs- und Lebensprozesse und Zeit. Inklusion trete das Erbe der Aufklärung an: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Wo bei letzteres dann eher im Sinne von Solidarität zu verstehen und der Weg dahin noch weit sei.

Ein Fazit?

Es ist Zeit, aktiv(er) zu werden – und besser, Praxiswissen zu sammeln als Bedenken.

(Fach)Politische Schritte, Positionierungen und Empfehlungen auf dem Weg zur Großen Lösung

Abschlussbericht der interkonferenziellen Arbeitsgruppe und deren Empfehlungen an die Politik zur Umsetzung in der Praxis

HARALD DIEHL

Leiter des Referats für Grundsatzfragen der beruflichen Teilhabe, der Eingliederungshilfe und des Schwerbehindertenrechts, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz

Vorbemerkungen

Meine Damen und Herren, unser heutiges Thema ist durch das Ergebnis der letzten Wahl in Rheinland-Pfalz nicht mehr am Sozialministerium angesiedelt, sondern am Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen. Daher kann ich Ihnen heute lediglich die Sicht des Sozialministeriums darlegen, obwohl es eigentlich nicht mehr zuständig ist, weder innerhalb des Landes noch in Zusammenarbeit mit dem Bund. Gleichwohl stehen wir in einem regen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen im Familienministerium. Im Moment beschäftigt mich am meisten die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht, wie es im Koalitionsvertrag steht. Wir sind in diesem Bereich nach meiner Einschätzung schon ein ganzes Stück weiter. Der Koalitionsvertrag trifft dazu die verbindliche Aussage, dass noch in dieser Legislaturperiode ein neues Recht für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden soll. Zuständig innerhalb des Bundes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das BMAS führt momentan einen „hochrangigen Beteiligungsprozess“ durch. Gestern fand die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz statt, an der die kommunalen Spitzenverbände sowie auch der Staatssekretär aus Rheinland-Pfalz, als ein Vertreter von fünf Ländern, beteiligt sind. Dort diskutieren wir über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, einerseits aus fachlich-inhaltlichen Gründen, andererseits aus fiskalischen Gründen. Der Bund hat im Koalitionsvertrag formuliert, dass er die Träger der Eingliederungshilfe, die Kommunen, um 5 Milliarden Euro entlasten würde. Nun gibt es Menschen, die lieber die 5 Milliarden Euro behalten hätten, als das Eingliederungsgesetz weiterzuentwickeln.

Aus meiner Sicht stellt sich hier ein ganz enger Zusammenhang zwischen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe einerseits und dem, was wir unter dem Thema „Große Lösung“ diskutieren, andererseits dar. Ich kann mir schlichtweg nicht vorstellen, dass man das eine tun kann, ohne das andere zumindest mitzudenken. Nach momentaner Lesart ist die Eingliederung der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen innerhalb des SGB VIII verankert, während die Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung über das SGB XII gesetzgeberisch „behandelt“ werden. Dieses SGB XII soll nun weiterentwickelt werden, auch dergestalt, dass die Eingliederungshilfe nicht mehr im SGB XII platziert wird. Darin sind sich alle Beteiligten weitestgehend einig. Es soll aus dem Fürsorgesystem herausgelöst werden. Es wird im Moment diskutiert, ob es im SGB IX oder in einem SGB XIV platziert wird. Das SGB XIII wäre eigentlich die nächste Nummer, aber die soll ausgelassen werden. Ich denke, diese Diskussionen kann man

vernachlässigen. Wichtig ist allein, wie man fachlich-inhaltlich diskutiert und wie man auch eine für alle Beteiligten gute Lösung im Hinblick auf den finanziellen Transfer findet.

In der diesjährigen Arbeits- und Sozialministerkonferenz werden wir aus Rheinland-Pfalz einen diesbezüglichen Antrag stellen und ich bin sicher, dass alle Länder diesem zustimmen werden. Damit werden wir die Bundesregierung gemeinsam auffordern, sich zu dem Thema „Große Lösung“ zu positionieren. Ansonsten würden sich die Systeme unterschiedlich weiterentwickeln.

Der vorliegende Bericht ist der dritte und (hoffentlich) letzte Teil einer Berichtstrilogie, die sich mit der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe befasst hat. Er muss in der Historie gelesen und verstanden werden. Der Bericht zeigt, dass wir es mit einem komplexen und systematisch kaum aufgearbeiteten Thema zu tun haben. Aber: Jetzt ist das Zeitfenster offen für Diskussionen! Der Bericht ist außerdem das Ergebnis eines konstruktiven Diskurses zwischen Akteuren mit unterschiedlichen Interessen und formalen Beschlusslagen. Er kann politische Entscheidungen vorbereiten, er kann sie jedoch nicht ersetzen. Manche Punkte konnten in der AG nicht entschieden werden.

Hintergrund und Ausgangslage: Wo stehen wir?

„Die Große Lösung zielt auf eine volle Integration des Behindertenbereichs in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist die volle Inklusion und die Überwindung aller Sondereinrichtungen.“¹

Das Thema „Kinder mit Behinderung“ ist eine alte Diskussion. Die Große Lösung ist im Jahr 1990 insbesondere an zwei Schwierigkeiten gescheitert: Vorbehalte der Betroffenenverbände (Angst vor einer Leistungsverlechterung sowie einer Sozialpädagogisierung von Problemen) und die Aufteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern.

Motor für die Debatte um die Große Lösung sind:

- die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung,
- der 13. (und 14.) Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung,
- die Diskussion über die Reform der Eingliederungshilfe.

Die Debatte um die Große Lösung ist die größte Reformdiskussion in der Kinder- und Jugendhilfe seit der Einführung des SGB VIII. Die „Große Lösung“ fordert von der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und den Jugendämtern im Besonderen eine fachpolitische Neuorientierung (Inklusion als Handlungsprinzip). Die Große Lösung ist ein (!) Baustein von Inklusion.

... aber wichtig ist: Die Kinder- und Jugendhilfe kann die Diskussion um die Große Lösung fachpolitisch *selbstbewusst* führen, denn sie erreicht mit ihren Einrichtungen

¹ Heiner Keupp, DJHT 2011

und Diensten heute schon (fast) alle Kinder und Jugendlichen und sie hat Erfahrungen im Schnittstellenmanagement (Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Justiz ...).

Perspektive der Großen Lösung: Stand der aktuellen politischen Debatte

Die bundespolitische Debatte über die Große Lösung läuft seit 2007. Die Jugend- und Sozialministerkonferenzen haben zwei Arbeitsgruppen zur Schnittstellenproblematik bei Leistungen für Kinder mit Behinderung und Inklusion eingerichtet. Es liegen inzwischen drei (Zwischen-)Berichte aus den Jahren 2009 und 2011 sowie vom März 2013 ein jetzt vorliegender Bericht vor. In allen drei (Zwischen-)Berichten wird die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII vorgeschlagen.

Die AG umfasst Vertreterinnen und Vertreter

- der Länder (jeweils fünf Länder aus dem Bereich der Jugendhilfe und der Sozialhilfe,
- des Bundes (BMAS und BMFSFJ),
- der Kommunalen Spitzenverbände,
- der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger,
- der BAG der Landesjugendämter.

Die Erkenntnisse der vorliegenden Berichte geben Auskunft über folgende **Schwierigkeiten in der Praxis:**

Es zeigen sich Schwierigkeiten bei der Unterscheidung nach der Art der Behinderung (Mehrfachbehinderung oder Unterscheidung spezifischer Formen von seelischer und geistiger Behinderung).

Wechselwirkungen von behinderungsspezifischem Bedarf und erzieherischem Bedarf führen zu Abgrenzungsproblemen und Zuständigkeitsstreitigkeiten, da eine klare Zuordnung häufig nicht zu treffen ist. Die Folgen sind Verschiebeparkplätze und „schwarze Angebotslöcher“.

Jugendhilfe und Eingliederungshilfe haben sich als unabhängige Systeme (getrennte Welten) entwickelt. Die Systeme arbeiten mit unterschiedlichen Definitionen, Hilfelogiken, Bedarfen und fachlichen Ausgangspunkten. Wir waren in Rheinland-Pfalz stolz, als wir über die Teilhabeplanung – als Pendant zur Hilfeplanung – Teilhabekonferenzen installiert hatten, wurden dann aber schnell auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt, weil die Menschen mit Behinderung signalisierten, dass dies ein viel zu großes Gremium sei, das nicht zielorientiert agieren könne und dessen Größe verhindere, dass man sich diesem Gremium gegenüber mit seinen Problemen und Bedarfen öffnet. Fallkonferenzen in der Jugendhilfe werden m. E. wesentlich verwaltungsökonomischer durchgeführt.

Die Steuerungsfunktion der Sozialämter (vergleichbar § 36 SGB VIII) wird nach meiner Wahrnehmung in der Eingliederungshilfe kaum wahrgenommen. Die Sozialhilfe ist häufig lediglich in der Position des Zahlenden. Das galt für die Hilfe zum Lebensunterhalt vor dem Hartz-IV-Gesetz und ebenso für den Bereich der Eingliederungshilfe. Erst langsam

setzt sich bei den Akteuren – den Oberbürgermeistern und Landräten, die in Rheinland-Pfalz die Personaldezernenten sind – durch, dass ein Fallmanagement, eine Einzelfall- und Angebotssteuerung letztlich personell nicht zum Nulltarif zu haben ist, dass jedoch nach der Einführung einer solchen Steuerung über eine gewisse Zeit erkennbar wird, welche „Erfolge“ damit zu verzeichnen sind.

Die Vorteile der Großen Lösung liegen in:

- der Umsetzung § 1 SGB VIII,
- der Schaffung eines **einheitlichen Rechtssystems**: ein Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen,
- **Hilfen aus einer Hand**: eine zuständige Institution für alle Kinder und Jugendlichen,
- **der konsequenten Beseitigung der Schnittstellenproblematik** (keine Zuständigkeitskonflikte zwischen den Jugend- und Sozialämtern, Zuordnung zu Behinderungsarten entfällt),
- Wechselwirkungen zwischen erzieherischen und behinderungsspezifischen Problemen können besser berücksichtigt werden – **ganzheitliche Betrachtung**,
- der **Weiterentwicklung** der Kinder- und Jugendhilfe zu einem **inklusiven Rechtssystem** als eindeutiges Signal für integrative/inklusive Angebote.

Zahlen, Daten und Fakten: der empirische Blick

Wer bekommt Hilfen zur Eingliederung? Bundesweite Zahlen zu Eingliederungshilfen für Minderjährige (Stand 2011):

... Fallzahlen

- SGB VIII: 37.550 Einzelfallhilfen nach § 35a Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche,
- SGB XII: 147.716 Einzelfallhilfen für behinderte Kinder und Jugendliche.

... Alter und Geschlecht

- SGB VIII = 71 Prozent sind Jungen und 78 Prozent der Kinder sind 7-14 Jahre alt,
- SGB XII = 65 Prozent sind Jungen und 68 Prozent der Kinder sind unter 6 Jahre alt.

... Kosten

- SGB VIII = 6,9 Milliarden Euro für Hilfen zur Erziehung in 2010, 844 Millionen Euro für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- SGB XII = 2,5 Milliarden Euro für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (Schätzungen auf dem Stand der Ausgaben und Fallzahlen 2011).

Nach Ländern aufgeteilt stellen sich die Zahlen der Leistungsbezieher folgendermaßen dar (**Tabelle 1**):

Minderjährige Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen								
nach dem 6. Kapitel SGB XII und § 35a SGB VIII (ergänzend: §§ 27 ff SGB VIII)								
Stand: Jahresende 2011 (nach Ländern)								
Land	Eingliederungshilfe für Minderjährige						ergänzend: Hilfe zur Erziehung §§ 27ff. SGB VIII	
	EGH gesamt		EGH nach SGB XII		EGH nach SGB VIII		Anzahl rd.	je. 1.000
	Anzahl	je. 1.000	Anzahl	je. 1.000	Anzahl	je. 1.000		
Baden-Württemberg	18.217	9,8	13.390	7,2	4.827	2,6	28.894	15,6
Bayern	46.937	22,2	38.719	18,3	8.218	3,9	28.169	13,3
Berlin	3.944	7,7	2.246	4,4	1.698	3,3	9.812	19,2
Brandenburg	6.868	20,0	5.357	15,6	1.511	4,4	8.942	26,0
Bremen	1.064	10,7	919	9,2	145	1,5	4.336	43,4
Hamburg	1.218	4,4	950	3,5	268	1,0	7.648	27,8
Hessen	12.609	12,5	9.806	9,7	2.803	2,8	18.269	18,1
Mecklenburg-Vorpommern	5.208	23,7	4.918	22,4	290	1,3	7.174	32,7
Niedersachsen	26.991	19,9	22.916	16,9	4.075	3,0	26.381	19,4
Nordrhein-Westfalen	21.226	7,1	13.687	4,6	7.539	2,5	66.034	22,0
Rheinland-Pfalz	6.348	9,6	3.881	5,9	2.467	3,7	14.168	21,5
Saarland	2.880	19,2	2.369	15,8	511	3,4	4.584	30,6
Sachsen	12.122	21,8	11.141	20,0	981	1,8	9.126	16,4
Sachsen-Anhalt	5.183	17,5	4.796	16,2	387	1,3	5.691	19,2
Schleswig-Holstein	8.280	17,3	6.991	14,6	1.289	2,7	9.143	19,1
Thüringen	6.171	21,1	5.630	19,2	541	1,8	4.931	16,9
Deutschland	185.266	14,0	147.716	11,2	37.550	2,8	253.302	19,2

Tabelle 1 Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik 2011; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 2011

Perspektive der Großen Lösung: konkret(er)!

Aus der Arbeitsgruppe, die in Federführung von Rheinland-Pfalz stand, erging eine **mehrheitliche Empfehlung** zur **Einführung eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“** und zur **Zusammenführung aller einzelfallbezogenen Hilfen** (erzieherische Hilfen und behinderungsspezifische Hilfen).

1. Neuer Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“

Der neue Leistungstatbestand bringt zum Ausdruck, dass die Hilfen sowohl auf eine Entwicklung im Sinne eines Kompetenzzuwachses als auch auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgerichtet sind.

2. Anspruchsberechtigte

- Votum für Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber (symbolisch-bewusstseinsbildende Verdeutlichung, dass Kinder und Jugendliche als Rechtssubjekte ernst genommen werden),
- Es ist zu klären: Beachtung des Elternvorrangs nach Artikel 6 GG (z. B. Bestimmung der Rechtsausübung durch die Eltern, Beratungs- und Beteiligungsrechte).
- Wichtig ist außerdem die tatbestandliche Ausgestaltung der neuen Hilfe unter elterliche Perspektive (z. B. bei Erziehungsberatung).

3. Ist die Wesentlichkeit eine Zugangsvoraussetzung?

- Der Begriff der Wesentlichkeit findet sich nicht im SGB VIII. Das würde eine Übernahme des gegenwärtigen SGB-XII-Rechtes bedeuten, wobei auch in der Weiter-

entwicklung des SGB XII über einen neuen Behindertenbegriff nachgedacht wird. Auch das spricht dafür, dies in einem Kontext zu denken.

- Die Übernahme des Begriffs der Wesentlichkeit hätte nicht intendierte Folgen für die heutige Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche sowie ggfs. für die Hilfen zur Erziehung.
- Die tatsächliche Bedeutung der Wesentlichkeit als Einschränkung der Zugangsvoraussetzung war in der AG nicht zu ermitteln.
- Die Arbeitsgruppe schlägt eine Evaluation vor.
- Hypothese: Wenn zwei Drittel der Eingliederungshilfen im SGB VIII für Kinder unter 6 Jahren (= Frühförderung) gewährt werden, wäre es denkbar, dass die Wesentlichkeit keine Rolle bei der Leistungsgewährung spielt.

4. Gestaltung bzw. Beibehaltung des teiloffenen Leistungskatalogs?

- Leistungen § 27ff. SGB VIII und Leistungen des § 54 SGB XII – auch das wird in der Eingliederungshilfe diskutiert.

5. Öffentlicher Jugendhilfeträger als Rehabilitationsträger?

- Hierzu gibt es keine klare Position in der AG.
- Ein Teil der AG spricht sich für die Beibehaltung der Reha-Trägerschaft aus und ein Teil der AG für die Anwendung zentraler Bestimmungen aus dem SGB IX für das Verwahren des neuen Leistungstatbestandes.
- Dazu gibt es ein Votum der AG für eine Evaluation.

6. Entwicklungs- und Teilhabeplanung als gemeinsame Perspektive

- gemeinsame Entwicklungs- und Teilhabeplanung

7. Kostenheranziehung

- **Votum für eine einheitliche Regelung zur Kostenheranziehung** für alle Leistungen der bisherigen Hilfen zur Erziehung und Teilhabe.
- Probleme bei einer unterschiedlichen Kostenheranziehung: Erhöhung des Verwaltungsaufwands, Differenzierung zwischen Bedarfen
- Im **SGB VIII** wird derzeit wegen der gewünschten präventiven Wirkung der Kinder- und Jugendhilfe von der Kostenheranziehung für ambulante Leistungen abgesehen; im stationären und teilstationären Bereich besteht eine einkommensabhängige Kostenheranziehung.
- Im **SGB XII** wird demgegenüber zwischen privilegierten und nicht privilegierten Leistungen differenziert. Bei den privilegierten Leistungen erfolgt keine Kostenheranziehung. Für den in einer Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt ist sie, in der Regel unabhängig von der Höhe des Einkommens, auf die ersparten häuslichen Aufwendungen begrenzt. Auch in der Eingliederungshilfe wird über die Einkom-

mens- und Vermögensunabhängigkeit der Fachleistungen diskutiert. M. E. wird das nicht in einem Schritt sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes gelingen, auch wenn es sich nicht um sehr große Einnahmen handelt oder es zu großen Ausgabenerhöhungen führen würde. Aber ich glaube, dass zumindest innerhalb der Länder das Ziel besteht, die gegenwärtigen Bestimmungen schrittweise zu ändern.

- **Kostenheranziehung muss politisch entschieden werden!**

8. Übergangsmanagement

- Festlegung des Übergangs von der Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe mit 18 Jahren, sofern davon auszugehen ist, dass es einen längerfristigen Hilfebedarf gibt,
- mindestens sechs Monate vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgt eine mit dem Sozialhilfeträger abgestimmte Entwicklungs- und Teilhabeplanung.
- Liegen die Voraussetzungen für § 41 SGB VIII vor, bleibt die Zuständigkeit bei der Jugendhilfe.

9. Vorbereitungs- und Einführungszeit

- Vorbereitungszeit = zwischen Verkündung und In-Kraft-Treten
 - Landesrechtlicher Regelungsbedarf (organisatorische Veränderungen, Prüfung von Fragen der Konnexität, Finanzierung, Verhandlung von Entgelten),
 - Personal (Qualifizierung, Aufgabenübertragung, Versetzung),
 - Strukturelle Aspekte (Weiterentwicklung von Angeboten).
- Einführungszeit = vom In-Kraft-Treten bis zur flächendeckenden Anwendung,
- Gestaltung des Übergangs, Deckelung für Entgelte (maximale Steigerungsrate), Umgang mit Leistungsbescheiden.

10. Kostenfolgen

- Verschiebung der Ausgaben vom SGB XII ins SGB VIII
- Kostenentwicklung wird (auch) davon abhängen, in welcher Form die politischen Handlungs- und Gestaltungsspielräume genutzt werden.
- Entwicklungen der Kostenfolgen bei den Personalausgaben (Sozial- und Jugendämter) müssen differenziert bewertet werden.
- Die Sicherung der notwendigen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die neuen Aufgaben.
- Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII führt zu einmaligen Umstellungskosten.
- Spezifische Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung und Finanzverantwortung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in den Ländern müssen berücksichtigt werden.

Schluss ... wir sind nicht am Ende oder wie uns die Politik eingeholt hat

Im Sommer 2012 wurden die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zum Fiskalpakt geschlossen:

- Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe,
- Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes in der kommenden Legislaturperiode.

Was bedeutet das?

- finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen,
- Die Vereinbarung gilt für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe (und nicht nur für Erwachsene).

Die Große Lösung für Kinder mit Behinderung im SGB VIII muss im Rahmen der Entwicklung eines Bundesleistungsgesetzes mitgedacht werden!

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat im November 2012 einen Beschluss zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Vorarbeiten für ein Bundesleistungsgesetz gefasst.

Dabei wurden die Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz festgelegt:

- Kostenübernahme (-beteiligung) des Bundes,
- Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche,
- Loslösung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe,
- Prüfung und Einbeziehung der Auswirkungen und Wechselwirkungen der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe zur „Großen Lösung“.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat vier Vertreter (Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland) in die AG der ASMK zur Erarbeitung einer Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz (unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen) entsandt.

Am 22.3.2013 erfolgte eine EntschlieÙung des Bundesrates zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes. In der Begründung wird deutlich herausgestellt, dass die **Eingliederungshilfe nicht alleine der kommunalen Daseinsfürsorge** zuzuordnen ist, sondern sich vor dem Hintergrund eines stetig wachsenden Anteils von Menschen mit Behinderung zu einer **gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** entwickelt hat.

Politische Entwicklungen haben die AG „Inklusion von Kindern mit Behinderung“ in eine schwierige Situation gebracht – aber wichtig ist: An der inhaltlichen Begründung für eine Große Lösung im SGB VIII hat sich nichts verändert:

- Der Bund kann keine konkrete Aussage über Bundesbeteiligung geben.
- Die Länder und Kommune können letztlich einer Großen Lösung im SGB VIII nur zustimmen, wenn (wie auch immer) die Ausgaben für Kinder mit Behinderung berücksichtigt werden.

Wie geht es weiter?

- **Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und -familienbehörden (AGJF) am 7./8. März 2013**, die die Große Lösung im SGB VIII grundsätzlich weiterhin als Ziel ansieht, die auf die Klärung der im Bericht formulierten Fragen drängt und die Bundesregierung bittet, die offenen Punkte mit den Ländern zu bearbeiten ... „durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe [darf] keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eintreten“.
- **Beschlussfassung in den Gremien vom Deutschen Landkreis- und Städtetag,**
- **Beschlussfassung bei der JFMK am 6./7. Juni 2013,**
- **Beschlussfassung der ASMK im November 2013,**
- **Beschlussfassung der ASMK im November 2014**

Der Bund beteiligt sich – wie bereits erwähnt – mit 5 Milliarden Euro – ab Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes für die erwachsenen Menschen – an den Kosten. Das ist voraussichtlich für den 1.1.2018 vorgesehen, zumindest steht das so in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundeskabinetts, beschlossen im Sommer dieses Jahres. Es wird inzwischen angestrebt, das Gesetz früher in Kraft treten zu lassen. Es gibt jedoch ein Junktim zwischen dem Bundesteilhabegesetz einerseits und den 5 Milliarden Euro andererseits. Die Signale aus dem Jugendhilfebereich zeigen eindeutig, dass auch der Träger von Leistungen für (zunächst seelisch, später auch körperlich und geistig) behinderte Kinder und Jugendliche von diesen Entlastungen profitieren möchte. Das halte ich für völlig logisch und konsequent. Es wird auch im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe über ein Bundesteilhabegeld diskutiert – das heißt, im nächsten Jahr gibt es bereits eine Milliarde Euro „Soforthilfe“, so verbleiben nur noch 4 Milliarden. Dabei gibt es in meiner Wahrnehmung den größten Dissens zwischen der Meinung des Bundes einerseits und der Meinung der Länder andererseits. Der Bund ist kein Verfechter des Bundesteilhabegeldes. Es gibt sicher noch andere, die darüber nicht begeistert sind. In der Diskussion wird sich zeigen, wohin die Entwicklung verläuft.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen: Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB XII ohne eine verbindliche Entscheidung zum Thema „Große Lösung“ vor sich gehen kann. Das kann man nur gemein-

sam und nicht losgelöst voneinander denken. Die Arbeits- und Sozialminister/innen werden im November dieses Jahres mit Sicherheit einen mehrheitlichen, wenn nicht gar einheitlichen Beschluss fassen. Aber sie sind (leider) dafür nicht zuständig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Fachpolitische Schritte, Positionierungen und Empfehlungen auf dem Weg zur Großen Lösung

Positionierung des Deutschen Städtetages

VERENA GÖPPERT

Beigeordnete, Leiterin des Dezernats Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales,
Deutscher Städtetag, Berlin

Als Städtetag sind wir an dem Prozess „Bundesteilhabegesetz“ beteiligt. Dieser Prozess gestaltet sich bereits sehr kompliziert, so dass es mich fast mit Sorge erfüllt, zu hören, im Prozess der Reform der Eingliederungshilfe müsse auch noch ein ganz neues SGB VIII geschaffen werden. Wenn wir diesen Prozess überfrachten und alles neu machen wollen, gelingt uns zum Schluss vielleicht gar nichts. Es wurden außerdem die finanziellen Veränderungen angeführt, die überhaupt noch nicht diskutiert wurden. Wenn Bund, Länder und Kommunen miteinander über Zuständigkeitsfragen und Aufgaben reden, dann kommt man zwangsläufig auf das Thema „Geld“ zu sprechen. Das ist auch notwendig, weil sie ihre Arbeit ohne die entsprechenden personellen Ausstattungen und Qualifizierungen nicht richtig erfüllen können. Daher ist es richtig, dass man über Geld spricht. Mit einer Neugestaltung des SGB VIII wird der Prozess noch weitaus komplizierter werden. Ich will damit nicht sagen, dass man sich nicht damit beschäftigen sollte, aber man muss darauf achten, dass es gelingt, in dem verbleibenden kurzen Zeitraum des politischen Meinungsbildungsprozesses das Bundesteilhabegesetz auf den Weg zu bringen und den Gesetzgebungsprozess abzuschließen. Es bleiben gerade einmal eineinhalb Jahre dafür.

Meines Erachtens führt der angestoßene Prozess für ein Bundesteilhabegesetz dazu, dass wir nicht mehr über das Gleiche sprechen, wenn wir über unsere ursprünglich gemeinte „Große Lösung“ reden. Die „alte Große Lösung“ besagt, dass die Zuständigkeit neu geregelt werden soll: Die Jugendhilfe soll komplett für Kinder mit Behinderung zuständig werden, denn Kinder sind Kinder, ob mit oder ohne Behinderung. Das wurde jetzt verkompliziert und wir werden in dem neuen Bundesteilhabegesetz Veränderungen vorfinden, die sich auch auf die Jugendhilfe auswirken werden. Es müssen Anpassungen vorgenommen werden, sonst passt das System nicht mehr und die Eltern werden mit größtem Unverständnis reagieren. Es ist – wie gesagt – komplizierter geworden. Aber das BMFSFJ will sich damit befassen und sich aktiv in den Prozess einbringen.

In meiner Darlegung der Sicht des Städtetages spreche ich über die „alte Große Lösung“, die wir nun schon seit Jahren in allen möglichen Kontexten behandelt haben. Wir haben auch bei uns im Verband darüber diskutiert, wo die Eingliederungshilfe im weiteren Sinn für Kinder richtig angesiedelt ist: im SGB XII oder SGB VIII. Dazu muss ich bekennen: Wir haben dazu keine definitiv eindeutige Positionierung. Wir haben das Für und Wider diskutiert, wir haben auch in unserem Kreis der Jugend- und Sozialdezernenten Vertreter, die für das SGB XII plädieren, aber auch Vertreter, die aus fachlichen Gründen darauf hinweisen, dass Kinder ins SGB VIII gehören. Das macht uns frei in der Diskussion, man ist nicht von vornherein auf eine Position festgelegt. Bei den Schwesterverbänden Landkreistag und Städte- und Gemeindebund geht die Tendenz ganz eindeutig zum SGB XII, zwar nicht einstimmig, aber mehrheitlich.

Im Städtetag wird die Meinung vertreten, dass man sich nicht wirklich positionieren kann, bevor man nicht die vielen offenen Fragen – bis hin zur Finanzierung – geklärt hat. Diese Auffassung erhalten wir aufrecht. Die Liste der offenen Fragen wird durch das Bundesteilhabegesetz zweifellos noch länger werden. Es wird um Bedarfsfeststellungsverfahren gehen, um Abgrenzungen von Fachleistungsstunden, Hilfe zum Lebensunterhalt usw. Es soll alles auf eine neue Grundlage gestellt werden und daher muss die Liste der offenen Fragen abgearbeitet haben, bevor man zu einer Entscheidung hinsichtlich der Ansiedlung im SGB VIII oder SGB XII kommt. Das ist sehr mühsam.

Es gibt drei/vier Länder, die die SGB-VIII-Lösung nicht favorisieren, sicher nicht aus fachlichen Gründen, sondern weil sie sehr große finanzielle Auswirkungen für einige Länder hätte. Die kommunalen Träger der Jugendhilfe würden sich an die Länder wenden, weil sie von ihnen, wenn sie nicht zugleich Sozialhilfeträger sind, eine neue Aufgabe bekommen und die Länder nach dem Konnexitätsprinzip den Kommunen die Mehrkosten zu erstatten hätten. Das betrifft z. B. Nordrhein-Westfalen. Dort ist das Jugendamt nicht an die Kreisfreiheit einer Stadt oder an einen Kreis gekoppelt, sondern viele Jugendämter liegen in der Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden – und diese sind bislang nicht für Sozialhilfe zuständig, sondern der Kreis. Wenn diese Gemeinden nun die Hilfe für die körperlich und geistig behinderten Kinder übernehmen würden, wäre das eine neue Aufgabe mit den entsprechenden Konnexitätsfolgen. Es ist also verständlich, dass die Länder vor dieser Auseinandersetzung zurückschrecken.

Im Januar 2015 wird in der hochrangig besetzten Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz das Thema „Große Lösung“ behandelt. Ich halte es für ratsam, sich gut zu überlegen, in diesem Kontext mit der Maximalposition aufzuwarten, die Betreuung aller Kinder im SGB VIII anzusiedeln. Die Bereitschaft, nun alles zu regeln, ist vor allem vor dem zeitlichen Hintergrund nicht sehr ausgeprägt, auch nicht bei der Politik. Es sollte jedoch gelingen, in diesem Kontext zu analysieren, was wir tun können, ohne die Zuständigkeiten zu verändern. Das wäre vor allem für die Länder hilfreich, die in der Zuständigkeitsänderung die größte Schwierigkeit sehen. Auf diese Weise wären vielleicht eher eine Angleichung und eine Schnittstellenbereinigung, parallel in den jeweiligen Systemen, zu erreichen. Mit einem solchen Ergebnis wären wir ein Stück weiter und die Weiterentwicklung des Prozesses wäre m. E. auch realistischer, als wenn man diesen Prozess noch mit der Zuständigkeitsübernahme durch das SGB VIII überfrachtet, was mit den finanziellen Auswirkungen eventuell auch nicht mehr beherrschbar sein wird.

Wir als Städtetag – und generell die kommunalen Spitzenverbände – schauen bei diesem Prozess auch darauf, wie die zugesagten 5 Milliarden Euro kommunale Entlastung zu uns kommen. Unserer Ansicht nach muss das im Zuge der Eingliederungshilfe passieren, weil genau dieses System mit enormen Kostensteigerungen in den kommenden Jahren verbunden ist. Daher muss der Bund beteiligt werden. Der Koalitionsvertrag besagt ganz klar, dass 5 Milliarden Euro im Zuge des Bundesteilhabegesetzes zur Verfügung stehen, der Weg ist jedoch nicht konkret beschrieben. Daher werden noch viele Auseinandersetzungen darüber zu führen sein, wie diese Summe letztlich ankommen wird. Wir als Städtetag sind der Auffassung, dass diese Entlastung im Sozialsystem verankert werden soll. An diesem Ziel halten wir fest, denn das steht im Koalitionsvertrag, was für die Große Lösung nicht gilt.

Mich interessiert heute vor allem, was die Praxis umtreibt und welche Kooperationen bereits praktiziert werden. Vielleicht kann man die Erfahrungen aus der Praxis in den Prozess einspeisen.

Vielen Dank.

Fachpolitische Schritte, Positionierungen und Empfehlungen auf dem Weg zur Großen Lösung

Positionierung eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe am Beispiel des Landschaftsverbandes Rheinland

LORENZ BAHR

Dezernent für Soziales und Integration, Landschaftsverband Rheinland (LVR), Köln

Große Lösung im SGB VIII?

Kommunale Spitzenverbände und Landschaftsverbände NRW

Die Kommunalen Spitzenverbände und die NRW-Landschaftsverbände LVR und LWL sprechen sich 2012 in einem gemeinsamen Papier zur Neuordnung der Eingliederungshilfe für eine Bereinigung der Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB XII aus, allerdings gegen die sogenannte Große Lösung im SGB VIII.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einem Beschluss des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit vom 04.11.2009 vor den „kaum eingrenzbaren Risiken der Großen Lösung (im SGB VIII, L.B.) angesichts der notwendigen personellen wie organisatorischen Veränderungen, vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe“, gewarnt.

Eine Alleinzuständigkeit der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bedeute neben zusätzlichem Personal auch die Abordnung/Versetzung von Fachpersonal der örtlichen Sozialämter und der überörtlichen Landschaftsverbände, was organisatorische, finanzielle sowie beamten- und arbeitsrechtliche Fragen aufwerfe.

Hintergrund ist, dass die Organisation der öffentlichen Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen sehr stark von den übrigen Bundesländern abweicht. Der Schwellenwert für die Errichtung eines Jugendamtes liegt bei 20.000 Einwohnern pro Kommune, d. h. von den rund 600 Jugendämtern in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich mit 192 Jugendämtern fast ein Drittel in Nordrhein-Westfalen.

Ministerien in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW (MFKJKS) und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) stehen der „Großen Lösung im SGB VIII“ skeptisch gegenüber. Maßgeblich dafür ist der Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz (JFMK) vom Juni 2013, in dem die Klärung grundsätzlicher Fragen – struktureller sowie inhaltlicher Art – als Grundvoraussetzung zur Umsetzung der Großen Lösung im SGB VIII genannt wird: Zunächst müssten die finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene gelöst werden, da in den Ländern unterschiedliche Zuständigkeiten herrschen.

Das Land NRW hat maßgeblich an dem zitierten JFMK-Beschluss mitgewirkt.

Arbeits- und Sozialministerkonferenz

Die ASMK empfiehlt in ihrem Bericht vom September 2013 die Einführung eines Bundesleistungsgesetzes und eines Bundesteilhabegeldes für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Die sogenannte Große Lösung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung soll umgesetzt werden, sobald alle personellen, sächlichen und finanziellen Fragen geklärt sind. Grundsätzlich aber wird die Große Lösung im SGB VIII favorisiert, sogenannte Gelin- gungsbedingungen sind bisher nicht formuliert worden.

Pro und kontra eine Große Lösung im SGB XII

Pro-Argumente:

- Für die große Lösung im SGB XII spricht, dass die Schnittstelle zur Sozialhilfe zahlenmäßig größer ist, da viele Kinder und Jugendliche auch im Erwachsenenalter mit ihrer Behinderung in der Gesellschaft leben werden.
- Die Erfahrungen zeigen, dass es durchaus sinnvoll ist, ganzheitliche und altersun- abhängige Hilfen aus einer Hand unter dem Dach der Sozialhilfe zu bündeln.
- Konkret sind dadurch die Übergänge von der schulischen in die berufliche Bildung besser steuerbar.
- Hinzu kommt, dass die Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung auf der Grundlage der heutigen Rechtsprechung weitgehend streitfrei möglich ist.
- Mit Blick auf die Kostenentwicklung bleibt abzuwarten, ob die Forderungen nach einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe realisiert wer- den kann.
- Sollte die Übernahme dieser Kosten durch den Bund im Rahmen eines neuen Bun- desleistungsgesetzes erfolgen, wäre dies ein weiterer Grund, die benannten Lei- stungen im SGB XII zu verankern.

Kontra-Argumente:

- Es besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche mit einem Bedarf an erzieheri- scher Hilfe von den Jugendämtern zu den überörtlichen Sozialhilfeträgern „ver- schoben“ werden.
- Da seelische Behinderungen oft auch mit Erziehungsdefiziten einhergehen, könnten notwendige pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen nicht in dem Umfang erbracht werden, wie dies letztlich in der Verantwortung des Ju- gendhilfeträgers möglich wäre.
- Dies gilt insbesondere, da es im SGB XII derzeit keine Hilfeplanung (vergleichbar der gem. § 36 SGB VIII) gibt, die eine systematische Partizipation aller beteiligten Personen und Institutionen an der Gestaltung von Hilfemaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe beschreibt.

- Unter dem Dach der Sozialhilfe fehlt es gegenwärtig an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und entsprechenden Kompetenzen, um z. B. auf psychische Beeinträchtigungen oder etwaige Erziehungshilfen adäquat reagieren zu können.
- Zudem ist der Aspekt möglicher Stigmatisierungen von Kindern und Jugendlichen in Spezialeinrichtungen zu beachten.

Große Lösung SGB VIII

- Mit der Großen Lösung im SGB VIII wird ganz klar dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen.
- Sie ermöglicht die Gleichbehandlung aller jungen Menschen – mit oder ohne Behinderung – in einem einheitlichen Leistungssystem: „Kinder sind in erster Linie Kinder“.
- Die entsprechenden Einrichtungen und Kompetenzen sind vorhanden, um Kindern und Jugendlichen altersadäquat begegnen zu können.
- Allerdings sei mit einer Leistungsausweitung zu rechnen, wenn man künftig auf den Begriff der „Wesentlichkeit“ der Behinderung verzichtet, wie er im SGB XII niedergelegt ist, nicht aber als zwingende Zugangsvoraussetzung im SGB VIII.
- Womöglich würde es zu Mehrkosten bei den Kommunen führen, wenn die Kostenheranziehung der Betroffenen nach den Prinzipien der Eingliederungshilfe erfolgt.
- Es würde dann jedoch keine unterschiedliche Kostenbelastung der Eltern mehr geben, die sich gegenwärtig aus den Voraussetzungen des SGB VIII im Verhältnis zum SGB XII ergeben.
- Und es würden sich bei einer Zusammenführung der Leistungen in der Hand des Jugendhilfeträgers zwei wesentliche Verfahrensbegünstigungen ergeben: Zum einen würde die oftmals schwierige Unterscheidung zwischen behinderungsspezifischen und erzieherischen Bedarfen entfallen. Zum anderen würde sich auch die bislang für die Bestimmung des Kostenträgers notwendige Abgrenzung zwischen seelischer und geistiger Behinderung erübrigen.

Konsequenzen einer Großen Lösung im SGB VIII auf den LVR als einem überörtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe

Die Zuständigkeit zur Hilfestellung der örtlichen Ebene im Jugendhilferecht konkurriert im Bereich der Eingliederungshilfe mit der Zuständigkeitszuweisung an die überörtliche Ebene der Sozialhilfeträger.

Diese Diskrepanz wird dadurch verstärkt, dass die Zuständigkeit im Sozialhilfereich bei den Kreisen und kreisfreien Trägern liegt, im Jugendhilfereich aber bei den kreisfreien Städten und teilweise auch den Jugendämtern der kreisangehörigen Kommunen.

Bei unveränderten gesetzlichen Zuständigkeitszuweisungen würde also die Verschiebung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter das Dach der Jugendhilfeträger dazu führen, dass der LVR für den Bereich der Eingliederungshilfen an Kinder und Jugendliche seine

Zuständigkeit verliert. Diese würde dann auf die untere örtliche Ebene (Kreise oder kreisangehörige Kommunen) verlagert werden.

Aussagen über personelle und finanzielle Auswirkungen können derzeit weder für das Dezernat Soziales und Integration noch für das Dezernat Jugend gemacht werden.

In jedem Fall wird es zu einer Abordnung/Versetzung von Fachpersonal der Landschaftsverbände in einem grob geschätzten Umfang von derzeit ca. 30 Vollzeitäquivalenten kommen, was rechtliche Fragen aufwirft.

Was sage ich?

Die bundesdeutsche Gesetzgebung ist in einem Punkt eindeutig: Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in erster Linie behindert und erst danach Kinder und Jugendliche. Ihre ureigenen, vom Lebensalter abhängigen Bedürfnisse und Wünsche spielen bei der Gewährung von Unterstützungs- oder Hilfeleistungen keine Rolle.

Deshalb sind alle sozialrechtlichen Leistungsansprüche, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung geltend machen können, Leistungen, die auch erwachsene Menschen mit Behinderung geltend machen. Angebote der offenen Jugendarbeit stehen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung deshalb praktisch nicht zur Verfügung.

Eine gemeinsame Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist deshalb kaum möglich. Und eine gemeinsame Betreuung in der OGS wird deshalb von den Sozialhilfeträgern immer wieder in Frage gestellt.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, bei der Neufassung bundesgesetzlicher Rechtsgrundlagen stets auch die Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn sie für die Gestaltung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen von unmittelbarer Relevanz sind.

Nur eine einheitliche, zusammenhängende und vom jungen Menschen her gedachte Politik des Aufwachsens kann die erheblichen Definitions- und Abgrenzungsprobleme lösen helfen, in die Kinder und Jugendliche mit Behinderung regelmäßig geraten, wenn sie Unterstützungs- oder Hilfeleistungen geltend machen.

Deshalb müssen die Schnittstellenproblematiken zwischen der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und den Leistungen der Pflege- und Krankenkassen aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen in einer „Großen Lösung“ geklärt werden, damit diese nicht weiter in „Verschiebebahnhöfen“ oder „schwarzen Löchern“ bei der Bewilligung ihrer sozialrechtlichen Leistungsansprüche landen.

Deshalb befürworte ich persönlich aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung eine „Große Lösung im SGB VIII“. Die nordrhein-westfälische Strukturentscheidung, Jugendämter für Kommunen zuzulassen, die mit weniger als zehn Mitarbeiter/innen für 20.000 Menschen zuständig sind, kann aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen kein Argument für eine Strukturentscheidung auf der Bundesebene sein.

Allerdings darf die Entscheidung für eine Große Lösung im SGB VIII auch nicht die Entscheidung über eine moderne Eingliederungshilfe – ebenfalls im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention – verzögern oder gar derart verkomplizieren, dass das Bundesteilhabegesetz politisch oder juristisch nicht mehr möglich ist. Und es muss klar sein, dass die mit dem Bundesteilhabegesetz verknüpfte finanzielle Entlastung der Kommunen unmittelbar damit einher geht, dass die Entlastung über ein Bundesteilhabegeld und die Unterscheidung zwischen existenzsichernden und Nachteile ausgleichenden Unterstützungs- oder Fachleistungen garantiert wird.

Die ja fast schon Jahrzehnte gehende Diskussion über die Große Lösung im SGB VIII krankt m. E. aber daran, dass es bisher nicht gelungen ist, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der als Diskussionsgrundlage dienen könnte, geschweige denn Gelingensbedingungen zu formulieren. Die Diskussion wird m. E. vielmehr fachideologisch bzw. in einem Ressortstreit zwischen Jugend und Sozialem geführt, nicht aber aus der Sicht der Betroffenen.

Gelingensbedingungen

Offener Leistungskatalog

Es ist ein neuer Leistungskatalog erforderlich, mit dem die individuellen Bedarfe flexibel gedeckt werden und zugleich neue, innovative Formen der Leistungserbringung nicht ausgeschlossen werden. Die Verfahren und Regelungen nach dem SGB IX (einheitliche und gemeinsame Hilfeplanung mit anderen Rehabilitationsträgern) muss auch in der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt und von ihr durchgeführt werden. Außerdem muss die Kinder- und Jugendhilfe Rehaträger bleiben und sich auch weiterhin für besonders schwierige Leistungskomplexe verantwortlich zeigen (Komplexleistung Frühförderung). Ferner muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets erhalten bleiben.

„Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung“

Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII werden nur erbracht, sofern das Tatbestandsmerkmal der „Wesentlichkeit“ einer Teilhabebeeinträchtigung erfüllt ist (§ 53 SGB XII). Es darf keine Übernahme des Kriteriums der „Wesentlichkeit“ in die Kinder- und Jugendhilfe stattfinden; auch Kinder und Jugendliche mit drohender Behinderung sollen Anspruch auf Eingliederungsleistungen haben.

Heranziehung zu den Kosten

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Leistungsgewährung darf nicht zu Verschlechterungen für Familien mit behinderten Kindern führen. Teilhabeleistungen zum Ausgleich eines behinderungsbedingten Nachteils bzw. zur Überwindung der Teilhabebeeinträchtigung ‚nach der eigentlichen Erziehungsaufgabe‘ sind nach dem Verständnis der UN-BRK anrechnungsfrei zu stellen.

Altersgrenzen

Mit einer Großen Lösung SGB VIII stellt sich auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit von der Kinder- und Jugendhilfe auf die Träger der Sozialhilfe übergeht.

Damit ist eine sinnvolle Gestaltung der Schnittstelle Jugend-/Erwachsenenalter nötig. Aus unserer Sicht wäre eine biografische Zäsur wie der Schulabschluss oder Berufseinstieg vielleicht die sinnvollere Variante, eine klare Altersregelung beispielsweise bei 18 oder 21 Jahren aber die einfachere.

Klare Verantwortung für Elternassistenz in der Eingliederungshilfe

Die Verortung der Zuständigkeit für die Unterstützung behinderter Eltern in ihrer Rolle bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist bisher ungeklärt. Elternassistenz ist eine Leistung zur Unterstützung von Eltern(teilen) mit Behinderungen, daher ist sie in der Eingliederungshilfe bzw. in einem Leistungsgesetz für erwachsene behinderte Menschen richtig.

Große Lösung ist keine Sparlösung

- Die Sozialhilfeträger verfügen im Bereich Eingliederungshilfe über erhebliches Erfahrungspotenzial.
- Mit einer Überführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ins SGB VIII muss sichergestellt werden, dass diese Erfahrung nicht verloren geht.
- Eine Verlagerung der Verantwortung auf die Kinder- und Jugendhilfe geht daher mit einer erheblichen Verschiebung öffentlicher Mittel und einer Umsetzung von Personal sowie der Qualifizierung von Personal bei der Kinder- und Jugendhilfe für die neuen Aufgaben einher.

Vielen Dank.

Fachpolitische Schritte, Positionierungen und Empfehlungen auf dem Weg zur Großen Lösung

Was sagt, was fragt die Praxis dazu?

Diskussion im Plenum

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin: Ihnen allen hier auf dem Podium herzlichen Dank für Ihre Positionierungen. Es ist deutlich geworden, dass wir hier über die Quadratur des Kreises reden. Es ist ein hochkomplexes Thema und ich habe immer wieder die Frage heraushören können, ob die Diskussion über das Bundesteilhabegesetz das Ganze nun so forciert, dass das komplexe Thema nun zu einer schnellen Lösung kommen muss.

Es sind hier ganz unterschiedliche Anknüpfungspunkte für die Diskussion genannt worden. Gibt es von Ihnen Nachfragen an die Referentinnen und Referenten hier auf dem Podium oder Meinungen für oder wider das eben Gehörte?

Dr. Maria Kurz-Adam, Jugendamt der Landeshauptstadt München: Ich habe mit Interesse die noch größere Verkomplizierung wahrgenommen. Ich hatte mal die Hoffnung, dass wir „nur“ die Große Lösung diskutieren und bin jetzt mit der Verkomplizierung von unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren konfrontiert. Ich habe jedoch eine ganz andere Frage: Es gab eine Phase, in der wir in der Jugendhilfe hofften, dass die Elternverbände in ihrer Lobbyfunktion die Debatte erheblich anschieben würden, denn die große Unzufriedenheit kommt nicht von den Behörden, sondern kommt von Menschen, die mit den Zuständigkeiten extrem unzufrieden sind. Aus Münchener Erfahrungen kann ich sagen, dass vor allem Eltern von Kindern mit Behinderungen dieses Zuständigkeitschaos monieren. Deswegen lautet meine Frage an die Expert/innen vorn auf dem Podium, welche Rolle die Elternverbände in dem Prozess spielen und mit welchem Gewicht.

Harald Diehl: Das von mir geleitete Referat beschäftigt sich u. a. mit einer Unzahl von Petitionen und Beschwerden. In meinem Referat wird auch das Schwerbehindertenrecht nach SGB IX bearbeitet. Es ist eine Entwicklung zu verzeichnen, dass sich die Beschwerden in Bezug auf Abgrenzungen und das Zuständigkeitsgezerre zwischen Jugendamt und Sozialhilfe spürbar erhöht haben, was u. a. an der rheinland-pfälzischen Zuständigkeitslösung in beiden Bereichen liegen mag. Beide Bereiche sitzen in vielen Kommunen unter einem Dach und die Eltern werden von einem Zimmer ins andere geschickt. Deswegen muss es zeitnah zu einer Lösung kommen, auch wenn ich für das SGB VIII keine Verantwortung habe.

Gila Schindler, sojura Kanzlei für soziale Sicherheit, Heidelberg: Sie sagen, die Zahl der Beschwerden habe spürbar zugenommen. Gilt das für einen bestimmten Leistungsbereich oder allgemein für Teilhabeleistungen versus Kinder- und Jugendhilfeleistungen?

Harald Diehl: Es betrifft keinen bestimmten Leistungsbereich. Die entscheidenden Fragen und Beschwerden drehen sich um die Zuständigkeitsfrage, ob ein Kind seelisch behindert

oder geistig behindert ist und was mit mehrfach behinderten Kindern passiert. Aber, wie gesagt: Ein Grund für die Unterschiede mag nach meiner Wahrnehmung sein, dass der rheinland-pfälzische Gesetzgeber Jugendhilfeleistungen anders finanziert als Sozialhilfeleistungen. Im stationären Bereich beteiligt sich das Land mit 50 Prozent, während die Landesbeteiligung im ambulanten Bereich der Jugendhilfe sehr degressiv ausgestaltet ist und bei etwa 15 Prozent liegt. Aus Kostengesichtspunkten ist somit klar, in welche Richtung Menschen gegebenenfalls getrieben werden.

Verena Göppert: Frau Dr. Kurz-Adam, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen sehr breiten Konsultationsprozess angelegt und es würde mich wundern, wenn die Elternverbände nicht einbezogen würden, wenn es um die Große Lösung gehen sollte. Ich habe sie bisher zwar nicht aktiv wahrgenommen, aber die Betroffenenverbände sind alle in der Diskussion um das Bundesteilhabegesetz dabei. Ich kann mir nicht vorstellen, dass beim Thema „Große Lösung“ und bei der umfassend angelegten Struktur der Beteiligung die Elternverbände nicht einbezogen werden.

Jens Petring, Düsseldorf: Im Anschluss an die Worte von Frau Dr. Kurz-Adam möchte ich Folgendes anmerken: Wenn wir lebenserfahrungsorientiert auf Gesetzgebungsprozesse warten, wissen wir, dass die legislatorische Seite im Allgemeinen nicht die Avantgarde darstellt, sondern dass doch eher in der Praxis auf der „unteren Ebene“, dort wo Eltern, freie Träger u. a. abteilungsübergreifend agieren, modellorientiert voranmarschiert wird und Experimentierklauseln gestatten, dass man schon mal etwas tut, was von der Hauptstraße abweicht. Was wissen wir alle hier im Saal darüber, wo und wie solche Klauseln schon genutzt werden, um kreativ das eine oder andere einfach auszuprobieren – mit Eltern und mit der Sichtweise freier Träger im Einvernehmen mit dem öffentlichen Träger, der bereit ist, dies mitzutragen? Hat jemand schon Erfahrungen damit, um zu sagen, wie es auf die eine oder andere Weise schon funktioniert und was man im Sinne von best practice gemeinsam untersuchen könnte, damit *anschließend* die erforderlichen legislatorischen Konsequenzen gezogen werden?

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: So vollzieht sich ja aus meiner Sicht Gesetzgebung – im Zusammenspiel von Praxis, von Avantgarde – und wenn ein gewisser Konsens und eine Mehrheit besteht, wird es Gesetz. Insofern setzt eine Gesetzesreform eine gewisse Entwicklung voraus. An dieser Stelle kann man organisatorisch eine Menge in die Wege leiten. An verschiedenen Orten wurden bereits Jugend- und Sozialamt zusammengelegt. In Baden-Württemberg wurde die Sozialhilfe kommunalisiert. Dort gibt es Kreise, in denen die Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche dem Jugendamt zugeordnet worden ist. Das heißt, dass jetzt bereits organisatorisch alles in einem Amt liegt. Es wären auch für mich hoch interessante Beispiele, wie die Prozesse dort funktionieren.

Monique Rex, Jugendamt des Landkreises Bautzen: In unserem Landkreis in Ostsachsen haben wir die Struktur so umgebaut, dass die Eingliederungshilfe nach SGB XII für unter 18-Jährige dem Jugendamt zugeordnet wurde. Ich selbst habe den SGB-XII-Bereich geleitet und bin jetzt beim Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt angesiedelt. Wir stellen uns das nun wie folgt vor: Familien, die bei uns ankommen, erhalten ein gemeinsames Erstgespräch mit je einem/r Mitarbeiter/in der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe. Dort wird untersucht, wo der konkrete Hilfebedarf liegt, unabhängig davon,

um welche Art der Behinderung es sich handelt und ob wir zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Gespräch im Bereich des § 36 SGB VIII – Hilfeplangespräch – oder des § 58 SGB XII – Gesamtplangespräch – liegt. Das wird sich im Verlauf zeigen. Wir versuchen diese Vorgehensweise seit dem 1. September dieses Jahres, also erst seit kurzer Zeit. Wir werden sehen, wie es gelingt. Gemeinsame Leistungskomplexe in der Leistungserbringung haben wir noch nicht entwickelt. Wir schauen zunächst darauf, wohin ein Fall zu clustern ist. Anknüpfungspunkt dafür ist einzig und allein der Hilfebedarf an sich.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Das klingt plausibel und interessant. Sie sind jetzt noch nicht mal einen Monat dabei. Ich bin gespannt auf Ihre Erfahrungen.

Erdmann Bierdel, Abteilung Jugend und Familie des Landkreises Euskirchen: Ich halte es für wichtig, bei dieser ganzen Diskussion über die Kostenfolgen der Inklusion immer daran zu denken, dass auch die Exklusion Kosten verursacht. Das sollten wir nicht vergessen, wenn es darum geht, mutig zu sein, um die richtigen Einzelfallentscheidungen zur richtigen Zeit zu treffen – denn nur darum geht es. Darum ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch das bestehende System enorme volkswirtschaftliche Kostenfolgen auslöst und dies nicht zuletzt vielfach für ein recht elendes Leben.

Teilnehmer: Ich arbeite seit 1980 in der Behindertenhilfe. Im letzten Frühjahr habe ich mich sehr über den genannten Abschlussbericht gefreut, aber gleichzeitig im Caritas-Spitzenverband geäußert, dass bis zu meinem Renteneintritt – in etwa zehn Jahren – wohl nichts mehr passieren wird, sondern nur die „Kugel hin- und hergeschoben wird“. Ich bin Leiter einer Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung. Dort ist eine Schule mit 80 Plätzen integriert, außerdem eine Tagesförderstätte für erwachsene Bewohner.

Eltern kommen mit ihrem Kind zu mir und suchen einen Heimplatz, weil es zu Hause nicht mehr geht. Wir nehmen das Kind auf und haben dafür etwa 5.000 Euro zur Verfügung. Seit drei/vier Jahren kommen immer mehr Eltern auf mich zu, auch Einrichtungen und Jugendämter, die sich an mich wenden, weil sie ein Kind nirgendwo unterbringen können, das bereits in mehreren SGB-VIII-Einrichtungen und Kinder- und Jugendpsychiatrie-Einrichtungen war. Wir als SGB XII-Einrichtung stimmen der Aufnahme zu und bemerken dann, dass das Kind lesen, schreiben und rechnen kann und in seiner Motorik uneingeschränkt ist.

Für das Kind, das in einer SGB VIII-Einrichtung gelebt hat, werden pro Monat 6.000, 7.000 oder 8.000 Euro (je nach Einschränkungsggrad) gezahlt. In meiner Einrichtung bekomme ich für dasselbe Kind maximal 3.000 oder 3.500 Euro, obwohl der gleiche Betreuungsaufwand vorliegt. Das ist politisch und wirtschaftlich für mich nicht mehr nachvollziehbar. Eltern stehen bei mir weinend in der Tür, weil niemand das Kind aufnehmen will. Wir sind bereit, uns der Verantwortung zu stellen. Wir bekamen in den letzten drei/vier Jahren 11 Bewohner aus Kinder- und Jugendpsychiatrieeinrichtungen, die eigentlich nur „umgeschickt“ wurden von SGB VIII in SGB XII. Das, was ich hier höre, bestätigt meine anfangs getroffene Aussage: Ich werde die Große Lösung bis zu meinem beruflichen Ende nicht mehr erleben. Es wird einfach nur immer wieder neu diskutiert und schön geredet. Ich höre auch hier wieder, man müsste sich dies oder jenes überlegen. Das macht mich im Sinne der Eltern, aber auch im Sinne der Einrichtungen, die ich hier

teilweise vertreten möchte, und im Sinne der Mitarbeiterschaft traurig. Das möchte ich einfach hier mal kundtun.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie man politischen Druck oder politisches Bewusstsein aufbauen kann, damit dieses Thema nicht immer wieder vertagt wird.

Hans-Peter Häußermann, Caritasverband Rottenburg-Stuttgart e.V.: Im stationären Bereich greift das SGB VIII bereits, zum Beispiel § 45 Betriebserlaubnis. Wir haben in Baden-Württemberg das Problem, dass für den Bereich der Hilfen zur Erziehung Vorgaben in Bezug auf die Gruppengrößen und Personalmengen für die Betriebserlaubnis bestehen, die für die Kinder mit Behinderungen in den Einrichtungen nicht übernommen werden. Für diese wird von einem ganz anderen Personalschlüssel und Gruppengröße ausgegangen, obwohl die Frage der Aufsicht letztlich unabhängig davon ist, ob das Kind aufgrund einer Behinderung untergebracht ist oder aus einem Erziehungshilfebedarf. Das Landesjugendamt ist aufgrund der Eingebundenheit in die kommunale Familie nicht in der Lage, hierzu eine klare Position zu finden. Die Elternverbände brachten eine Petition auf den Weg, um ein Stück weiterzukommen. Wir haben inzwischen auch ein Gutachten von Frau Schindler zu dieser Problematik. Aber all dies hat uns bisher in diesem Punkt nicht weitergeholfen, sondern wir bekommen das Signal, dass es nicht mehr kosten dürfe und dass wir es doch bisher auch irgendwie geschafft hätten. Genau deshalb hoffe ich auf die Große Lösung und darauf, dass dadurch solche Ungleichbehandlungen beendet werden. Ich denke aber ebenso wie der Kollege vorhin, dass ich das während meiner beruflichen Laufbahn nicht mehr erleben werde.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: In Ihrem Beispiel bewegen wir uns immerhin im Bereich der Gefahrenabwehr. Das macht die Sache noch brenzlicher, wenn man nicht bereit ist, für den notwendigen Schutz zu sorgen.

Teilnehmerin: Ich bin als Sonderpädagogin in Brandenburg tätig, vorher war ich in Berlin. Mich schockiert regelrecht die Tatsache, dass die Zuständigkeit überwiegend nicht geklärt ist, aber innerhalb der Schulen ganz eindeutig feststeht, dass wir Inklusion umzusetzen haben. Das müssen wir irgendwie schaffen, aber es ist überhaupt nicht geklärt, an wen wir uns zu richten haben und wie wir das tatsächlich durchführen sollen. Es zeigt sich immer mehr, dass so gut wie alles ungewiss ist, wir aber schon längst mit der Inklusion beginnen mussten. Ich erfahre es so, dass alle an uns Sonderpädagogen herantreten und wir für Inklusion zuständig sein sollen, aber auf politischer Ebene das Thema noch sehr vorsichtig und zurückhaltend diskutiert wird. Es wird gesagt, dass man demnächst den nächsten Schritt gehen will. Wir mussten aber schon alle Schritte gegangen sein.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Man hat auch den Eindruck, dass die Geschwindigkeit in der Kultusverwaltung in den Ländern in Bezug auf inklusive Schule sehr unterschiedlich sind. Idealtypisch ist die Schule ein Regelangebot für alle. In der Jugendhilfe haben wir auf der einen Seite individuelle, bedarfsspezifische Leistungen und Regelleistungen in der Kindertagesbetreuung auf der anderen Seite. Hier würde ich gewisse Parallelen zur Schule sehen. Es gibt eine Zusammenführung von Sonderkitas und allgemeinen Kitas.

Claus Lippmann, Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden: Die Forderung nach der Kostenneutralität als Geschäftsmodell bei der Umstellung kann ich nicht nachvollziehen. Den Kindern, die bisher nicht im SGB VIII betreut werden, entgehen Leistungen. Wenn diesen Kindern in Zukunft gerechterweise Leistungen gewährt werden, ist das nun einmal mit Mehrkosten verbunden. In diesem Kontext stellt sich mir die Frage, was eigentlich das wachsame europäische Auge zu der Absicht des deutschen Gesetzgebers sagt, die vorhandene Situation – die Verortung von Kindern und Jugendlichen in zwei Gesetzesbereichen – eventuell für die Zukunft fortschreiben zu wollen. Gibt es dazu eine Aussage?

Lorenz Bahr: Die Europäische Kommission interessiert sich für das Thema „Inklusion“ zum Glück noch gar nicht. Sie interessiert sich aber sehr stark für das System der gemeinnützigen Träger und Einrichtungen und der Begünstigungen. Wenn Sie den Blick nach Europa wenden wollen, sollten Sie sich darauf vorbereiten.

Dr. Maria Kurz-Adam: Damit sich hier nicht eine allgemeine Hoffnungslosigkeit breitmacht, möchte ich mich gern der Diskussion anschließen. Wenn gerade darüber nachgedacht wird, das Thema „Inklusion“ in den Hilfen zur Erziehung seitens des Bundesministeriums genauer anzuschauen, wäre doch zumindest zu überlegen, dass man für die Große Lösung nicht immer unter dem Aspekt der Inklusion Möglichkeiten und Projekte entwickelt. Ganz wesentlich ist das Thema „Inklusion“ in der Kindertagesbetreuung in Bezug auf Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf. Hierbei denke ich nicht an Behinderung, sondern an frühe Förderung. Und ich denke nicht an Ausstattung, sondern an Förderung und die Verknüpfung eines Erziehungshilfesystems mit einem Regelsystem, was durchaus jetzt schon im Rahmen vorhandener Rechtsvorschriften möglich wäre. Hier modellhafte Projekte zu fördern, wäre m. E. keine schlechte Idee, gerade für die Kommunen, die sich schon sehr anstrengen, dieses Thema voranzubringen.

Ebenso könnte man im Bereich der Hilfen zur Erziehung über Kooperationsprojekte mit Schulen nachdenken, damit Inklusion möglich ist. Es gibt wohl bundesweit keine Jugendamtsleitung, die nicht über den gegenwärtigen Anstieg der Schulbegleitungen und über die Folgen klagt. Hier könnte man sich daher über Modellprojekte Gedanken machen, die es ermöglichen, aus dem gegenwärtigen Schulbegleitungsmodell auszusteigen und in ein Kooperationsmodell mit Jugendhilfe und Schule im Bereich der Hilfen zur Erziehung einzusteigen. Eine kommunale, kreative Ideenlandschaft ist vielleicht für die reicheren Kommunen eine Option. Aber für viele andere, die auch Kinder haben, auch Kinder mit besonderem Förderbedarf, wäre es eine Überlegung wert, Inklusionsprojekte im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu fördern, ohne dass man gleich die Große Lösung bemüht.

Teilnehmer: Die Lebenswelt der Kinder sind die Regelsysteme und die Jugendhilfe ist m. E. an inklusiven Kindergärten viel mehr gefordert als an der Frage, wie die Leistungsgewährung erfolgen sollte. Die Diskussion ist völlig verunglückt. Das wäre nicht nötig gewesen, denn der Deutsche Verein wies sehr früh darauf hin, dass die UN-Behindertenrechtskonvention nicht vorschreibt, wo die Sozialleistungen herkommen, sondern wie die inklusive Lebensweise der behinderten Menschen sein sollte. Schule, Kindergarten, Offene Kinder- und Jugendarbeit sind die Plätze, wohin diese Kinder kommen und begleitet werden müssen. Ob das Jugendamt oder das Sozialamt diese Leistungen oder Leistungen spezieller Art bewilligt, ist unerheblich. Mir fällt außerdem auf, dass

die medizinischen Leistungen und die dazu gehörenden Facheinrichtungen nie mitdiskutiert werden. Die Rehabilitation von Kindern kann nicht ausschließlich zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe diskutiert werden, sondern die Träger der medizinischen Leistungen gehören unbedingt dazu. Die Rentenversicherungsträger gewähren im Jahr zwischen 30.000 und 40.000 stationäre Maßnahmen für behinderte Kinder. Das kommt in der Diskussion so gut wie gar nicht vor.

Lorenz Bahr: Diesen Ball nehme ich gern auf – abgesehen davon, dass es mit der Inklusion nicht recht vorangeht. Es geht nicht immer nur darum, dass jeder Jugendhilfeträger dazu ertüchtigt wird, alle notwendigen Leistungen aus einer Hand selbst zu erbringen. Das muss auch nicht sein.

Beim Thema der Frühförderung beispielsweise geht es zunächst um Leistungen der medizinischen Rehabilitation zusammen mit heilpädagogischen Leistungen. Wenn Leistungen aus beiden Leistungskomplexen erbracht werden, spricht das Gesetz von der Komplexleistung Frühförderung (vgl. §§ 30 und 56,2 SGB IX). Diese Leistungen sind zunächst nicht vom Therapiezentrum o. ä. abhängig, sondern können auch schon heute in Abstimmung mit den Krankenkassen und dem örtlichen Sozialhilfeträger – oder wer auch immer an der Finanzierung beteiligt ist – in der Kita als Förderort erbracht werden. Das heißt, wenn nicht jeder alles aus einer Hand machen möchte und sich jeder die Kooperationspartner sucht, die die entsprechenden Kompetenzen haben, ist auch heute bereits viel mehr möglich als das, was wir tun. Damit meine ich ein Mehr an Inklusion in der Tageseinrichtung für Kinder inklusive therapeutische Leistungen für Kinder mit Behinderung an dem Ort, an dem sie sich die meiste Zeit des Tages aufhalten.

Ein anderes Beispiel: Freizeit für Kinder mit Behinderung ist immer ein schwieriges Thema und kaum durchzufinanzieren, weil man auf viele Möglichkeiten immer wieder zurückgreifen muss. Wir taten uns mit einem Jugendhilfeträger zusammen, der über sehr viele Erfahrungen mit Tagesgestaltung und Organisation von Freizeitmaßnahmen verfügt. Die Kinder dieses Trägers und „unsere“ Kinder fuhren gemeinsam in den Urlaub. Die Teams mit den verschiedenen Kompetenzen und unterschiedlichen Finanzierungszugängen wurden dafür zusammengebracht. Das funktionierte hervorragend. Es war eine meiner intensivsten Erfahrungen in dieser Hinsicht.

Die Träger und Einrichtungen ebenso wie die Jugend- und Sozialämter können sich längst auf den Weg machen und viel mehr leisten und brauchen eigentlich dazu keine Modellprojekte. Es wird bereits viel versucht und umgesetzt. Das Gesetz kommt dann konservativ hinterher.

Ich bin nach wie vor skeptisch und denke, dass wir die Große Lösung im SGB VIII nicht im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes realisieren können, aber die Situation nutzen müssen, sie intensiv zu diskutieren. Wir dürfen mit dem Bundesteilhabegesetz keine präjudizierenden Entscheidungen treffen, müssen uns alle Türen offen halten und genau hinschauen, um welche Leistungsbereiche es geht, wenn wir über Kinder und Jugendliche sprechen, um dann in einem zweiten oder dritten Schritt die Große Lösung in Angriff zu nehmen. Ich glaube nicht, dass es jetzt im Januar 2015 die Große Lösung geben wird, weil das ein so komplizierter Bereich ist, in dem auch die medizinische Therapie eine Rolle spielt und weitreichende Abgrenzungen geklärt werden müssen.

Verena Göppert: Bisher hat die Diskussion einen negativen Beigeschmack. Die Diskussionen über das Bundesteilhabegesetz sehe ich jedoch als eine Chance. Wir sollten nicht in den Gedanken verfallen, dass nun alles noch viel schlimmer wird. Das Bundesteilhabegesetz wird nicht ein einfaches Gesetz sein, sondern ein sogenanntes Artikelgesetz. Dabei werden alle möglichen Bereiche, u. a. auch das SGB IX, daraufhin untersucht und beleuchtet, ob ein Veränderungsbedarf besteht. Über das Bundesteilhabegesetz bekommen wir eine Chance für verbindlichere Kooperationen. Diese sollten wir nutzen. Ich bin zuversichtlich, dass in dieser Hinsicht etwas entsteht, auch wenn nicht alle an einem Strang ziehen und andere Reha-Träger, wie Kranken- oder Unfallversicherer usw., möglicherweise unterschiedliche Sichtweisen haben. Aber die Chance zur Weiterentwicklung muss genutzt werden.

Dasselbe gilt für die Frage, wie sich Schule im Integrationsprozess versteht. Schule versteht sich derzeit nicht als inklusive Schule, sondern als Schule, die sich integrative Leistungen vom Jugendhilfe- oder/und Sozialhilfeträger dazu holt. Daran müssen wir arbeiten. Auch hier besteht eine Chance, dass sich der Schulbereich in Verantwortung der Länder wirklich zur inklusiven Schule entwickelt und eigene Leistungen innerhalb des Schulsystems erbringt, um alle Kinder mit oder ohne Behinderung gleichberechtigt am Schulleben teilhaben zu lassen.

Klaus-Peter Völlmecke, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Köln: Dieses Stichwort möchte ich gern aufgreifen. Nordrhein-Westfalen hat ein Schulrechtsänderungsgesetz für dieses Schuljahr beschlossen, das Eltern die Möglichkeit gibt, die Schulform selbst zu wählen, ob Förderschule oder Regelschule. Das hat zur Folge, dass in der Tat viele Eltern die Regelschule wählen und parallel dazu einen Antrag auf Eingliederungshilfe für Schulbegleitung stellen. Das ist meiner Ansicht nach eine sehr exklusive Lösung. Wenn jeweils einem Kind ein Erwachsener zur Seite gestellt wird, um Inklusion zu ermöglichen, sitzen inzwischen in einer Klasse immer mehr Erwachsene. In der Stadt Köln nutzten wir diesen Umstand, um in sechs Schulen mit dem Amt für Soziales, den Schulleitern und den Träger gemeinsam einen Piloten für eine Poollösung zu entwickeln. Wir gehen davon aus, dass wir die inklusive Beschulung damit besser lösen können.

Ich erwähne das an dieser Stelle, weil ich glaube, dass man die Entwicklungen, die in den Ländern passieren, kreativ nutzen kann. Das Thema der Modelle und Experimente kommt in meiner Wahrnehmung hier zu kurz. Hierzu wünsche ich mir mehr Unterstützung und Förderung von Landes- und Bundesebene, weil man hierüber Teillösungsmöglichkeiten tatsächlich entwickeln kann, die zukunftsfähig sind und die Antworten auf die offenen Fragen geben.

Teilnehmerin: Als Sonderpädagogin an einer Grundschule muss ich Frau Göppert widersprechen, weil ich ihre Aussage als etwas realitätsfern empfinde. Wie sollen wir Inklusion an einer normalen Grundschule leisten, wenn zum Beispiel für 560 Schüler nur 1,5 Stellen Sonderpädagog/innen zur Verfügung stehen? Das ist unser konkretes Problem. Wie soll die Schule das leisten? Wir sind generell personell nicht ausreichend ausgestattet, es fehlen Grundschullehrer, Sonderpädagogikstunden werden von nicht ausgebildetem Personal abgehalten, weil wir nicht in der Lage sind, alles abzudecken oder die Kollegen zu beraten. Ich muss darauf hinweisen, dass in unserem Landkreis Dahme-Spreewald das Jugendamt herausgehalten wird und unser Ansprechpartner das Sozialamt ist. Wir als

Sonderpädagogen sind über die Arbeitsweise des Sozialamts, über die Hilfen und die Reaktionen auf unsere Vorschläge sehr frustriert. Auch das sollte die Politik mitnehmen, dass es so nicht geht. Wir sind sicher nicht bestrebt, in den Klassen zehn Einzelfallhelfer zu haben. Wir haben mehrere Alternativlösungen angeboten, doch das Sozialamt vertritt die Ansicht, dass das dem Kind zusteht und darum bliebe es so, wie es ist. Es ist aber eine Zumutung für alle Kollegen, wenn in jeder Klasse sechs oder sieben Erwachsene sitzen.

Teilnehmerin: Sie sagten, die Schule muss sich als inklusive Schule verstehen. Als Sonderpädagogin vertrete ich den Gedanken der Inklusion von ganzem Herzen, und zwar so, dass den Bedürfnissen eines jeden Kindes entsprochen werden kann. Aber ich kann meine Schule nicht als inklusive Schule verstehen, wenn die Bedingungen dafür nicht gegeben sind. Wenn mir aufgetragen wird, ab jetzt inklusiv zu arbeiten, aber die Bedingungen dafür absolut nicht hergestellt worden sind, ist das einfach nicht möglich. In Berlin war das Jugendamt der Ansprechpartner, jetzt in Brandenburg haben wir mit dem Sozialamt zu tun. Es ist eine völlig andere – und schwierigere – Art der Zusammenarbeit, als ich sie aus Berlin kannte. Ich würde mich so gern als inklusive Schule verstehen, aber es ist dafür offensichtlich nichts geregelt.

Verena Göppert: Sie haben mir gar nicht widersprochen, sondern mich bestätigt. Wenn ich von Schule rede, meine ich, dass das Bildungsministerium und die entsprechenden Schulbehörden die Rahmenbedingungen dafür schaffen müssen, dass Sie bzw. die Schulen gut arbeiten können – und dass dafür auch genügend Personal eingesetzt wird. Das habe ich mit „Schule“ gemeint, nicht die einzelne Schule vor Ort.

Teilnehmerin: Trotzdem wird es immer wieder an uns als Personal, an die direkte Schule zurückgegeben. Die Eltern kommen an die konkrete Schule und fordern, dass diese sich nun um jedes Kind und seine individuellen Bedürfnisse einzeln zu kümmern habe. Die Aufgabe wird uns gestellt und wir müssen sie irgendwie erfüllen, was aber unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

Lorenz Bahr: Natürlich muss der Staat Strukturen vorgeben und auch ausfinanzieren. Aber ich möchte davor warnen, die behinderten Kinder quasi dafür zuständig zu erklären, dass es in der Schule nicht mehr funktioniert. Individuelle Förderung im Rahmen der Schule wird schon wesentlich länger diskutiert, denn wir haben es dort u. a. mit einem hohen Migrantenanteil zu tun. Ich habe bei solchen Diskussionen das Gefühl, dass die Inklusion den berühmten Tropfen darstellt, der das Fass zum Überlaufen bringt. Eigentlich existieren bereits viele Konzepte. Aus Köln hörten wir eben von Poollösungen. Der Leistungskatalog in der Eingliederungshilfe ist bewusst offen. Wir formulieren als Forderung, den entsprechenden Leistungskatalog im SGB VIII ebenfalls offen zu gestalten. Das heißt, Poollösungen sind heute schon möglich und sollen auch zukünftig möglich sein. Ich kenne keine Rheinische Großstadt, die nicht mit Poollösungen experimentiert. Ich bezweifle, dass wir dafür Modellprojekte brauchen, statt uns zusammenzusetzen und zu sammeln, was es bereits gibt. Diese kreativen Lösungen sind in den Kommunen schon gedacht und teilweise umgesetzt worden.

Die Problematik bei den Poollösungen besteht darin, dass es einen individuellen Rechtsanspruch des Kindes gibt, aber keine individuelle Hilfeplanung. Ich kenne Kommunen,

die im gemeinsamen Unterricht mit Poollösungen gestartet sind, in denen danach die Zahl der Anträge für die Einzelfallhilfe aber wieder gestiegen ist.

Solche Fragen müssen wir im Moment klären und hier gebe ich Frau Göppert ausdrücklich Recht: Der Prozess des Teilhabegesetzes steht auf der Tagesordnung und wir müssen in den kommenden Tagen und Wochen die konkreten Schnittstellen identifizieren. Das ist unser Auftrag in diesem Gesetzgebungsprozess, um zunächst Entscheidungen treffen zu können, wenn es als Artikelgesetz konzipiert wird, das womöglich punktuell in das SGB VIII eingreift. Das ist aber noch nicht die Große Lösung. Das wäre meines Erachtens der richtige Weg, der weder uns noch die Ministerien überfordert.

Lydia Schönecker, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V., Heidelberg: Unser Institut ist aufgrund der vielen Rechtsanfragen aus den Jugendämtern sehr viel mit den erwähnten Abgrenzungsfragen beschäftigt. Insbesondere das Thema „Schulbegleitung“ stellt derzeit einen Dauerbrenner für uns dar. In Bezug auf die Akquirierung von Fördermitteln für die Umsetzung von kreativen Lösungen müsste man sich im Bereich Schule und Schulbegleitung allerdings an die hierfür zuständigen Länder wenden.

Außerdem sollte man sich in Bezug auf die Auswertung von best practice auch dem Bereich der Familienpflege widmen. Die Familienpflege hat in das SGB XII Eingang gefunden, obwohl die Große Lösung im SGB VIII bereits angedacht war und diskutiert wurde. Die Sozialhilfe ist jedoch dann dafür zuständig erklärt worden, obwohl sie dafür keine Kompetenzen aufweist und bisher keine entsprechenden Leistungen vorgehalten hat. Die Sozialhilfeträger sind damit in der Praxis oft allein gelassen worden und haben sich deshalb häufig an die Jugendämter gewandt. Es wäre zu untersuchen, ob man in der Praxis inzwischen Beispiele der Zusammenarbeit findet, zum Beispiel in Bezug auf gemeinsame Hilfeplanung, und dann Fragen nachgeht, wie z. B.: Wo lagen die Hindernisse oder auch Missverständnisse? Inwiefern konnte man voneinander profitieren?

Dr. Maria Kurz-Adam: Erstens: Herr Bahr, ich kann einerseits gut nachvollziehen, wenn Sie sagen, es sei alles möglich. Ich kenne ebenfalls viele Kommunen, die sich etwas ausdenken. Aber auch dieses Ausdenken kostet Arbeit, Energie und Ressourcen sowie ein gutes Durchhaltevermögen, sowohl auf Trägerseite als auch auf kommunaler Seite. Das heißt, die guten Ideen, von denen gesprochen worden ist, entstehen nicht ohne Ressourceneinsatz.

Zweitens: Es ist mir rätselhaft, warum die Argumentation der Modellprojekte nicht wie bei den Frühen Hilfen geführt wird. Dort hätte man genauso sagen können, dass jede Kommune eine nette Idee hat und alles möglich ist. Aber hier steckte ein politischer Wille dahinter, etwas zu ermöglichen, um eine Lücke im SGB VIII zu schließen. Insofern plädiere ich immer noch dafür, dass man sich doch Modellprojekte überlegt – bei allem Wissen darüber, dass die Ressourcen knapp sind. Wir haben wunderbare Projekte im Zusammenhang mit SGB IX, mit Freizeit u. a. Wir wissen aber auch, dass die Träger bei dem Versuch, die Projekte zu verstetigen, Schwierigkeiten haben, eine entsprechende Planungs- und Koordinationsunterstützung zu bekommen. Ihnen geht es nicht anders als den Eltern, die davon berichten, was sie für Energie brauchen, um für ihre Kinder die erforderlichen Anlaufstellen zu finden – und sich diese als Regelangebote wünschen,

damit nicht für jedes Kind neue Wege nötig sind. Modellprojekte haben nicht nur symbolischen Charakter.

Helena Wijdeveld, kobra.net Kooperationsstelle inklusives Aufwachsen, Potsdam: Das Projekt „Kooperationsstelle inklusives Aufwachsen“ im Land Brandenburg, das ich leite, wird sowohl vom Ministerium für Arbeit und Soziales als auch vom Bildungsministerium des Landes gefördert. Den Namen bekam unser Projekt vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Wir begleiten viele Kommunen und Landkreise im Land Brandenburg in der systemübergreifenden Kooperation. Ich würde in diesem Zusammenhang gern das Bundesprojekt „Lernen vor Ort“ in Erinnerung rufen, das jetzt mit der Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement in der Verlängerung umgesetzt wird. Dieses Kooperationsprojekt beinhaltet die Schaffung, die Förderung und Stärkung lokaler Bildungslandschaften in den Kommunen. Insgesamt wurden 40 Kommunen im Rahmen dieses Projektes gefördert. Das heißt, es wurde viel Geld ausgegeben, aber es entstanden viele Instrumente für die Umsetzung des Kommunalen Bildungsmanagements in der Breite, d. h. in anderen Kommunen. Es wäre doch vielleicht eine Anregung, im Bereich der Inklusion ein ähnliches Bundesprojekt auf den Weg zu bringen, denn in der Zusammenarbeit steckt das Wort „Arbeit“ und dazu gehören Ressourcen. Im Land Brandenburg gab es beispielsweise Kommunen, die mit mehreren Stellen mit Hilfe des Bildungsmonitorings ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement gestalten konnten. Die Stellen waren nur befristet, aber das Bildungsmonitoring konnte in der Kommune verankert werden.

Solche Projekte brauchen wir in diesem Bereich auch. Ich kenne keine Kommune in Brandenburg, die nicht schon ein Modell für Schulbegleitung in der Schublade hätte. Viele zögern jedoch, diese hervorzuholen, aber viele arbeiten schon in Kooperationen. Es ist aber meistens nichts verankert. Vieles hängt am persönlichen Engagement, an der demografischen Entwicklung in einer Region und an der Not vor Ort, wie wir eben auch von den Kolleginnen aus dem Landkreis Dahme-Spree gehört haben. Mir wäre sehr daran gelegen, dass wir die vorhandenen Anregungen strukturell verankern. Dafür brauchen wir eine Bundesförderung, nicht nur symbolisch, sondern auch ressourcentechnisch, damit wir diese tatsächlich erproben und umsetzen können.

Frauke Zottmann-Neumeister, Erziehungsbüro Rheinland gGmbH, Köln: Ich möchte den Beitrag von Frau Schönecker zum Thema Familienpflege gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII aufgreifen. In diesem Bereich herrscht augenblicklich eine große Verunsicherung. Kinder mit Behinderungen werden gemäß SGB VIII als Maßnahme der Hilfe zur Erziehung sowie gemäß SGB XII als Maßnahme der Eingliederungshilfe in Pflegefamilien untergebracht. Seit die Befristung des § 54 Abs. 3 SGB XII bis Ende 2018 verlängert wurde, ist zunehmend zu beobachten, dass Jugendhilfeträger die Zuständigkeit für bereits im Rahmen der Hilfe zur Erziehung untergebrachte Pflegekinder mit Behinderungen an die Sozialhilfeträger abgeben. Dies führt in vielen Fällen zu gravierenden Veränderungen. Zahlreiche Sozialhilfeträger sind nicht bereit, die bisherigen Leistungen der Jugendhilfe zu übernehmen. Die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien wird eingestellt und auch die finanziellen Leistungen an die Pflegefamilien werden um ein Vielfaches reduziert, da jetzt für die Finanzierung die Regelsätze der Sozialhilfe zu Grunde gelegt werden. Daher ist

Anfang dieses Jahres das Aktionsbündnis „Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien“ aus einem Zusammenschluss von engagierten Trägern der Jugendhilfe und Einzelpersonen entstanden, das sich für bundeseinheitliche Standards und Rahmenbedingungen für die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien einsetzt. Die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien darf nicht länger daran scheitern, dass es keine Ausführungsbestimmungen und gesetzlichen Grundlagen für diese Hilfeform gibt. Das Aktionsbündnis spricht sich für die sogenannte Große Lösung aus, also für die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder, ob behindert oder nicht, entsprechend der Forderung des Artikel 7 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention. Kinder mit Behinderungen sind gleichberechtigt mit anderen Kindern und unsere Regierung hat zu gewährleisten, dass jedes Kind mit Behinderung zunächst wie alle anderen Kinder auch einen Anspruch auf Erziehung hat. Weiterhin ist unsere Regierung gemäß Artikel 23 UN-BRK verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, Möglichkeiten zu schaffen, damit diese in einem familiären Umfeld leben können.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Ich habe erstens noch eine kleine Ergänzung zum Thema „Schulbegleitung“. Ich sehe es auch so, dass in den Ländern die Diskussionen sehr unterschiedlich sind. Ich weiß auch, dass zum Beispiel in Schleswig-Holstein im Rahmen der Landesverfassung diskutiert wird, wie weit der Kernbereich der Schule geht. Dort sehe ich eine Entwicklung, dass sich die Schule als inklusive Schule für alle Kinder und Jugendlichen versteht. Dies bedeutet, dass die Schulbegleitung eine originäre Aufgabe der Schule ist. Das muss natürlich entsprechend untersetzt sein. Das Programmatische allein hilft nicht. In anderen Ländern wird das der Jugendhilfe übertragen. Auch in Baden-Württemberg wird eine solche Debatte geführt. Es wurden Gutachten erstellt, die das als eine originäre Aufgabe der Schule sehen, wenn man Inklusion ernst meint.

Teilnehmer: Den Vorteil des sich abzeichnenden Weges, eine programmatische Weiche im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes zu stellen und alle anderen Einzelheiten später zu klären, muss man genau unter die Lupe nehmen und diskutieren. Ich erinnere daran, dass wir in der Rehabilitation im Jahr 2005 schon einmal so einen Weg gewählt haben. Das SGB II wurde eingeführt und danach waren sehr viele Einzelfragen zu lösen. Wir mussten jahrelang einen völligen Zusammenbruch der Rehabilitationsleistungen für Personen im SGB-II-Bezug feststellen. Das ist mit großen Schwierigkeiten repariert worden. Es hat mehrere Jahre gedauert, bis akzeptiert wurde, dass mehr Probleme aufgetaucht sind, als gelöst wurden. Die Programmänderungen sind nicht ausgeklagt. Jetzt hat man durch viele Klagen an vielen Stellen Klarheit in dem unklaren Rechtsbereich geschaffen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Ich möchte nun das Wort noch einmal an die Redner auf dem Podium zurückgeben. Vielleicht können Sie ein Fazit aus der Diskussion ziehen?

Harald Diehl: Ich fand die Diskussion spannend. Was die Schule betrifft, kann ich die Aussagen nur teilen. In Rheinland-Pfalz wurde jüngst ein Schulgesetz verabschiedet, das den gesamten Ansprüchen gerecht werden will, was meiner Ansicht nach, wenn überhaupt, nur in Ansätzen gelungen ist. Im Bildungsbereich Inklusion umzusetzen, ist noch

einmal ein ganz eigenes Handlungsfeld. Aber ich denke, dass sie sich dort für die Bürger am realistischsten darstellt.

Ich bin in dem Prozess der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Richtung Bundesteilhabegesetz eingebunden. Diesen Begriff gibt es übrigens erst seit der Koalitionsvereinbarung, früher nannte man das Bundesleistungsgesetz. Das stellt für mich eine sprachliche Weiterentwicklung dar. Ich kann Sie eigentlich nur darin bestärken, die Chance zu nutzen, die in diesem Prozess liegt. Ich erlebe seit sieben Jahren, seit wir in der Behindertenhilfe im Rahmen des SGB XII über Weiterentwicklung diskutieren, dass schon einvernehmlich diskutierte Gesetzentwürfe vorlagen, die relativ schnell wieder in der Schublade verschwanden. Aus diesem Grund halte ich es für sehr wichtig, jetzt diese Chance zu nutzen. Ich fürchte, wenn das jetzt nicht gelingt, dann könnte es noch länger dauern und ich das auch nicht mehr in meiner Dienstzeit erleben.

Verena Göppert: Ich kann mich nur wiederholen. Die Große Lösung, wie wir sie in den vergangenen Jahren diskutiert haben und die die Zuständigkeitsverlagerung vom SGB XII ins SGB VIII beinhaltet, wird schwer umsetzbar sein, weil sie viel zu sehr mit Finanzierungsfragen zusammenhängt. Aber in dem Prozess um das Bundesteilhabegesetz, der jetzt begonnen hat, gibt es Möglichkeiten, möglichst viel von dieser Großen Lösung einzubringen, indem man Kooperationen verbessert, indem man Voraussetzungen in den bestehenden Systemen aneinander angleicht. Diese Möglichkeiten sollte man ergreifen und im weiteren Diskussionsprozess auch massiv einfordern, diesen jedoch nicht mit der Forderung nach der Großen Lösung in Reinform überfrachten. Das würde den Prozess einer Verbesserung der Leistungen für Kinder mit Behinderungen und des Zugangs für Kinder und Eltern eher behindern.

Lorenz Bahr: Die Große Lösung ist kein Projekt. Ein Projekt definiert sich dadurch, dass es irgendwann zu Ende ist. Diese Veranstaltung soll nach meinem Verständnis als Initialzündung verstanden werden, jetzt gesetzgeberisch tätig zu werden und für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Lösungen auf Dauer zu finden. Am Ende dieser Debatte stelle ich jedoch fest, dass die Realität uns eingeholt hat. Die fachpolitische Forderung ist eindeutig, aber wir müssen feststellen, dass es in den Prozessen, in denen wir uns gerade befinden, die Große Lösung jetzt nicht geben wird. Die Diskussion krankt daran, dass die Jugendhilfe bisher im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (und in diesem Zusammenhang des SGB VIII) zu wenig konkret die Schnittstellen beschrieben und Lösungen angeboten hat, die jetzt, spätestens im Januar des nächsten Jahres gefordert sind. Die Jugendhilfe muss schnell konkreter werden, um aktiv in die Umsetzung einzusteigen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Ganz herzlichen Dank an die Referenten hier auf dem Podium und an alle Beteiligten im Plenum für die lebhafteste Diskussion.

Der Traum von der Großen Lösung oder Voraussetzungen, wie sie gelingen kann

PROF. DR. JÖRG M. FEGERT

Ärztlicher Direktor, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie,
Universitätsklinikum Ulm

Vorbemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren, eigentlich fällt mir das Träumen nicht schwer, doch in diesem Fall derzeit schon, obwohl die Große Lösung früher schon, bei der Einführung des KJHG im Jahr 1990, ein leidenschaftliches Traumthema von mir gewesen ist. Ich habe mir meine alten Vorträge angesehen, die ich hielt, als die Große Lösung scheinbar kurz bevorstand, und habe einen Brems- und Wendepunkt schon 2010 identifiziert; z. B. bei einer Tagung des DIJUF am 27.4.2010 in Fulda. Herr Prof. Wiesner war damals noch im Amt im BMFSFJ und musste bei einem Fachgespräch in Berlin am 12.4.2010 kurz vor dieser Tagung diplomatisch in perfekter Amtssprache erklären, dass in der damals aktuellen Legislaturperiode die Große Lösung doch nicht mehr kommen werde:

„Bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII („große Lösung“) handelt es sich um ein großes und schwieriges Projekt, das mit erheblichen finanziellen, personellen und strukturellen Verschiebungen verbunden wäre. Die Realisierung wäre mit einer immensen Herausforderung insbesondere für die Kommunen als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Daher ist das Vorhaben auch im Kontext mit den Arbeiten der Gemeindefinanzkommission zu sehen. Vor diesem Hintergrund muss das Vorhaben sorgfältigst in fachlicher Sicht geprüft werden. In dieser intensiven Prüfung befinden sich BMFSFJ und BMAS, die hier eng zusammenarbeiten und sich dazu auch mit Ländern und Kommunen austauschen, derzeit noch. Auf Grund der Komplexität der Materie kann nicht abgesehen werden, wann die Prüfung abgeschlossen ist. In Abhängigkeit von den Arbeitsergebnissen wären dann gegebenenfalls weitere Schritte zur Umsetzung des Vorhabens zu prüfen und Konzepte zu entwickeln.“

Das ist lange her und dennoch scheint seither nichts Wesentliches mehr geschehen zu sein. Auf der anderen Seite marschiert im Erwachsenenbereich der Sozialhilfe ein Plan voran, dem ein klares Konzept zugrunde liegt, inhaltlich, mit einem persönlichen Budget und mit dem Teilhabegeld als Lockmittel für alle beteiligten Akteure. Ich kann mir nicht mehr vorstellen, dass die Jugendhilfe in diesem Tempo mitkommt. Das Verschwinden der Formulierungen zur Inklusion und zur Verantwortung der Jugendhilfe in diesem Bereich aus dem Koalitionsvertrag ist ein sicheres Zeichen dafür, dass diese Regierung nicht von einer Großen Lösung träumt, sondern dass man sie vielmehr erneut nachdrücklich davon überzeugen muss. Insofern ist der Zugang zu meinem Referat vielleicht eher desillusioniert realistisch als träumerisch. Hoffentlich fängt die Jugendhilfe nun an, in dem Bereich pro-aktiv zu werden und sich konzeptionell aufzustellen, sonst machen das andere. Da sie subsidiär ohnehin am Schluss alles auffangen muss, was die anderen nicht machen, wäre es sinnvoll, strukturiert an diesem Prozess mitzuwirken. Das nimmt eigentlich schon mein Fazit vorweg.

Erklärung zu potenziellen Interessenkonflikten: Wir haben uns in unserer Fachgesellschaft darauf verständigt, unsere potenziellen Interessenskonflikte unaufgefordert zu Beginn von Referaten aufzuzeigen. Das hat vor allem damit zu tun, dass man gemeinhin denkt, Industriegelder würden jemanden dahingehend beeinflussen, pro Pharma zu reden. Auch Ministerien haben mitunter den Wunsch, einen zu beeinflussen. Wo Geld fließt, entstehen möglicherweise Abhängigkeiten und Widersprüche zwischen Erkenntnis und Interesse¹. Anhand der grafischen Darstellung (**Abbildung 1**) ist erkennbar, dass die Mittel für unsere Forschungsgruppe ca. aus 1 Prozent Industriemittel bestehen, zu 7 Prozent kommen sie aus Länderministerien, 15 Prozent aus der EU, 20 Prozent aus Stiftungen und kirchlichen Trägern und die restlichen 56 Prozent sind Bundesmittel und DFG, d. h. mehrfach begutachtete Mittel meist in zweistufigen Verfahren. Das sind etwa 4-5 Millionen Euro im Jahr. Die Jugendhilfe (BMFSFJ), Länderministerien und freie Träger spielt dabei eine wesentliche, aber nicht die hauptsächliche Rolle.

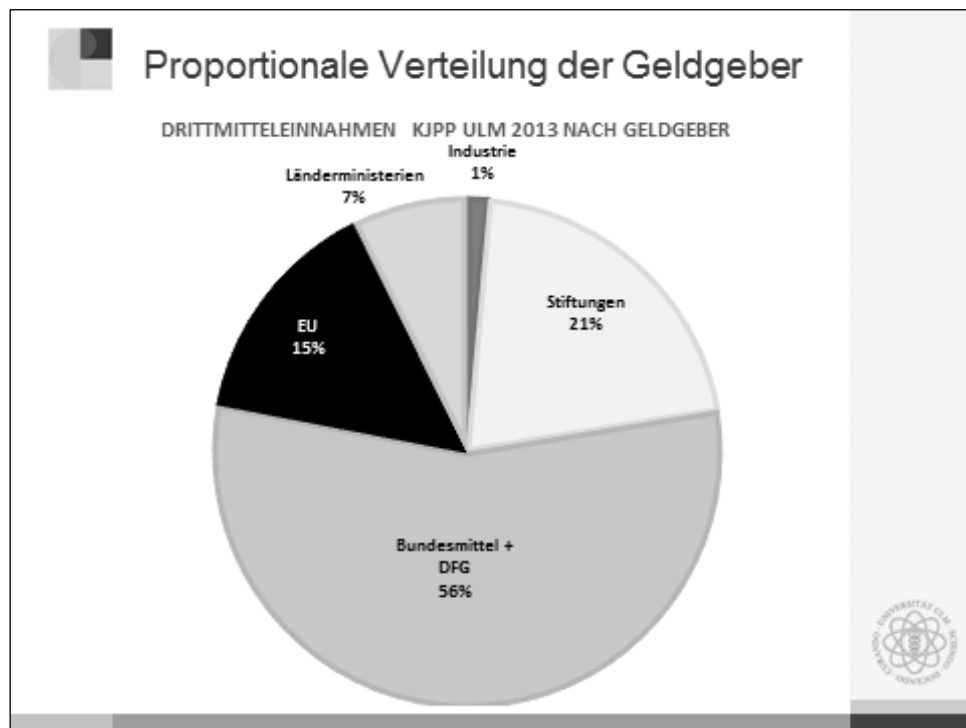


Abbildung 1

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

In meinem Vortrag gehe ich auf folgende Punkte ein:

- Große Lösung – ein Traum?
- Wovon reden wir?
- Vorgeschichte und § 35a SGB VIII als Testfeld,
- Was taugt der Begriff der Teilhabebeeinträchtigung?
- UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusionsdebatte,
- 13. Kinder- und Jugendbericht,
- Beispiel Schulbegleitung,

¹ Vgl. Habermas 1968

- Continuum of Care & Entwicklungsaspekt,
- Doch noch Chancen für die Große Lösung?

Insbesondere für Kinder in sehr schwierigen Lebenslagen und mit mehrfachen Behinderungsformen brauchen wir kontinuierliche Betreuungsformen. Gerade das stellt hier in Deutschland eine Schwierigkeit dar: Krankenhaus bleibt Krankenhaus, Heim bleibt Heim. In anderen Ländern sieht das mitunter anders aus. In den USA beispielsweise gibt es Kinderpsychiater an vielen Schulen, weil genau da die Probleme auftreten. Wir brauchen demnach ein Umdenken – auch im Hinblick auf das Gesundheitswesen. In diese Richtung muss sich auch das Bundesministerium für Gesundheit bewegen. Wir haben gemeinsam relativ „dicke Bretter zu bohren“, wenn wir wirklich etwas bewegen wollen. Im Fokus steht für mich der Entwicklungsaspekt. Der ist es auch, der uns in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammenbringt. Im Gegensatz zu den Sozialhilfespezialisten im Erwachsenenbereich und den Erwachsenen-Medizinerinnen geht es uns in erster Linie darum, wie viel Potenzial Kinder haben, wie schnell sie sich entwickeln, wie schnell sich Dinge verändern und dass man dabei die Abhängigkeit von Förderung, von den Eltern, von Erziehung immer mit berücksichtigen muss und nicht singulär den bedürftigen Menschen als Rechtsanspruchsträger sehen kann, sondern stets in seinem sozialen, vor allem familiären Umfeld.

Große Lösung

Das Thema „sozialrechtliche Zuordnung von Kindern mit Behinderung“ ist eine alte Diskussion. Unter der Großen Lösung verstehe ich die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen – mit oder ohne Behinderung. Weil es Kinder sind, gibt es ein „Kinderamt“, ein System, das für alle zuständig ist. Vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wird dies noch einmal zwingender. Exklusive Systeme, die bestimmte Kinder ausschließen, stellen eine Ungleichbehandlung dar. Die Forderung nach Gleichbehandlung aller Kinder in einem System hatte ein bereits verstorbener Kollege, Professor Reinhart Lempp, schon in den 1970er Jahren aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgestellt. Nach der Einführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche im KJHG (zunächst als § 27,4 KJHG) wies er damals bereits ganz klar darauf hin, dass die Natur leider nicht so gut organisiert ist wie die Juristen und sich Kinder nicht an bestimmte Schubladen halten, d. h. sie sind manchmal nicht nur seelisch behindert, nicht nur körperlich oder nur geistig behindert, sondern die Probleme treten häufig kombiniert auf. Die Landesgesetzgeber haben in der Vergangenheit versucht, diese Einteilung in Ausführungsgesetzen bis ins Detail zu regeln, wobei uns Ärzten oft Aufgaben zugeschanzt wurden, die völlig absurd sind. Wir sollten Prozentsätze ermitteln, zu welchem Prozentsatz z. B. ein Kind seelisch behindert ist. Wenn man hier den Teilhabebegriff heranzieht, wird einem klar, dass das unsinnig ist. Da ist ein Mensch in seinem So-Sein, der an der Gesellschaft, so wie sie ist, teilhaben will. Wenn dieser Mensch depressiv ist und im Rollstuhl sitzt, handelt es sich um multiple Barrieren, die ich nicht auseinandernehmen kann.

Die vielen Finanzierungsstreitigkeiten, die uns auch als Gutachter unerfreuliche Fragestellungen eingebracht haben, resultieren aus der artifiziellen Trennung, die damals mit der Entstehung des KJHG entstanden ist. Die sogenannte Große Lösung, die mit dem KJHG

bereits geplant war, ist 1990 insbesondere an zwei Schwierigkeiten gescheitert: an den Vorbehalten der Betroffenenverbände (Angst vor einer Leistungsver schlechterung sowie einer Sozialpädagogisierung von Problemen) und an der Aufteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern. Das SGB VIII stellt die Umsetzung der kleinen Lösung dar: Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) als Schnittmenge zwischen „Erziehungsdefiziten“ und „Kindern mit psychischen Störungen“.

Auf dem Weg zur Großen Lösung?

Auf die Frage, wie der Weg zur Großen Lösung aussieht, kam stets die Antwort: Es sind alles Kinder, also ein Amt für alle Kinder. Außerdem gab es wie so häufig ein bayerisches Sondervotum: Große Lösung in der Sozialhilfe bedeutet Zuständigkeit für alle in der Sozialhilfe. Dort wären dann auch alle unter einem Dach und man hätte später auch keine Übergangsprobleme.

In manchen Ländern ist die Frühförderung eine Maßnahme der Sozialhilfe, d. h. dass man Kinder, bevor man fachlich genau weiß, welche Behinderungsform bei ihnen vorliegt, als behindert oder von Behinderung bedroht etikettieren muss, damit sie Hilfe bekommen und man sie später wieder zum Teil aus der Behinderung heraus und dann in die Jugendhilfe hinein switchen muss. Es hat mich immer erstaunt, dass lange Zeit sowohl die großen Träger als auch die Elternverbände diese große Behindertenlösung („from the cradle to the grave“) eher befürworteten. Das konnte ich ideologisch nie nachvollziehen, es spiegelt aber u. a. die Befürchtungen der Eltern gegenüber dem Jugendamt wider. Die freien Träger arbeiten ebenfalls lieber mit **einem** überörtlichen Träger zusammen als mit einzelnen Jugendämtern. Solche Zwischentöne schwingen bei der Debatte um die Große Lösung immer in einer gewissen Weise mit.

Es geht letztlich um viel Geld, deshalb ist dies hier auch eine Debatte, in der auf der einen Seite nicht nur die guten Gründe eine Rolle spielen, warum die Große Lösung kommen sollte, sondern auf der anderen Seite die berechtigte Angst der Kommunen, dass wieder irgendwas beschlossen wird und am Schluss die untere Ebene erneut für die Umsetzung sorgen muss, ohne dass die Geldflüsse dort ankommen, wo sie eigentlich ankommen müssten. Wenn wir eine Große Lösung im Bereich der Kinder und Jugendlichen erreichen, wird es meines Erachtens kein kleines Gesetzgebungsverfahren werden, sondern es werden ähnliche „Appetithäppchen“ und attraktive, verführerische Angebote wie bei der Erwachsenenendebatte zum Teilhabegeld benötigt, die man schwer ablehnen kann, damit es überhaupt einen Konsens gibt – auf kommunaler Seite und auf Trägerseite. Wenn es nicht zu einem größeren Deal kommt, bei dem jeder im Rahmen der Veränderung des KJHG einen lang gehegten Wunsch durchsetzen kann und es eine Win-Win-Situation für viele ist, wird es sehr schwierig werden, etwas zu bewegen. Es ist viel leichter, das Verfahren weiter zu blockieren.

Die **Argumente für die Große Lösung** in der Jugendhilfe liegen auf der Hand und wurden bereits mehrfach genannt:

- Zuständigkeit **eines** Jugendamtes für alle Kinder und Jugendlichen,
- Mehrfachbehinderungen: seelische Behinderungen treten vermehrt in Kombination mit geistiger Behinderung und körperlicher Behinderung auf,

- Abgrenzung der seelischen und körperlichen oder geistigen Ursachen der Teilhabebeeinträchtigung ist kaum möglich, da Teilhabe immer den Menschen in seiner Gesamtheit betrifft.

Verpasste Chancen für die Große Lösung

1990 wurde die Große Lösung kurz vor dem Regierungsentwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetzes herausgenommen. Nach dem 13. Kinder- und Jugendbericht und der Stellungnahme der Bundesregierung und nach den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist die Große Lösung ebenfalls nicht weitergekommen. Zuletzt enttäuschte der Koalitionsvertrag nach der Wahl im Jahr 2013 dahingehend, dass zur Inklusion nichts Konkretes und zur Großen Lösung überhaupt nichts formuliert wurde.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung haben wir Revue passieren lassen, wie die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe seit Einführung des § 35a SGB VIII aussieht. Als jemand, der von Anfang an die Entwicklung verfolgt hat, freut es mich, dass wir gemeinsam die von Bayern geforderte Aufgabe dieser Regelung/Rückführung in die Sozialhilfe verhindert haben, weil die Norm ein Gewinn für die Betroffenen und die Praxisfelder ist. Insofern ist der § 35a SGB VIII ein Beispiel dafür, dass Jugendhilfe sowohl erzieherische Hilfen als auch Eingliederungshilfen in unterschiedlichen Kombinationen sinnvoll gewähren kann – und sinnvoller gewähren kann, als wenn Sozialhilfe die Eingliederungshilfe gewährt und die Jugendhilfe als „Sahnehäubchen“ die Erziehungshilfe draufsetzt. Daher stellt die Umsetzung des § 35a SGB VIII einen Testfall dafür dar, ob es sinnvoll ist, mehrere parallele Hilfesysteme zu haben oder das Prinzip „one face to the customer“ anzuwenden. Die Situation hat sich für die von uns versorgte Klientel deutlich verbessert, weil man wirklich *die* integrierte und abgestimmte Hilfe finden kann.

Wenn wir uns z. B. bei der Visite in der Kinder- und Jugendpsychiatrie über die Jugendhilfe mokieren, sehen wir immer nur die schlimmen hochstrittigen Fälle. Wir haben in Doktorarbeiten einmal nachzählen lassen, in wie vielen Fällen eigentlich das, was in Hilfeplangesprächen gemeinsam vereinbart wurde, auch umgesetzt wird. Bei uns in Ulm trifft das in über 90 Prozent zu. Das heißt, dass – jenseits allen Gejammers – der § 35a SGB VIII dazu beigetragen hat, dass man dieser Klientel besser gerecht wird. Das ist ein hoher Anspruch und das kann ich an dieser Stelle nur anerkennend und dankbar betonen. An der Norm wurde zwischendurch immer mal wieder im Detail mehr oder weniger herumgefeilt und verbessert oder verschlimmbessert, aber man hat insgesamt damit sehr viel erreicht.

Wir haben auch in Ulm eine Standard-Stellungnahme eingeführt, die ich noch in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt hatte, weil viele Eltern Angst haben, dass sie, wenn sie eine Eingliederungshilfeleistung für Kinder mit seelischer, mit körperlicher oder geistiger Behinderung beantragen, zu ihrem Leben bis ins Detail examiniert werden und in allem transparent sein müssen.

Ich bin der Meinung, dass man für die Kostenentscheidung in der Jugendhilfe die formale Diagnosefeststellung als eine ärztliche Entscheidung und Kompetenz heranziehen sollte, denn der Kämmerer muss intime familiäre Details nicht wissen. Die haben eventuell die

betreuende Sozialarbeiterin zu interessieren, wenn es für die Dynamik des Falls wichtig ist und eine Einwilligung zur Informationsweitergabe vorliegt. Aber die formale Kostenentscheidung kann man davon separieren und das auch zum Wohle aller und auch dem Datenschutz entsprechend standardisieren.

Teilhabebeeinträchtigung

Professor Reinhard Wiesner gab einmal aus seinem damaligen Referat des Bundesministeriums eine Expertise in Auftrag, wie sich Teilhabebeeinträchtigung in verschiedenen Altersgruppen auswirkt. Die Entwicklungspsychologin Frau Ball aus Gießen und wir führten dieses Projekt zusammen durch. Leider ist diese Expertise nie vom BMFSFJ publiziert oder verwendet worden, wird aber als „graue Literatur“ immer mal wieder nachgefragt, denn Teilhabe ist natürlich altersabhängig. Ohne das Wissen um Entwicklung und darum, was Kinder in welchem Alter und in welchem Stand ihrer Entwicklung brauchen – bei allen individuellen Unterschieden –, kann man nicht über Teilhabebeeinträchtigung sprechen. Diese Expertise kann dazu dienen, mit Schule, mit dem medizinischen Bereich, mit dem entwicklungspsychologischen Bereich und mit der Jugendhilfe eine gemeinsame Sprache zu finden.

Die Weltgesundheitsorganisation spricht außerdem davon, dass Partizipation eine individuelle Seite hat. Es muss auch ein Teilhabewunsch bestehen. Nicht jeder Mensch will zum Beispiel in die Oper. Dem einen würde es sehr fehlen, wenn er es nicht mehr könnte, andere können gut darauf verzichten. Für den einen wäre es ein wichtiges Element zur Lebensqualität – wie für mich z. B. auch, für den anderen nicht. Für den einen gehört es unbedingt zum Leben, viel herumreisen zu können, für andere nicht. Es hat also eine sehr individuelle Seite, wie man sein Leben gestalten und woran man teilhaben will. Deshalb muss man die Betroffenen wirklich beteiligen. Gleichzeitig ist eine normative Seite gefordert, die verdeutlicht, was gesellschaftlich dazugehört, um Teilhabe zu realisieren. Sonst wird der Traum schnell zum Alptraum, nämlich zum „Wünsch-dir-was“ – bis hin zur Verleugnung der Realität einer Behinderung bei einem Kind, weil sich Eltern erträumen, bei drei Helfern zusätzlich könnte das Kind doch noch das Abitur schaffen. (Ich karikiere jetzt bewusst und rede nicht politisch korrekt.)

Das ist für die Kinder oft nicht gut. Insofern fehlt mir in der **Inklusionsdebatte** derzeit eine **Kindeswohlperspektive**. Inklusion wird derzeit im Wesentlichen als Elternrecht mit Elternansprüchen an das Kind verbunden. Auch das ist für mich ein Grund, dass man das Jugendamt, das einerseits mit der Hilfeplanung und der Einbeziehung der Eltern über gute Instrumente verfügt, andererseits den Blick darauf hat, was für die Erziehung erforderlich ist, mit in die Inklusionsdebatte hineinbringen müsste. Es gibt keine Pauschallösungen, sondern es sind Grautöne nötig.

Generelle Aspekte der Teilhabebeeinträchtigung – zu beachtende Elemente (entsprechend von der WHO in der International Classification of Functioning (ICF) verwendet) sind:

- die **Pervasivität**, d. h., ob das Störungsbild in mehreren Bereichen Auswirkungen hat, z. B. ob sich eine Funktionsbeeinträchtigung in der Familie, in der Schule und auch in der Freizeit auswirkt oder ob die Funktionsbeeinträchtigung nur auf einen Bereich beschränkt ist. Die Pervasivität trägt erheblich zum Ausmaß der Beeinträchtigung bei.
- die **Intensität**, d. h., ob das Störungsbild in einem (oder mehreren) Bereich(en) so stark ausgeprägt ist, dass die Stärke der Funktionsbeeinträchtigung nicht mehr mit einer Teilhabe vereinbar ist. Das bedeutet, dass z. B. auch bereits ein Bereich genügt, um eine Teilhabebeeinträchtigung festzustellen, obwohl das Funktionsniveau in den anderen Bereichen hoch und ausreichend sein kann.

Dafür gibt es ein simples Beispiel: In unseren Breiten haben 50 bis 60 Prozent aller Frauen eine Spinnenangst. Das führt aber in der Regel nicht zu einer Teilhabebeeinträchtigung, wie man an der Zahl der hier anwesenden Teilnehmerinnen sieht. Wenn eine Kollegin nicht zur Tagung gekommen ist, weil sie befürchtet, in den Räumen des Difu auf eine Spinne zu treffen, ist sie hingegen in ihrer Teilhabe beeinträchtigt und bräuchte eine Unterstützung, um diese Veranstaltung dennoch wahrnehmen zu können. Auch die anderen, die eine Spinnenangst haben, sind zwar von einem Problem betroffen, das man definieren, eventuell auch diagnostizieren kann, das aber in seiner Intensität keine Teilhabebeeinträchtigung darstellt. Die Pointe dieses Beispiels ist, dass in den Ländern, in denen es wirklich gefährliche Spinnen gibt, die Zahl der von Spinnenangst Betroffenen deutlich geringer ist und sich in Bezug auf das Geschlecht kaum unterscheidet.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass nicht jedes erkennbare Problem sozialrechtlich einen Tatbestand erfüllt, für den es einen Ausgleich oder Assistenz geben muss.

- die **Chronizität**, d. h. die Dauer der Funktionsbeeinträchtigung. Für die Chronizität liegt bereits in der Norm des § 35a KJHG ein Kriterium vor, da dort der Halb-Jahreszeitraum in der Regel vorausgesetzt wird.

Wenn Autismus diagnostiziert wird, weiß man, dass das Störungsbild nicht in sechs Monaten verschwunden sein wird. Hier ist es dann auch sozialrechtlich Unfug, zunächst die Einhaltung des 6-Monatskriteriums zu fordern. Bei anderen Diagnosen ist dieses Chronifizierungskriterium aber sinnvoll um die Spreu vom Weizen zu trennen, z. B. bei den typischen Anpassungsreaktionen. Die sechs Monate sind demnach ein Orientierungswert, es geht prognostisch darum, ob zu erwarten ist, dass eine chronische Belastung vorliegt oder ob sich bald eine Veränderung einstellen wird.

In der ICF finden sich außerdem sehr vernünftige **Indikatoren**, die in **individuelle Voraussetzungen und interaktionelle Voraussetzungen** unterschieden werden. Das ist beim Kind sehr wichtig, weil die Erwachsenen-Sozialhilfe und auch das Teilhabegesetz im Grunde nur von den individuellen Bedürfnissen und Assistenzwünschen des Erwachse-

nen ausgehen. Kinder jedoch, vor allem, wenn sie klein sind, sind nur interaktionell mit der Familie denkbar.

Zu den individuellen Voraussetzungen gehören:

- soziale Lebenslage,
- Selbstpflegekompetenzen,
- Kompetenzen der Familie,
- Leistungsfunktionen des Kindes/Jugendlichen,
- Leistungsfunktionen der Familie.

Interaktionelle Voraussetzungen sind:

- Integration in die Familie,
- Integration Kita/Schule/Arbeit,
- Integration in die Peer-Group,
- Integration in der Freizeit und Integration in den Sozialraum,
- Beziehungsqualitäten des Kindes/Jugendlichen.

Wir brauchen einen sozialrechtlichen Rahmen, der nicht nur die Lebenslage, die Selbstpflegekompetenzen des Kindes usw. sieht, sondern auch die Kompetenzen der Familie in der Erziehung, im Umgang mit diesem „schwierigen“ Kind und die Integration in die sozialen Bereiche. Die Kompetenzen dafür liegen aus meiner Sicht vor allem im Jugendamt. Mitunter muss man den Eltern eine Hilfe zur Erziehung geben, damit es dem Kind besser geht, und gleichzeitig dem Kind eine Förderung angedeihen lassen. Das „Zusammendenken“ von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung kann die Jugendhilfe gut, wie sich aus den Erfahrungen mit dem § 35a SGB VIII zeigt.

Wir verdeutlichen das – auch gegenüber den Eltern – mit einem einfachen Bilderschema (**Abbildung 3**). (Fallbeispiele mit Anwendung dieses Schemas bei einzelnen Störungsbildern der ICD 10 finden sich in Fegert/Kölch: Klinikmanual.)

Das erste Schema zeigt die Schnittstellen sowie die Felder, in denen man zurechtkommen sollte, und den Sozialraum. Wenn man dies für einen bestimmten Fall betrachtet (zweites Schema): ein Kind hat beispielsweise verschiedene Probleme und ist stark impulsiv, kann man dies beim Kind beschreiben. Das Hauptproblem zwischen dem Kind und einer Institution liegt in der Schule, dort gibt es an der Schnittstelle sehr viel Streit nach einem Schulverweis. Am problematischsten ist jedoch die Peergruppe, weil das leicht delinquente Kind ständig mit seiner Peergruppe „abhängt“. Die Familie kommt insgesamt relativ gut zurecht, aber hat Stress mit diesem Kind, weil es aus dem Ruder läuft. Das Freizeitverhalten ist ansonsten positiv anzumerken, da das Kind in einen Sportverein integriert ist.

Wenn ich mir ein Kind anhand eines solchen simplifizierten Schemas in seiner Familie und seiner sozialen Umgebung ansehe, weiß ich schon mehr über das, was das Kind zu seiner Teilhabe braucht, als wenn ich mir das Kind lediglich als Individuum anschau. Insofern sehe ich als eine der großen Gefahren beim Teilhabegeld, wenn man quasi nur

eine Finanzleistung gibt und die Ausgestaltung nicht steuert, dass man vielleicht an den falschen Ecken agiert. Es passiert auch mitunter bei der Hilfeplanung, dass man immer wieder einen Helfer in die Familie schickt, auch wenn das Problem vielleicht gar nicht in der Familie liegt, so dass keine passgenaue Maßnahme durchgeführt, sondern aus vorhandenen Schubladen ausgewählt wird.

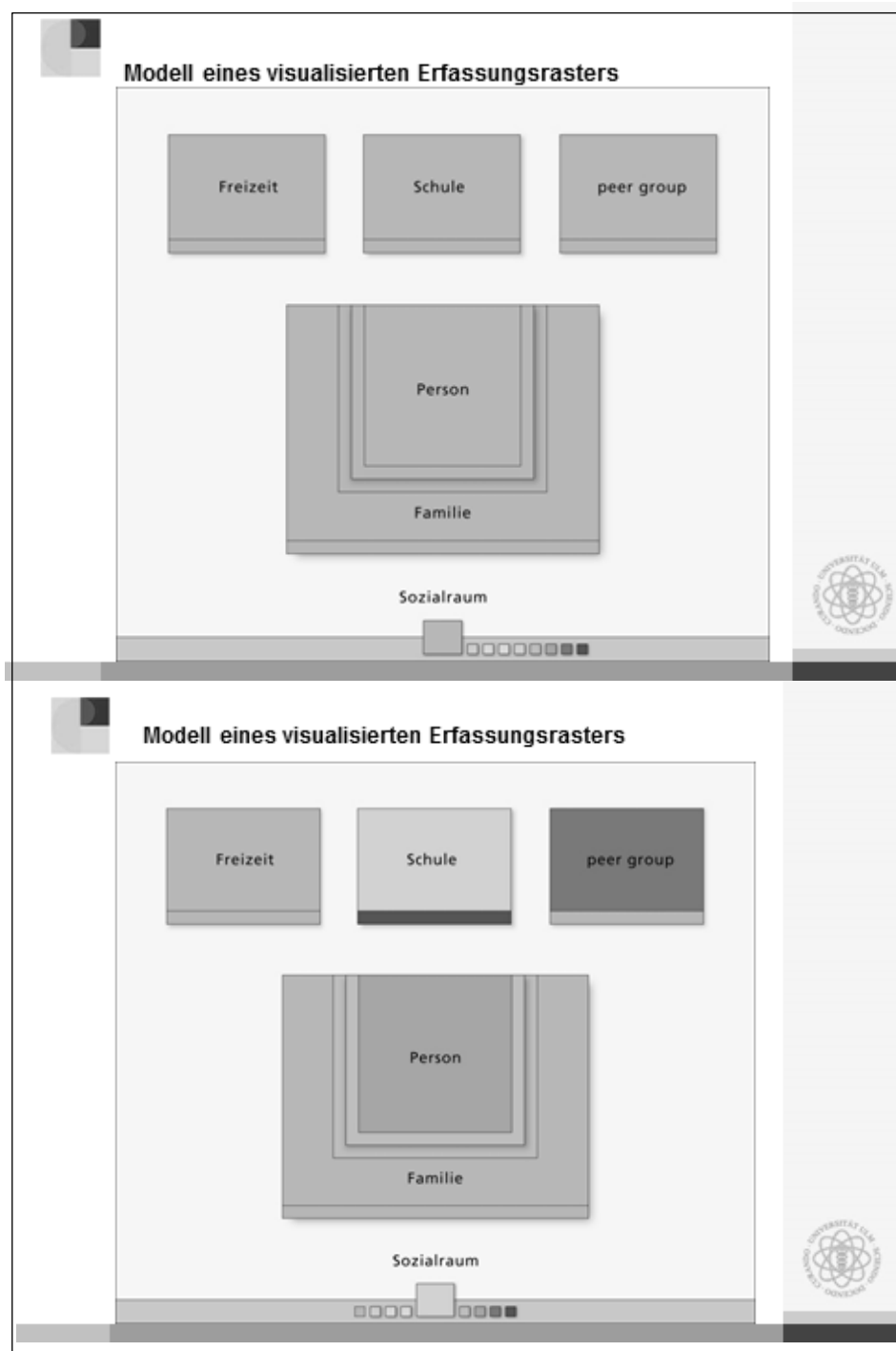


Abbildung 3

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Die Indikatoren zeigen noch einmal zusammengefasst, dass man bei Kindern anders vorgehen muss als in der Erwachsenen-Sozialhilfe:

1. **Sozioökonomische Lebenslage** mit den Bereichen Sozialräumliche Voraussetzungen (z. B. soziales Umfeld) und den ökonomischen Voraussetzungen,
2. **Integration** mit den Bereichen Teilnahme am sozialen Leben (z. B. durch Wahrnehmung von Hobbies) und Nutzung von Förder- und Hilfemöglichkeiten,
3. **Beziehungsqualitäten** mit Stabilität bzw. Konstanz in Beziehungen zu Familienangehörigen und der Peergroup,
4. **Kompetenzen** mit Selbstkompetenzen (z. B. Selbstfürsorge und Selbstpflege) und sozialen Kompetenzen,
5. **Leistung** mit Schul- und Arbeitsverhalten.

UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusionsdebatte

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellte einen wichtigen Schritt dar. Sie ist zwei Jahre nach Unterzeichnung am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation sowie eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft.

Was heißt Inklusion? „Einschluss“ – von Anfang an dazugehören – Inklusion geht von den individuellen Bedürfnissen eines jeden Kindes aus.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen besagt: „(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können ...“ Das sind ganz klare Aussagen.

Inklusion ist ein interdisziplinäres Querschnittsthema, welches viele betroffene Familien angeht. Es geht im Erwachsenenbereich darum, den Menschen mit Behinderungen nicht nur Hilfe zu geben, sondern im Sinne des Empowerments auch Assistenz zur Verfügung zu stellen, also auch Dinge zu unterstützen, die wir evtl. gar nicht so gut finden, weil es um seine Selbstverwirklichung geht. Dahinter steckt auch die Logik von Geldleistungen. Der Betroffene kann sich selbst aussuchen, was er damit macht. Das Motto lautet hierbei: weg von der institutionenbezogenen Förderung hin zum persönlichen Budget. Kann man dies auch auf das Kindesalter oder auf eine Familie übertragen? Haben wir nicht bei Kindern noch einen Erziehungsanspruch? Das zeigen gerade in der Medizin völlig absurde Debatten, zum Beispiel über das belgische Sterbehilfegesetz. Wenn ich diese Dinge weiterdenke, müsste ich im Prinzip Kinder, die ihr Geld für eine Sterbehilfe einsetzen wollen, aber mit dem Verfassen eines Antrags überfordert sind, darin noch unterstützen, weil es die Verwirklichung ihres Willens ist. Wenn das belgische Gesetz einem achtjährigen Kind gestattet, über den eigenen Tod zu entscheiden, müsste es in der Logik der UN-Behindertenrechtskonvention auch Assistenz dabei bekommen, um dieses Ziel zu verwirklichen. Wollen wir tatsächlich eine komplette Autonomie des Kindes und der Familie? Oder brauchen wir hier doch eine staatliche Gemeinschaft, die darüber wacht?

Es wurde oft darüber gestritten, ob die Kinderrechte in die Verfassung gehören oder nicht. Ich als jemand, der viel mit Kinderschutz befasst ist, bin der Meinung, dass Kinderschutz der völlig falsche Aufhänger dazu ist. Denn die Unversehrtheit steht ohnehin in den Grundrechten. Wenn ich jedoch vom Artikel 2 – Persönlichkeitsentfaltung ausgehe, kann man eigentlich nur eine Persönlichkeit entfalten, wenn diese auch gefördert wird und wenn man einen gesellschaftlichen Anspruch auf Förderung neben den Erziehungsanspruch der Eltern stellt. Das würde natürlich auch Kostenfolgen für die staatliche Gemeinschaft nach sich ziehen. Wenn man jedoch wirklich neue Kinderrechte einführen wollte, müsste es eigentlich in diese Richtung gehen.

Zurück zur Großen Lösung: Wir können nicht darauf hoffen, dass die Sozialhilfe nun im Erwachsenenbereich voranmarschiert und wir aus diesem Prozess eine Leitlösung für Kinder finden. Aber wir werden zu Recht in Kürze mit den Forderungen konfrontiert werden und mit der Frage, warum etwas hier funktioniert und da nicht. Ich sehe politisch darauf im Moment keine Antwort. Das BMAS wird etwas vorlegen und im Jugendbereich werden die Verbände, die meist sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche vertreten, zu Recht fragen, warum für Kinder und Jugendliche nicht das Gleiche entwickelt wird. An dieser Stelle nehme ich eine gewisse Sprachlosigkeit wahr.

In einem Themenheft des Forums der Kinder- und Jugendpsychiatrie fand ich Inklusion recht gut abgebildet und illustriert, was damit gemeint ist (**Abbildung 4**).

Wir haben in Deutschland eines der *exklusivsten* Schulsysteme in jedem Sinne des Wortes (hervorragend und ausschließend). Wir verfügen über sehr gute Förderung in Sonderschulen, aber wir separieren auch sehr viele Kinder in Sonderschulen hinein. International haben Chodan, Häßler et al. eine Übersicht darüber verfasst, in welchen Ländern Inklusion gut realisiert wird und in welchen Ländern schlecht. Es stellt sich heraus, dass Inklusion am besten in Rumänien etabliert ist. Schlecht kommen Deutschland, Schweiz und Schweden diesbezüglich weg. Wie ist das zu erklären? Wenn ich gar keine spezifischen Förderangebote habe, werden behinderte Menschen und Menschen ohne Behinderung eigentlich gleich behandelt. Gleiches Recht für alle. Welche Schäden bei den betroffenen Kindern durch unzureichende spezifische Förderung für ihre Entwicklung dadurch entstehen, liegt auf einer anderen Ebene. Ich will damit nicht unser „exklusives“ Schulsystem uneingeschränkt verteidigen. Wir separieren meiner Meinung nach zu viel, aber wir haben einen sehr umfangreichen Förderbereich entwickelt, an dem viele Eltern auch hängen, weil sie merken, wie gut im Einzelfall Ihre Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

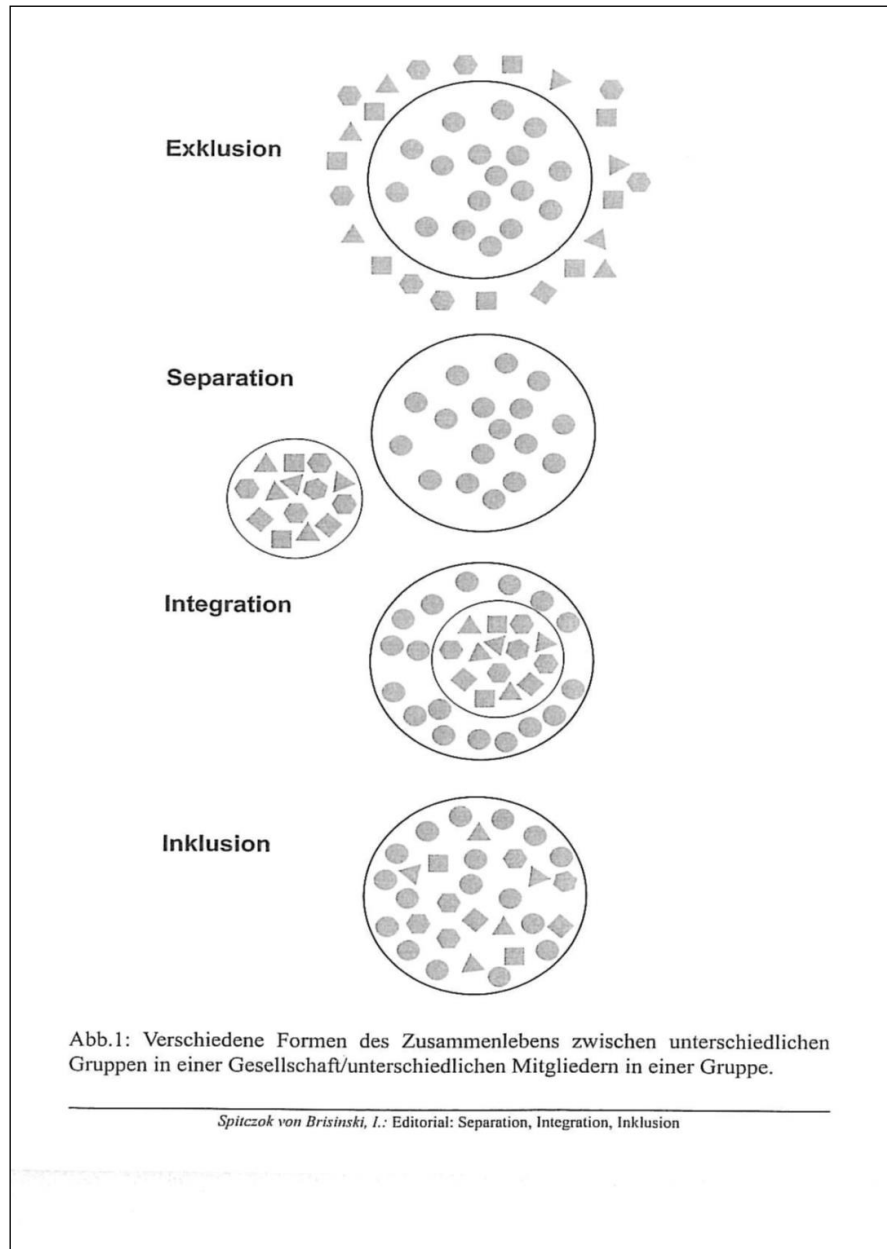


Abbildung 4 Quelle: Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 3/2011

Inklusion zwischen Ideal und Wirklichkeit

Wir sprachen in Deutschland lange Zeit von **Integration**. Man lässt „die Anderen“ hinein, behandelt sie jedoch als eine Subgruppe mit einem besonderen Bedarf und grenzt sie innerhalb der Einrichtung ab. Das stellt den Anspruch an den jungen Menschen mit Behinderung, dass er trotz seiner Handicaps in die Einrichtung hineinpassen soll. Integration ist die (Wieder)eingliederung behinderter Menschen in die Gesellschaft.

Inklusion ist ein neuer Begriff und meint die Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen, d. h. Einbezug von Anfang an. **Alle Leis-**

tungssysteme müssen sich so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen ermöglichen. Davon sind wir noch sehr weit entfernt und ich weiß auch nicht, ob das ein Anspruch ist, den man auf dem derzeit sozialstaatlich vorhandenen hohen Ausdifferenzierungsniveau wirklich umsetzen kann. Aber es ist ein Traumziel

Inklusion bedeutet die Abschaffung von Parallelstrukturen und Sondereinrichtungen. Momentan erleben wir eine Entwicklung, die man teilweise eher als „kalte Inklusion“ bezeichnen könnte. Es wird ein Inklusionsgesetz eines Landes verabschiedet, bestehende Strukturen werden abgeschafft, aber keine neuen Strukturen geschaffen. Unsere niedergelassenen Kollegen in Schleswig-Holstein haben beispielsweise beobachtet, dass innerhalb von Wochen die Anfrage nach ärztlichen Stellungnahmen exponentiell angestiegen ist. Die Sonderschulen waren geschlossen worden und in den Regelschulen, die die Kinder aufnehmen sollten, gab es keine hinreichenden Unterstützungsangebote. Den Kindern ging es dabei schlecht, die Situation wurde immer schwieriger. Die Lehrer empfahlen den Eltern, eine ärztliche Stellungnahme einzuholen, um eine Schulbegleitung u. a. Unterstützung zu bekommen. Wenn die Schulpolitik in den Ländern nach ihrem Gutdünken handeln kann, die Jugendhilfe keine Konzeption hat und es auch keine Hilfeplanung gibt, wird die Jugendhilfe zu einem Ausfallbürgen für alles Mögliche. Es steht noch nicht einmal fest, ob es den Kindern nützt. Es stellt sich die Frage, ob die (eigentlich notwendige) Veränderung eine Aufweichung von Standards bedeuten darf. Insofern macht es mich schon sehr ärgerlich, dass wir zwei Legislaturperioden verschlafen haben – und diese nun auch noch mit Ansage wahrscheinlich verschlafen werden. Wir sind seit dem 13. Kinder- und Jugendbericht in dem Bereich nicht weitergekommen.

Wir sehen in der klinisch praktischen Versorgung zunehmend biografische Brüche und Kinder, die unter dem Inklusionswunsch ihrer Eltern massiv leiden und mit der Überforderung psychisch belastet sind. Der Inklusionsdruck bringt Stress für Kinder und Familien, da Inklusion in ihren Augen mit einem Wegfall von Schutz- und Schonraum verbunden ist. Am Anfang ist es noch ganz lustig, dann werden sie zum „Maskottchen“ der Klasse und doch ausgegrenzt. Das kann für die Kinder hoch belastend sein. Mit zunehmendem Alter nimmt die Inklusionsquote ab (von inklusiver Kita über Regelgrundschule in spezialisierte Förderschule). Mir fehlt in dieser Debatte – neben dem Elternwunsch auf Inklusion und der politischen Vorgabe wie oben ausgeführt – ein individueller Kindeswohlbezug. Dieser Kindeswohlbezug ermöglicht die Entscheidung darüber, was für das Kind tatsächlich geeignet und notwendig ist. Auch aus diesem Grund werbe ich für die Jugendhilfe als zuständiges System für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, denn die Jugendhilfe verfügt über die Expertise bei der Kombination von Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe, was bei Kindern immer zusammengehört.

Der 13. Kinder- und Jugendbericht

Der 13. Kinder- und Jugendbericht ist der erste Kinder- und Jugendbericht, der explizit den Auftrag hatte, die Lebensbedingungen von Kindern mit Behinderung in den Blick zu nehmen.

Entscheidung der Kommission:

- Die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist ein Querschnittsthema, d. h. **keine Institutionenperspektive, sondern eine personenzentrierte Perspektive**. Vom Kind aus wird entwickelt, was geeignet und notwendig ist.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder und Jugendliche mit Bedürfnissen, Problemen, Entwicklungsaufgaben etc. wie alle anderen Kinder und Jugendliche auch und sie brauchen einen behinderungsbedingten Nachteilsausgleich, damit sie in der Gesellschaft bleiben können (Inklusion).

... ausgewählte zentrale Erkenntnisse:

- Der Hilfebedarf wird häufig aus einer Angebots- und Institutionenlogik heraus formuliert und nicht vom Bedarf des Kindes oder Jugendlichen ausgehend.
- **Die Praxis der Leistungsträger ist durch Abgrenzungen und Zuständigkeitsverweise zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe (und auch Krankenkassen) geprägt. Komplexleistungen und Mischfinanzierungen spielen kaum eine Rolle.**

Wir sind an diesem Punkt nicht weitergekommen. Ich selbst habe mehrere komplexe Angebote unter langen Verhandlungen mit aufgebaut und auch wieder beendet, vor allem auch im Drogenbereich, zusammen mit Frau Prof. Renate Schepker. Für Baden-Württemberg kann ich konstatieren, dass alle Träger lieber das doppelte Geld zahlen und dabei viele Jugendliche beim Wechsel zwischen den Einrichtungen verlieren, statt sich mit den anderen Trägern für eine Mischfinanzierung zusammenzutun. Das ist ein Skandal, aber wir kommen aus dieser Trägerlogik anscheinend derzeit nicht heraus. Das ist aber für die Klienten nicht das adäquate Angebot, zuerst eine stationäre Krankenversorgung, dann eine Reha beim Reha-Träger, dazwischen Jugendhilfe, sondern sie brauchen ein kombiniertes Angebot aus einer Hand. Gleichzeitig sieht man – in der Jugendhilfe wie in der Medizin – wie viel Aufwand für die Dokumentation betrieben wird, weil jeder Handgriff budgetiert ist. So wie das betriebswirtschaftlich durchbuchstabiert ist, stellt es ein Armutszeugnis dar, dass man die Kosten nicht in einer Trennungsrechnung aufführt, in der man die Kosten für die verschiedenen Träger belegen kann. Das sehe ich als ein Versagen in der Managementebene an. Oder wir stecken wirklich in den alles beherrschenden Institutionslogiken fest.

- **Es entstehen an den Schnittstellen der Systeme „Verschiebebahnhöfe“ und bisweilen „schwarze Löcher“.**

Kindertagesstätten werden als Ausnahme identifiziert. Hier haben wir es bundesweit mit einem flächendeckenden Ausbau integrativer Angebote zu tun.

Beispiel Schulbegleitung

Die Zahl der Schulbegleitungen ist deutlich angestiegen und sie sind zum Teil auch im Land Baden-Württemberg gerichtlich erstritten worden, mit teilweise unterschiedlichen Ergebnissen. Es ist quasi nebenbei ein neues Berufsbild entstanden. Die meisten Schulbegleiter werden von der Jugendhilfe finanziert. Die Baden-Württemberg-Stiftung finanziert uns aus aktuellem Anlass derzeit ein Projekt zur Schulbegleitung. Hier definieren wir die Arbeit der Schulbegleiter folgendermaßen:

Schulbegleiter helfen bei:

- Verhaltensauffälligkeiten,
- Kommunikation im Unterricht,
- Vernetzung zwischen Eltern und Schule,
- der Alltagsbewältigung (Arbeitsstrukturierung),
- Lernhilfe (wobei sie keine Hilfslehrer sind!),
- notwendiger Pflege und medizinischer Versorgung (vor allem bei Körperbehinderungen),
- Stress- und Emotionsregulation.

Die Jugendhilfe bietet somit eine neue Hilfeform und finanziert diese auch, hat aber politisch kein Framework, keine Konzeption und keine Qualitätsstandards. Selbst wenn man die Große Lösung nicht favorisiert, kommt sie auf Umwegen doch und es wäre sinnvoll, dabei mitzureden.

In den USA wurde viel zur schulbasierten psychosozialen Unterstützung geforscht, denn gerade die Kinder mit psychischen Schwierigkeiten könnte man noch am leichtesten inkludieren. Aber dann muss man bestimmte Hilfen auch mit einer gewissen Intensität in der Schule vorhalten. Diese müssen nicht zwangsläufig allein aus dem System Jugendhilfe kommen, sondern es sind eigentlich ärztliche Hilfen, die aus dem Gesundheitswesen finanziert werden müssten. Wenn jedoch niemand die notwendige Debatte darüber anstößt, erfährt das Gesundheitswesen auch keinen Druck, etwas zu ändern. Weltweit belegen 47 Studien, dass es beim Auftreten von Problemen in der Schule am effektivsten ist, die psychologische/psychiatrische Hilfe auch in der Schule anzuwenden, statt die Kinder aus der Schule herauszunehmen. In Deutschland ist das nicht machbar, weil nur das um Mitternacht belegte Bett im Prinzip das Geld bringt, das man für eine intensive Behandlung benötigt, und unsere Regierung im Moment Home-Treatment eher abbaut als unterstützt.

Die vorläufigen Daten des **Inklusionsprojekts der Baden-Württemberg Stiftung zur Inklusion** (Stand 19.02.2014) zeigen Folgendes:

- Ca. jedes 241. Kind hat einen Schulbegleiter.
- In ca. 65 Prozent der Schulen gibt es einen Schulbegleiter.
- Die meisten Schulbegleiter sind in den ersten Klassen; die Anzahl nimmt mit jeder Klassenstufe ab.

Die prozentuale Verteilung der Schulbegleitung je Schulform in Baden-Württemberg zeigt **Abbildung 5**:

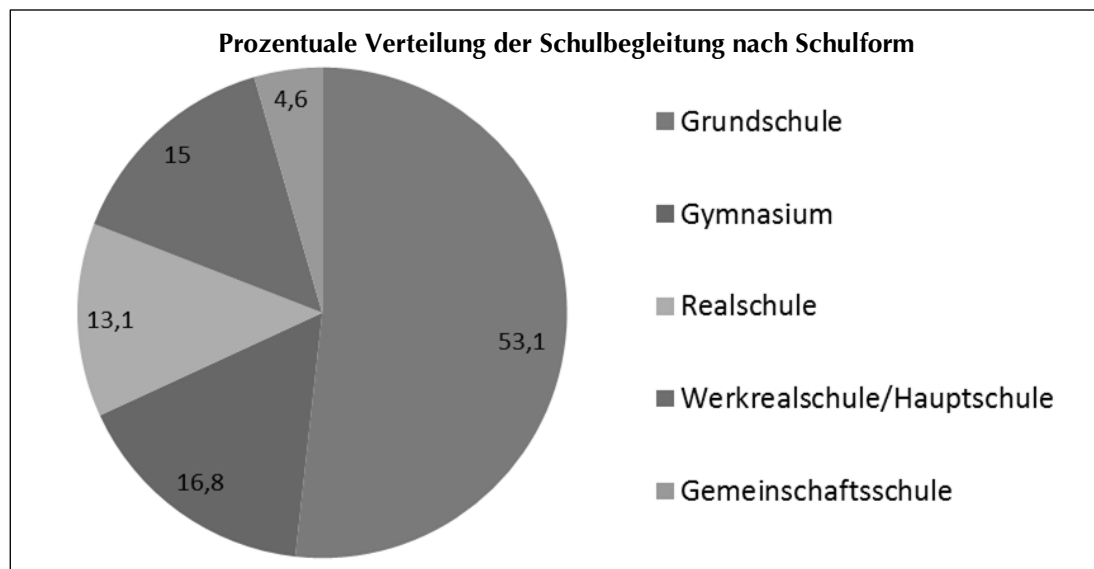


Abbildung 5

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Die prozentuale Verteilung der Behinderungsformen ist auf **Abbildung 6** zu erkennen.

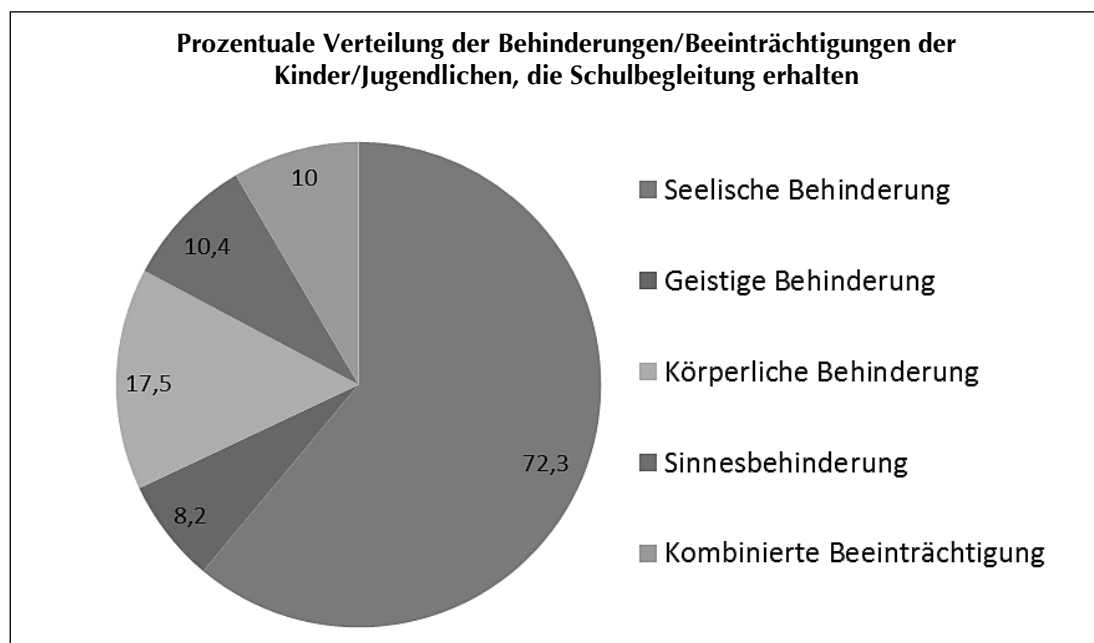


Abbildung 6

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Fast drei Viertel macht die seelische Behinderung aus. Das heißt, das Jugendamt ist die Einfallspforte, die für den Druck von Eltern, die ihre Kinder inkludiert haben wollen, noch am meisten offen ist. Andere Träger sind beim Einsatz von Schulbegleitern wesentlich zurückhaltender.

Welche seelischen Störungen am häufigsten zur Schulbegleitung führen, ist in **Abbildung 7** aufgeführt:

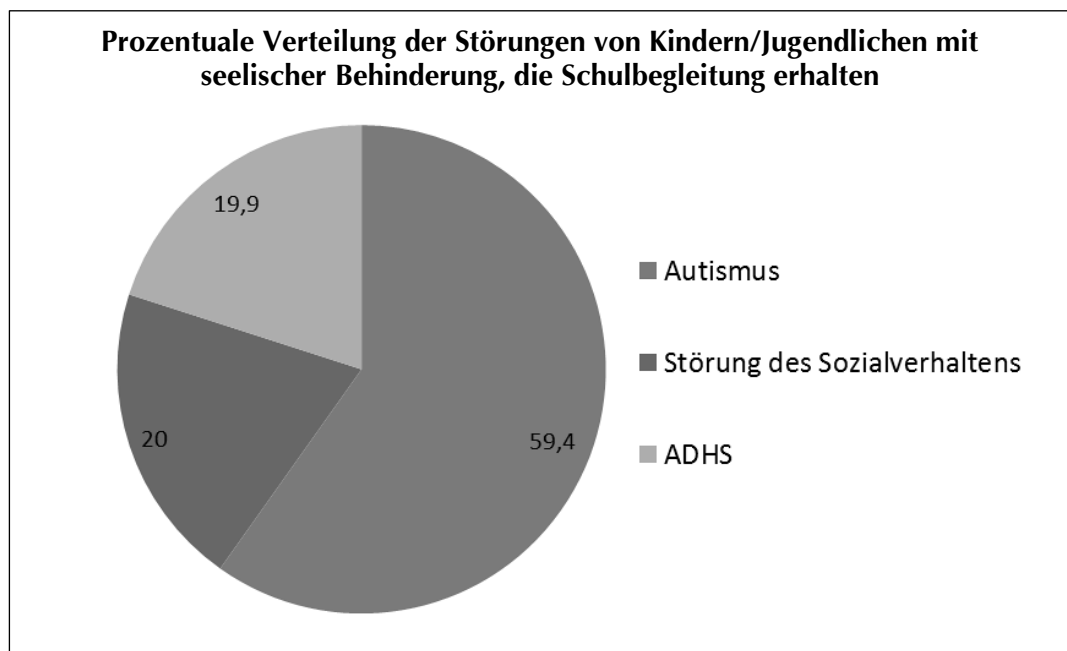


Abbildung 7

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Am häufigsten sind Autismus-Spektrum-Störungen zu verzeichnen. Das hat mich sehr irritiert, denn durch unterschiedliche Definitionen gibt es einen rasanten Anstieg von Autismus-Spektrum-Störungen. Diese wurden sicher unterdiagnostiziert und die Kinder sind sehr schlecht versorgt. Das muss man sich eigentlich im Verlauf ansehen, aber dies war die erste Stichprobe, die überhaupt solche Dinge gefragt wurde. Wir diskutieren häufig darüber, ob Schulbegleitung so fachlich gewünscht ist, dabei ist im Feld schon ein ganzes Leistungsspektrum real entstanden.

Nach Vorlage dieser Daten fragten wir uns, ob nun dadurch mehr Kinder aus Sonderschulen herausgeholt und inkludiert werden. Ein großer Teil dieser Kinder ist eher neu als von Behinderung bedroht diagnostiziert worden, um eine Schulbegleitung zu bekommen. Die Zahl der Behinderten ist demnach angestiegen und es sind nicht wirklich sehr viel weniger Kinder mit Behinderungen in den typischen Sonderschulformen in Baden-Württemberg. Fassen Sie diese Aussage nicht falsch auf. Ich bin nicht der Kämmerer, der beklagt, dass die Beschulung von Kindern mit Behinderung noch mehr Geld kostet. Vielleicht sind das sehr wichtige Hilfen für die betreffenden Kinder und ich halte es für wichtig, dass man diese Problematik erkannt hat. Im Landtag Baden-Württemberg findet demnächst eine Anhörung zu den Hilfen für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen statt. Das ist alles richtig. Aber es erweist sich als Illusion, dass durch Instrumente wie die Schulbegleitung die Kinder, die bisher in der Sonderschule sind, ohne umfangreiche Geldausgaben wirklich in die Regelschule integriert werden können.

In Baden-Württemberg gibt es fünf Modellregionen für Inklusion, u. a. den Schulbezirk Biberach, zu dem die Stadt Ulm gehört. Die Stadt Ulm hat sich zurzeit angesichts klagefreudiger Eltern darüber auseinanderzusetzen, ob die Eltern auch entscheiden können, in

welche Schule ihr Kind inkludiert werden soll. Bei Kindern mit einer schweren Hörbehinderung bedeutet es Investitionen von Hunderttausenden, wenn akustische Schleifen gelegt werden müssen usw. Muss die Beschulung eines Kindes mit Behinderung nun nach dem Elternwunsch erfolgen – und die jeweilige Schule hat die Bedingungen dafür herzustellen – oder hat die Kommune das Recht, mit Hinweis auf begrenzte Ressourcen die erforderlichen Angebote auf bestimmte Schulen zu begrenzen? Das wiederum würde zu einer erneuten Gruppenbildung und eine neue Spezialschule für Kinder ohne Behinderung und für die mit der speziellen Behinderung (z. B. Hörbehinderung) führen.

Die Umsetzung der Inklusion in die Praxis erfordert demnach noch zahlreiche Debatten. Diese werden oft nicht auf der Grundlage des Bedarfs von Kindern geführt.

Gegenstand der Untersuchung war außerdem die Finanzierung der Schulbegleiter. Die Trägerschaft ist unterschiedlich verteilt. Von den Krankenkassen wird die Schulbegleitung im Sinne einer medizinischen Reha in wenigen Fällen als kurze Zeit dauernde Maßnahme getragen. Aus dem SGB XII werden einige weitere Schulbegleitungen finanziert, die meisten jedoch über das Jugendhilferecht. Von der Schule gibt es kaum Leistungen. Es stellt sich die Frage, ob es nicht in der Schule konkret pädagogische Aufgaben gibt, bei denen also auch die Assistenz und die Hilfe zur Inklusion keine Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII ist, sondern in einem inklusiven Schulwesen eine primäre Aufgabe der Schule. Das wird im Moment oft durchgeklagt, aber nach SGB I muss zunächst die Jugendhilfe in Vorleistung gehen, so lange das nicht geklärt ist.

Die **Verteilung der Schulbegleiter nach Klassenstufen** macht ein Einschulungsphänomen deutlich (**Abbildung 8**):

Anzahl Schulbegleiter nach Klassenstufen		
Klassenstufe	Anzahl	Prozent
1	121	20,4%
2	118	19,9%
3	108	18,2%
4	94	15,9%
5	88	14,9%
6	82	13,0%
7	76	12,8%
8	64	10,8%
9	37	6,2%
10	31	5,2%
11	12	2,0%
12	3	0,5%
Sonstige Formen	6	1%

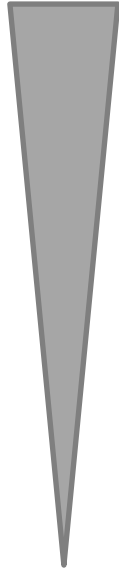


Abbildung 8

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Diese Abbildung lässt darauf schließen, dass es auch um die Beratung der Eltern geht. In unserem Fach haben wir es häufig mit Eltern zu tun, die nicht akzeptieren wollen, dass ihr Kind nicht alle Wünsche oder Phantasien erfüllt, die sie einmal hatten. Nach meinem Empfinden hat sich das in den letzten Jahren noch verstärkt. Das mag daran liegen, dass man früher mehrere Kinder hatte und eines war gut im Sport, das andere war hübsch, das dritte konnte bestimmte Dinge sehr gut und die anderen beiden waren vielleicht ein wenig zurückgeblieben. Wenn sich heute eine Akademikerfamilie im Alter von 40 bis 45 nur ein Summum Opus leistet, liegt auf diesem Kind ein massiver Druck, ein Superkind zu werden. Es ist durchaus verständlich, dass es den Eltern schwerfällt, eine bestehende Schwierigkeit zu akzeptieren und nicht doch noch alles Mögliche zu versuchen, was herauszuholen geht. Das spielt sich in einer Kette von sehr bitteren Erlebnissen für Eltern und Kinder zwischen Vorschule, 1. Klasse usw. ab. Unbestritten ist dies ein Problembe- reich, der unbedingt Beratung, Hilfe zur Erziehung und auch Hilfe im Umgehen mit dem So-Sein erforderlich macht. Es handelt sich dabei nicht um reine Eingliederungshilfe, sondern die Eltern müssen auch mit dem So-Sein ihrer Kinder klarkommen und viele El- tern brauchen dabei Unterstützung, selbst wenn es hochintelligente Menschen sind, die mit vielen Anforderungen zurechtkommen.

Einige Zitate aus den Gesprächen während unserer Untersuchung:

„Kinder mit Autismus bekommen einen Schulbegleiter, Kinder mit ADHS einen Schulaus- schluss“ (eine Rektorin)

Die Krankheitsbilder werden offensichtlich unterschiedlich bewertet und es gibt Kinder mit bestimmten Krankheitsbildern, die man lieber loswerden will.

„...und da war so ein kleiner Junge, der hat den Fuß in den Weg gestellt und wir haben ihn dann mehrmals gebeten, den Fuß wegzumachen. Hat er dann nicht gemacht und hat dann gesagt „für solche behinderten Kinder mache ich gar nichts“. (SBw5V2 197-2009)

Kinder mit Behinderungen werden mitunter massiv drangsaliert, können sich nicht weh- ren und leiden unter Mobbingfolgen und massiven Belastungen. Wenn wir wirklich in- kludieren wollen, müssen sich Aufsichtsverhältnisse ändern und muss Begleitung auch auf dem Schulhof möglich sein.

Wir fanden Klassen vor, in denen sich vier oder fünf Begleiter befanden. Wie sollen sich die Schüler auf den Unterricht konzentrieren? Stellen Sie sich vor, jeder dritte von Ihnen hätte noch einen Begleiter, der vielleicht kommentiert, was ich hier vorn erzähle. Sicher würden Sie nicht mehr viel vom Vortrag mitbekommen. Es stellt sich dadurch eine ganz andere Situation in der Klasse her. In der Regel bleibt es in den Klassen nicht bei einem Begleiter. Das Kind braucht den Begleiter für längere Zeit, was ebenfalls Probleme mit sich bringen kann:

„Schlecht finde ich’s grundsätzlich an Schulbegleitungen, dass jedes Kind mit Behinde- rung einen Schulbegleiter bekommt. Das heißt, bei mir war’s jetzt so im Fall, das Kind war halt total auf mich fixiert, wollte gar keinen Anschluss zu den anderen Kindern aus der Klasse.“ (SBw5V2 15-19)

Es ergeben sich erhebliche **Spannungsfelder im Kontext von Eingliederungshilfen** (Abbildung 9):



Abbildung 9

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Wir haben es mit verschiedenen Lobbyebenen zu tun, die in dem Feld im Moment jeweils Druck ausüben. Ich verstehe jeden, der für sein Kind das Beste will. Aber es irritiert mich, dass wir keine Daten erheben, mit Ausnahme des Auftrags der Landesstiftung. Außerdem brauchen wir dringend Praxisbeispiele. Wenn wir alle nicht mehr träumen, wenn wir an die Große Lösung denken, brauchen wir vielleicht doch Modellprojekte, Best-Practice-Beispiele, die vor Ort zeigen, dass es geht. Im Moment tragen wir so viele Bedenken zusammen, dass wir gar kein Praxishandbuch erarbeiten könnten, das uns zeigt, wie es funktioniert. Mit dem Argument könnten wir noch weitere Jahre warten. Wenn in dieser Legislaturperiode schon nichts von den großen Inhalten in den Koalitionsvertrag gelangt ist, könnte man die Zeit doch wenigstens dafür nutzen, an verschiedenen hochmotivierten Standorten auszuprobieren, was geht und was nicht geht. Auf diese Weise würden wir im Sinne von best-practice-Beispielen fundiertes Praxiswissen erhalten, dass wir einsetzen können, um einen Schritt weiterzugehen.

Continuum of Care & Entwicklungsaspekt

In anderen Ländern gibt es ganz andere psychiatrische und sozialpädiatrische Behandlungsformen als bei uns. Das Kind steht dabei im Mittelpunkt und man untersucht, welche Ressourcen vorhanden sind und welche Unterstützung man aus unterschiedlichen Systemen geben kann.

Bei körperlichen oder seelischen Problemen können je nach Behinderungs- oder Erkrankungsform Verläufe unterschiedlich sein, im Einzelnen:

- progredienter Verlauf, (mitunter schnelle) Zunahme von Einschränkungen, z. B. Mukoviszidose,
- kontinuierlicher Verlauf, Einschränkung bleibt, unterschiedliche Schweregrade, z. B. Autismus, geistige Behinderung,
- variabler Verlauf, Besserung möglich, z. B. ADHS, psychische Störungen, Zustand nach Operation, der Verlauf kann mitunter auch von familiären Situationen abhängen.

Die verschiedenen Verläufe machen unterschiedliche Hilfestrategien zur erfolgreichen Anpassung an die Gegebenheiten nötig. Zudem braucht man viel Motivation. Die Kinder haben Entwicklungsaufgaben zu meistern und legen dabei unterschiedliche Tempi an den Tag (**Abbildung 10 und 11**):

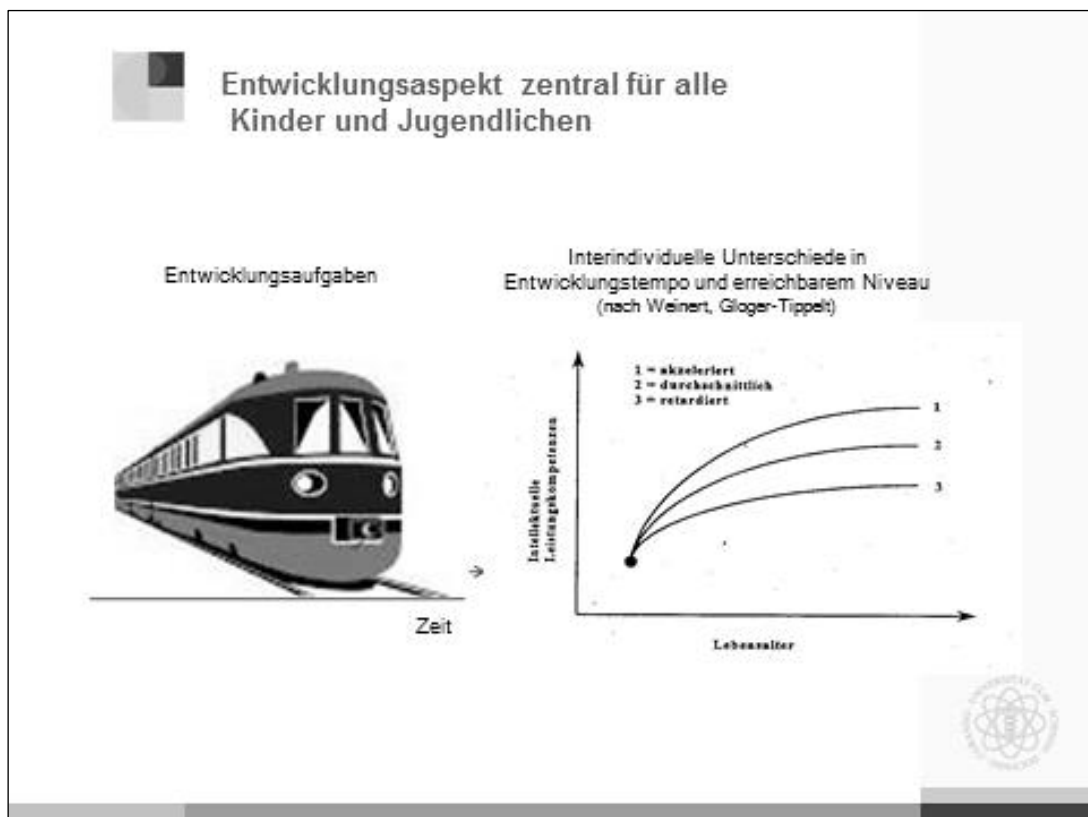


Abbildung 10

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Entwicklungsaufgaben und -themen (nach Resch, Gloger-Tippelt)	
Alter	Fertigkeiten und Verhaltensweisen
0 - 1	Bindung, physiologische, emotionale und Verhaltensregulation, sensomotorische Organisation
1 - 2	Sprache, sprachliche Kommunikation, Sozialisationsbereitschaft (compliance)
2 - 3	Sauberkeit, Selbstversorgung im Alltag, soziale Regeln
3 - 4	Selbstkontrolle, Selbststeuerung, Gewissen und Moral
4 - 5	Beziehungen zu Gleichaltrigen
5 - 6	soziale Kooperation
6 - 11	Schulfertigkeiten, Schulregeln, Regelspiele, Hobbys, Geldgebrauch, einfache Verpflichtungen
12 - 20	Beziehung zum anderen Geschlecht, Übernahme von Verantwortlichkeit, Ablösung von der Familie, psychosoziale und psycho-sexuelle Identität, Mediennutzung, Umgang mit Drogen

Abbildung 11

© Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Das bedeutet, dass wir für jedes Kind eine individuelle Hilfeplanung und nicht nur Schemata benötigen. Dabei gehört immer das So-Sein des Kindes mit den Ressourcen, Möglichkeiten und Beschränkungen der Familie zusammen, sowohl in der Kindeswohl- als auch in der Entwicklungsperspektive. Es geht darum, was Kinder in welchem Alter am nötigsten brauchen, welches die zentralen Themen sind und welche Antworten eine inklusive Gesellschaft bietet, die eine Teilhabe ermöglichen. Das heißt, wir haben immer eine Seite der Selbstfürsorge und Selbstkontrolle, von der wir wollen, dass alle Menschen sie erwerben. Der Charakter von Institutionen ist häufig dadurch gekennzeichnet, dass sie Menschen entmündigen und sie somit ihrer erworbenen Ressourcen berauben. Das Konzept der Selbstfürsorge hingegen ist unerlässlich, wenn wir Teilhabe und Inklusion erreichen wollen. Aus diesem Grund benötigen wir bei einer Großen Lösung eine Hilfeplanung und nicht nur eine Leistungsgewährung einzelner Hilfsmittel oder Helfer, die nicht die Möglichkeiten einbezieht, mit denen der Mensch verschiedene Dinge selbst übernehmen kann. In der Sozialpädagogik wird im Moment kaum eine Debatte über den Assistenz- und den alten Fürsorgebegriff geführt, darüber, ob wir oder die Kinder und Familien es besser wissen und wie wir die Kompetenzen im Übergang vom Kindes- zum Jugendalter einschätzen. Beim Erwachsenen gehen wir davon aus, dass er besser als der Staat weiß, was für ihn das Beste ist. Aber wie gehen wir mit der neuen Denkweise der Inklusion um und wie übersetzen wir das in das Entwicklungsalter?

Doch noch Chancen für die Große Lösung?

Wir brauchen keine einrichtungsbezogenen, sondern individuelle Lösungen, vergleichbar mit dem persönlichen Budget im Erwachsenenalter, allerdings mit ganz anderen Leitplanken. Das BMAS hat weitgehende Konzepte und es wird vermutlich bald ein Teilhabegeld geben. Die Kommunen werden auch mitziehen, wenn es nur attraktiv genug ausgestaltet ist und genügend Geld fließt. Es stellt sich jedoch die Frage, was das für das Kindes- und Jugendalter bedeutet. Sind wir inhaltlich darauf vorbereitet, auf diese Frage zu antworten? Das Vorpreschen vieler Schulministerinnen und -minister schuf eine riesige Dynamik in der Inklusionsdebatte. Die Jugendhilfe sehe ich im Moment als das „Häschen, das hinterherhoppelt“ und zusammenliest, was auf allen Seiten herunterfällt. Kann es das sein? Gehen Systeme so miteinander um? Unsere kinder- und jugendpsychiatrischen Kollegen sind frustriert darüber, dass sie jetzt immer den Notnagel bilden und etwas begründen sollen, was sie selbst inhaltlich nicht für richtig halten, was auf der schulischen Seite entschieden worden ist, ohne sie zu fragen. Kann man das so machen? Will Jugendhilfe mitgestalten oder nur als Ausfallbürge am Schluss bezahlen, wenn Inklusion nicht funktioniert?

Wenn wir uns das Versorgungsumfeld in der Medizin ansehen, konstatieren wir im Moment eine problematische Situation, weil wir ein neues Entgeltsystem bekommen und damit alle Struktur- und Beziehungsqualitätsgarantien wegfallen werden und dann auf dem freien Gesundheitsmarkt verhandelt werden sollten. Ich habe dankbar registriert, dass uns der Städtetag und die Landkreise sehr unterstützten, als das Gesundheitsministerium eine Ersatzvornahme formulierte, weil es keine Einigung gab, und es dieses System einfach durchsetzen wollte. Dies würde keine Reformimpulse bringen, sondern nur eine Kostenverlagerung. Sowohl im Erwachsenenbereich als auch im Kinder- und Jugendbereich wird es einen ähnlichen Effekt geben wie in der Schule, dass man nämlich die Drop-Outs der Systeme in die Verantwortung der Kommune hineindrückt, wenn die Systeme nicht mehr zur Versorgung in der Lage sind. Das müssen Sie mit im Blick behalten. Obwohl die Jugendhilfe in dieser Sache politisch schläft, schlafen die anderen Systeme nicht und haben klare Pläne, Probleme weiterzugeben. Wir wehren uns als Fachleute dagegen und es wird uns gut anstehen, in einem gemeinsamen Schulterschluss für Reformen zu streiten, die Kindern wirklich etwas bringen. Das Krankenhaus darf nicht zu einem immer kargeren Ort werden – ohne ambulante und vor allem auch aufsuchende Versorgungsformen, die wir eigentlich brauchen – und alles, was zur Flexibilisierung nötig ist, den sozialen Leistungssystemen überlassen.

Wer träumt heute noch von der Großen Lösung? Voraussetzungen wie sie gelingen kann ...

Die Große Lösung ist derzeit nur in einem großen Reformpaket zum SGB VIII denkbar, weil ein „Deal“ erforderlich ist, wie er in der Sozialhilfe im Erwachsenenbereich derzeit angedacht wird. Man hat zwei Legislaturperioden lang vergeblich versucht, lediglich rein fachlich zu überzeugen. Es ist demnach im größeren Rahmen nach Reformbedarf im SGB VIII zu suchen.

Es muss bei einer solch großen Reform mehrere „Gewinner“ geben, ein „Angebot, bei dem man nicht nein sagen kann“.

Eine absehbare Lösung für die Eingliederungshilfe im Erwachsenenbereich erhöht den Reformdruck. Wir brauchen eine globalere Inklusionsdebatte und nicht nur Ländergesetzgebung im Schulbereich. Best-practice-Beispiele können zur Motivation und zur Vermeidung flächendeckender Fehler dienen, z. B. Bundesmodellprojekte.

Ich danke Ihnen für Ihre lange Aufmerksamkeit.

Literatur:

Berufsverband der Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Deutschland e. V. (Hrsg.): Forum der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. Aachen, Jg. 2011, Nr. 3

Chodan, Häßler et al.: „Inklusion“ - internationale Trends und Erfahrungen mit inklusiver Beschulung und notwendiger Unterstützung. Das Jugendamt Jg. 85, 2012, Nr. 10

Fegert, J.M./Kölch, M: Klinikmanual Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Berlin, 2012

„Dann klagen Sie doch!“ Oder: Auf dem Boden der Realität. Erfahrungen aus Betroffenenensicht anhand anonymisierter Einzelfälle

GILA SCHINDLER

Fachanwältin für Sozialrecht, sojura Kanzlei für soziale Sicherheit, Heidelberg

Grundsätzliches und Geschichtliches

Früher gab es Klarheiten(?)

In der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistigen Behinderungen, war es lange Zeit relativ klar: Wurde ein Kind mit einer geistigen Behinderung geboren, ging man davon aus, dass die Eltern den Umgang mit dem Kind nicht schaffen, erst recht nicht auf Dauer. Am besten wäre es in einem Heim aufgehoben. Bei einer Trisomie 21 beispielsweise würde heute niemand mehr auf den Gedanken kommen, ein betroffenes Kind in ein Heim zu geben. Damals war es aber eine Selbstverständlichkeit. Dies sollten wir im Hinterkopf behalten, wenn wir uns die Entwicklung der Leistungsbereiche und die zugrunde liegenden Haltungen ansehen.

Bei einem Kind mit geistiger Behinderung lag die Zuständigkeit in der Behindertenhilfe. Die Jugendhilfe hat sich nicht intensiv darum gekümmert, auch wenn an der einen oder anderen Stelle darüber diskutiert wurde. Das Jugendamt war dagegen in diesen Zeiten für die sogenannten Schwererziehbaren zuständig. Es herrschte eine klare Abgrenzung. In der Kinder- und Jugendhilfe sind wir es gewohnt, gesellschaftliche Entwicklungen mitzutragen. Das erkennt man insbesondere am Beispiel des Kindeswohlbegriffs, der seit 01.01.1900 im Bürgerlichen Gesetzbuch steht und in seiner Formulierung nicht wesentlich geändert worden ist. Die Interpretation des Begriffs hat sich jedoch weiterentwickelt. Was im Jahr 1914 noch Erziehungsstandard war, wäre heute ein Grund, die Eltern anzuzeigen und das Kind sofort in Obhut zu nehmen. Das heißt, Dinge entwickeln sich gesellschaftlich und wir folgen diesen Entwicklungen. Dementsprechend interpretieren wir das Recht und gewähren mit einer ganz anderen Haltung bestimmte Leistungen.

Bei dem, was Kinder brauchen, fokussieren wir heute u. a. auf folgende Punkte:

- Kinder brauchen
 - liebevolle Fürsorge und Bindung,
 - **Erziehung und Pflege,**
 - gemeinsames Spiel und Lernen mit Gleichaltrigen,
 - Klare Perspektiven und Kontinuität.
- Kinder mit Behinderungen brauchen
 - geeignete Hilfen, um all das in Anspruch nehmen zu können, was ein Kind ohne Behinderung für eine positive Entwicklung benötigt.

Erziehung und Teilhabe

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe konzentrieren wir uns auf erzieherische Hilfen – in Abgrenzung zu den Leistungen der Sozialhilfe. Dabei verstehen wir **Erziehung** als von bestimmten Normen geprägte Einübung von Kindern und Jugendlichen in diejenigen emotionalen, charakterlichen, sozialen, intellektuellen, lebenspraktischen und körperlichen Kompetenzen, die in einer gegebenen Kultur bei allen Menschen vorausgesetzt werden. Mit dieser Definition von Erziehung – sicher gibt es auch andere – kann ich als Juristin gut arbeiten. Sie macht noch einmal deutlich, dass es auch um die Bildung und Vermittlung von Kompetenzen und ein Hineingeben ins Leben geht, mit der Perspektive, irgendwann selbstständig in einem Erwachsenenleben und in unserer komplexen Gesellschaft zurechtzukommen.

Teilhabe bedeutet nach der WHO-Definition das „Einbezogensein in eine Lebenssituation“. Mehr besagt der Begriff eigentlich nicht. Die Aufteilung, wie sie uns gut bekannt ist, die Versäulung in bestimmte Leistungen hat sich im Laufe der Zeit entwickelt, aber grundsätzlich blieb es bei der Definition. Das heißt, jedes Kind steht in der Lebenssituation, der Erziehung zu bedürfen, ob es eine Behinderung aufweist oder nicht, ob eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung vorliegt. Erziehung braucht jedes Kind, weil jedes Kind in dieses Leben hineinwachsen und dafür bestimmte Kompetenzen erwerben muss. Ist es von einer Behinderung betroffen, hat es den Anspruch, daran teilzuhaben.

Die Leistungsbereiche Pflege, Erziehung und Teilhabe (**Abbildung 1**) betreffen den Kern dessen, was die Schwierigkeiten mit der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ausmacht. In der Kinder- und Jugendhilfe geht es in erster Linie um die Begriffe der Pflege und Erziehung als elterliches Pflichtenrecht und die Aufgabe, Eltern darin zu unterstützen.

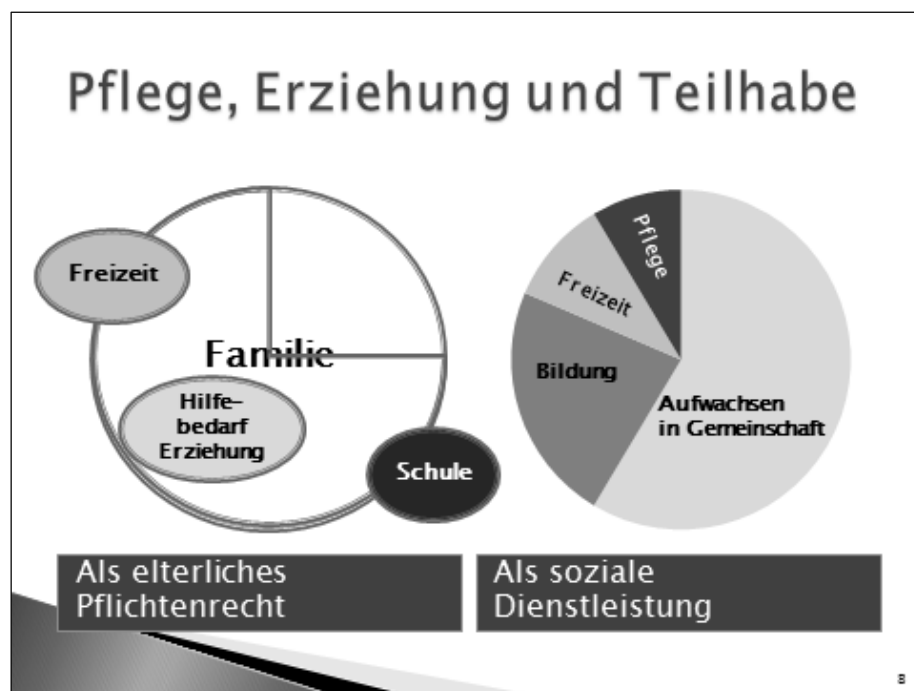


Abbildung 1

© Gila Schindler

Die Teilhabe sehen wir in der Regel als Leistung der Sozialhilfeträger. Die Eltern sind im Rahmen ihres Pflichtenrechts aus Artikel 6 Grundgesetz zur Pflege und Erziehung ihres Kindes allein verantwortlich. Der Bereich der Freizeit liegt an der Peripherie; die Kinder verlassen ihre Familie zur Wahrnehmung öffentlicher Angebote. Es gibt außerdem die Schule mit einem eigenen Erziehungsauftrag. Der „Hilfebedarf Erziehung“ wird gesondert betrachtet. Ansonsten ist die Familie relativ autonom. Kann ein Kind aus verschiedenen Gründen nicht im Elternhaus aufwachsen, wird aus dem gesamten Komplex der Pflege, Erziehung und Teilhabe eine soziale Dienstleistung, weil die Eltern, die per Gesetz dazu verpflichtet sind, nicht vorhanden oder nicht in der Lage sind. Es übernimmt nun aber nicht das Heim oder die Pflegefamilie den Auftrag bzw. die Stelle der Eltern, sondern die Aufgabe, Pflege, Erziehung und Teilhabe eines Kindes sicherzustellen, ist eine soziale Dienstleistung in Aufgabenzuständigkeit des Sozialhilfeträgers bzw. – bei Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII – der Jugendhilfe. Aus meiner Sicht liegt für alle die Bedarfe wie Teilhabe, Bildung, Freizeit, Pflege, Aufwachsen in der Gemeinschaft (Familie, Heimgruppe, Pflegefamilie usw.) die Zuständigkeit beim öffentlichen Träger. Für die Fälle, die ich ansprechen werde, hat das Bild im Sinne eines Perspektivwechsels eine gewisse Bedeutung.

Legt man für Kinder die Erziehung als zentralen Aspekt zugrunde, erkennt man die Kinder- und Jugendhilfe, also das Jugendamt, als das System mit den meisten Kompetenzen im Hinblick auf die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen. Erzieherische Hilfen sind das Hauptaugenmerk der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist meiner Ansicht nach viel sinnvoller, das Einbezogensein eines Kindes dem Träger in die Verantwortung zu geben, der die Hauptleistung erbringt, der die erzieherischen Hilfen und Unterstützung für Kind und Familie anbietet. Sollte es dazu kommen, muss sich dieser Träger zusätzlich in Bezug auf Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung daran ausrichten, inwieweit das Einbezogensein erreicht wird.

Die Diskussion um die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe

13. Kinder- und Jugendbericht (BT-Dr.16/12860):

- Die Bundesregierung hält es für notwendig, die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration bei der Kinder- und Jugendhilfe intensiv zu prüfen.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode:

- Wir werden das Kinder- und Jugendhilfesystem und seine Rechtsgrundlagen im SGB VIII auf Zielgenauigkeit und Effektivität hin überprüfen. Wir wollen [...] den Abbau von Schnittstellenproblemen zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen erreichen. Dies gilt insbesondere bei Frühen Hilfen und bei Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen.

Bund-Länder-AG zur Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag:

- Die AG spricht sich mehrheitlich für eine Große Lösung im SGB VIII und Schaffung eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII aus.

- Sie stellt jedoch die Große Lösung im SGB VIII weiterhin unter den Vorbehalt der Klärung der im Bericht näher identifizierten offenen Fragen.
- Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Großen Lösung im SGB VIII erhalten vor dem Hintergrund der Entwicklung zu einem **Bundesleistungsgesetz** vorläufigen Charakter.

Warten auf die Große Lösung!

Die häufigen Empfehlungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) in Richtung eines Teilhabegesetzes führten bisher nicht zu einem Referentenentwurf – nicht anders als die Diskussion um die Große Lösung. Ich bin in Bezug auf die Große Lösung, wie wir sie verstehen, etwas skeptisch. Ich denke, dass mit dem Teilhabegesetz nicht die Große Lösung, d. h. die Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe, kommen wird, denn das ist ein sehr „dickes Brett, das zu bohren ist“. Das haben wir heute bereits mehrmals gehört. Mit einer Angleichung der Systeme und der Herstellung von mehr Symmetrie und Harmonie zwischen den Systemen können wir vielleicht mehr erreichen als mit dem Beharren auf der Maximalforderung.

Die Aussicht auf die vermeintlich kurz bevorstehende Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe führt in der Praxis zu einer „ganz oder gar nicht“-Haltung. Vielleicht könnte ein Blick auf die realen Bedingungen von Kindern mit Behinderung Perspektiven öffnen. Das lohnt sich, denn viel Zeit ist bisher verstrichen, ohne dass etwas passiert ist.

Perspektive Jugendamt

Wenngleich nach wie vor viele Jugendämter Leistungen für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen erbringen, so gerät diese Praxis doch zunehmend unter Bedrängnis, denn:

- Leistungsgewährung kostet! Das Rechnungsamt der Kommune wird auf Dauer weder unmittelbare Leistungsverantwortung noch Kostenerstattung tolerieren.
- Kostenerstattung ist häufig schwierig durchzusetzen und dann wird lieber gleich die Fallabgabe angestrebt.
- Es besteht keine Zuständigkeit des Jugendamtes für Hilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen
- Dies wird vorangetrieben durch zunehmend dezidierte Rechtsprechung zur Frage des Vorrangs der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.

In meiner Praxis geht es vor allem um Kinder mit geistigen Behinderungen, d. h. um die klare Zuständigkeit der Sozialhilfe. Nach der bisherigen Rechtsprechung gibt es über mehrere Instanzen hinweg immer wieder die klare Aussage vom Bundesverwaltungsgericht, von den OVGs oder VGHs: Wenn ein Kind von einer geistigen oder körperlichen Behinderung betroffen ist, ist die Sozialhilfe mit der Eingliederungshilfe vorrangig zuständig. Es geht nicht um „Schwerpunkt“, noch nicht einmal in jedem Fall um „Wesentlichkeit“, sondern nur darum, ob die Leistung von beiden Systemen erbracht werden kann. Es muss noch nicht einmal geprüft werden, ob zum Beispiel bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses diese aufgrund der geistigen Behinderung erforderlich ist. Die

Rechtsprechung will keine künstliche Aufteilung vornehmen, sondern prüft insgesamt, ob eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses erforderlich ist – gleich aus welchen Gründen. Ist das Kind von einer geistigen Behinderung betroffen, besteht der Vorrang der Sozialhilfe. Diese Rechtsprechung ist immer klarer geworden, führt aber im Bereich der kommunalen Aufgabenerfüllung der Jugendämter dazu, dass die Kommunen sich nicht zuständig fühlen, wenn sie die Sozialhilfe in Anspruch nehmen können. Das heißt, der Weg zum Jugendamt ist in immer selteneren Fällen offen. Es ist noch immer viel möglich, insbesondere im Bereich der Vollzeitpflege. Viele dieser Pflegeverhältnisse begannen in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, auch nach Normierung des § 54 Abs. 3 SGB XII als Familienpflege der Eingliederungshilfe, weil das eine originäre Jugendhilfeleistung ist. Häufig hat sich die Jugendhilfe dabei in der Verantwortung gesehen. Inzwischen gibt es in diesem Bereich einige Urteile zur Kostenerstattung, die besagen, dass sie ihre Kosten nicht mehr vom eigentlich zuständigen Jugendamt erstattet bekommen, mit der deutlich spürbaren Folge, dass die Jugendhilfe diese Fälle in die Sozialhilfe abgibt.

Perspektive Sozialhilfe

Es ist eine verstärkte Bewegung in Richtung Sozialhilfe zu beobachten, die sich in der Leistungspflicht sieht und sich dagegen auch nicht wehren kann. Aus der Sicht der Sozialhilfe empfindet sie diese Verantwortungszuteilung als „Wie die Jungfrau zum Kinde“ mit der Frage, was sie mit dem Kind anfangen soll. Natürlich gibt es Sozialhilfeträger, die sich intensiv um diese Aufgabe bemühen und entsprechende Konzepte entwickeln.

Sozialhilfe kennt behinderungsbedingte Beeinträchtigungen und Eingliederungshilfe als „add on“. D. h., für Hilfsmittel und klar definierte Teilhabeleistungsbereiche wird die Zuständigkeit erkannt und wahrgenommen. Die pädagogischen Leistungen, die sich auf besondere Kompetenzen bei der Erziehung und Pflege von Kindern mit Behinderungen beziehen, werden dagegen häufig als fremd empfunden. Daher besteht an dieser Stelle eine große Lücke. Ich kann jedoch nicht feststellen, dass Sozialhilfe nicht dafür verantwortlich sei. Die Eingliederungshilfe als offener Tatbestand, als die Leistung, die geeignet und erforderlich ist, um die Teilhabe eines Kindes am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen, kann so offen, wie wir Hilfen zur Erziehung kennen, genau das leisten, was erforderlich ist. Wenn es um die erzieherischen Bedingungen geht, geht es auch darum, dass entsprechende Leistungen möglich sind.

Dann klagen Sie doch!

Aus dem Alltag der sozialrechtlichen Rechtsberatung

1. Die vernachlässigte Familie – oder was von Eltern erwartet wird

Die Familie Müller kam mit dem 15-jährigen Tom zu mir in die Rechtsberatung. Tom ist von einer schweren Intelligenzminderung betroffen, hat außerdem Krampfanfälle, kann vor allem Gefahren überhaupt nicht erkennen und seine Fähigkeiten nicht realistisch einschätzen. Die Mutter wollte wieder anfangen zu arbeiten. Sie hatte eine eigene Berufstätigkeit über lange Zeit wegen der Betreuung von Tom zurückgestellt. Sie hatte auch eine Stelle gefunden, mit einem Nettolohn von etwa 1.200 Euro im Monat. Es stellte sich jedoch heraus, dass sie häufig zeitlich versetzt nach Hause kommen würde. Der Vater von

Tom konnte die Betreuung in dieser Zeit ebenfalls nicht leisten. Es ging der Familie nun darum, an drei Tagen in der Woche eine Stunde mit einer Begleitung für Tom zu überbrücken. Außerdem sollte Tom in der Freizeit und am Wochenende mehr rausgehen. So ist die Familie auf etwa sieben Stunden in der Woche gekommen, für die sie gern eine Begleitung für Tom hätte.

Ich verwies darauf, dass nach § 53 SGB XII der Anspruch auf Eingliederungshilfe ein offener Tatbestand ist und der Familie zusteht, was in ihrer Situation bzw. für Tom erforderlich ist. Die Teilhabeleistungen zum Leben in der Gemeinschaft erstrecken sich auch auf den Freizeitbereich und auf Begegnungen mit nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen. Das wäre die Leistungsgrundlage und es bestünde demnach kein Problem, dass ihrem Antrag stattgegeben wird.

Auf meine Nachfrage gab die Familie ihr Einkommen von insgesamt etwas über 4.000 Euro an (wenn beide berufstätig sind). In der Sozialhilfe gibt es eine Einkommensgrenze in Höhe des zweifachen Regelsatzes. In einer Familie von drei Personen sind das zweimal noch 70 Prozent dieses Regelsatzes dazu und die angemessenen Kosten der Unterkunft. Das heißt für die Familie, dass mit der Einkommensgrenze von 1.300 Euro und den Unterkunftskosten von etwa 1.000 Euro die Einkommensgrenze bei etwa 2.300 Euro liegt. Die Familie hat demnach ein Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze von etwa 1.700 Euro.

Die Familie möchte für Tom in sieben Stunden in der Woche eine Unterstützung haben. Das könnte ein ambulanter Dienst sehr gut leisten, der für eine Fachleistungsstunde 54 Euro berechnet. Angesichts seiner schwerwiegenden Beeinträchtigung sind Fachleistungsstunden erforderlich. Im Monat käme man so auf 1.300 Euro. Die Sozialhilfe sagt, dass vom Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze – 1.700 Euro – 70 Prozent als Kostenbeitrag einzusetzen sind, unabhängig davon, ob eine ambulante oder stationäre Leistung in Anspruch genommen wird, es sei denn, es handelt sich um eine privilegierte Leistung wie Teilhabe an schulischer Bildung. Darum ging es jedoch der Familie Müller nicht. Das bedeutet, dass die Familie die beantragte Leistung selbst zahlen müsste.

Hier zeigt sich ein großer Unterschied in der Form der Kostenbeteiligung in diesem Leistungsbereich im Vergleich zur Jugendhilfe. Würde es sich um eine seelische Behinderung mit einer ambulanten Leistung handeln, hätte die Familie keinen Cent gezahlt und hätte auch nicht ihr Einkommen offenlegen müssen. Dieser Unterschied prägt die Bedingungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderungen stehen in der Unterhaltspflicht, die eine umfängliche Kostenbeteiligung zur Folge hat. Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze ist im Umfang von i. d. R 80 Prozent einzusetzen – egal für welche Art der Hilfe! Die Folge ist, dass leibliche Eltern kaum Unterstützung in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich wiederum, dass eine schlechte Infrastruktur vorhanden ist, mit der weiteren Folge, dass dieser Bereich vom Leistungsträger nicht als originäre Aufgabe erkannt wird.

Bei den Kostenverschiebungen muss untersucht werden, wie viel es kosten würde, wenn die Eltern bzw. die Kinder ohne Kostenbeteiligung die Unterstützung bekommen, die sie

benötigen, um sich auch noch um ihr eigenes Leben kümmern zu können. Es ist ein unmöglicher Zustand, dass Eltern einfach darum, weil das Kind von einer geistigen und nicht von einer seelischen Behinderung betroffen ist, keine eigene Freizeit und keine angemessenen Unterstützungsleistungen haben sollen. Das Thema „Kostenbeteiligung“ ist sehr wichtig. Es muss determiniert werden, wie Unterstützungsangebote in der gesamten Infrastrukturlandschaft aussehen. Es wäre interessant zu erfahren, wie die Betroffenenverbände und Elternverbände einbezogen werden. Lange Zeit war die „Lebenshilfe“ als Verband sehr engagiert, aber in den Regionen, in denen ich unterwegs bin, bemerke ich, dass er Nachwuchsschwierigkeiten hat. Hier trifft man eher die um 80-jährigen Eltern von inzwischen längst erwachsenen behinderten Kindern an, die damals die Forderung nach einer guten schulischen Förderung für ihre geistig behinderten Kinder erhoben, die nun dem Inklusionsgedanken skeptisch gegenüberstehen und die o. a. Probleme im Moment nicht haben. Ich erlebe Wünsche von Eltern heute durchaus anders, aber ich erlebe, wie sie sich in ihrem ohnehin verdichteten Alltag noch mit einem Sozialhilfeträger herumstreiten müssen. Man kann zwar Verfahren mit der Begründung einer Ungleichbehandlung anstrengen, aber die meisten Eltern verzichten darauf. Sie müssen ihren Alltag organisieren und mit vielen Problemen umgehen und streiten sich deswegen nicht mehr. Ich bin nicht sicher, inwieweit diese Eltern wirklich gut eingebunden sind, vor allem in dem Bereich, der die Familie Müller betrifft.

2. Kindeswohlgefährdung durch Überforderung – oder was von Pflegeeltern erwartet wird

Familie Schmidt lebt mit Inge als mittlerweile jugendlichem Pflegekind. Ich lernte die Familie kennen, als Inge 13 Jahre alt war, inzwischen ist sie 17. Die Familie hat mehrere Kinder, eigene und Pflegekinder. Mit dem Jugendamt war vor der Aufnahme Inges als Pflegekind besprochen worden, dass sie kein behindertes Kind aufnehmen möchten. Man hat Inges Behinderung nicht bemerkt, denn sie ist im Alter von nur einer Woche in die Familie gekommen. Es stellte sich erst später ein schwerer frühkindlicher Autismus und Epilepsie heraus. Die Eltern müssen regelmäßig nachts aufstehen und prüfen, ob alles in Ordnung ist und sich kein epileptischer Anfall anbahnt – und das seit 17 Jahren.

Trotz dieser Behinderungen erhält Familie Schmidt lediglich das reguläre Pflegegeld (für die Vollzeitpflege eines nicht behinderten Kindes nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins in Höhe von 235 Euro) und wöchentlich sechs Stunden Freizeitbegleitung für Inge. Irgendwann erhielt die Familie 153 Euro erhöhtes Pflegegeld vom Jugendamt, eine weitere Erhöhung wurde kategorisch ausgeschlossen.

Nach mehreren Anträgen auf zusätzliche Unterstützung verschiedener Art, die vom örtlichen Gesundheitsamt befürwortet, vom zuständigen Sozialhilfeträger jedoch abgelehnt werden, regt der zuständige Sozialhilfeträger beim örtlichen Jugendamt eine Prüfung des Kindeswohls an, da Familie Schmidt dieses wohl nicht gewährleisten könne.

Wir begannen daraufhin mit einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren, bei dem es um mindestens 12 Stunden Freizeitbegleitung ging, denn die Familie braucht tatsächlich Entlastung. Damit sind wir allerdings gescheitert. Das Sozialamt verwies darauf, dass der Antrag vor allem auf eine Begleitung zu den vielen Arzt- und Therapieterminen abzielt,

die Inge wahrnehmen muss, damit die Pflegemutter in dieser Zeit etwas anderes tun kann. Das sei Hilfe zur Pflege und das hätten wir nicht beantragt.

Daraufhin brachten wir das Anliegen in ein Hauptsacheverfahren, das inzwischen seit drei Jahren läuft. Alle Anträge, die wir inzwischen gestellt haben, wurden vom Sozialhilfeträger abgelehnt und wir legen jedes Mal Klage ein.

Der Fall ist vielleicht besonders krass, aber dennoch typisch: Häufig wird von Sozialhilfeträgern darauf hingewiesen, dass es eine Entlastung der Pflegefamilie als Leistung nicht gebe oder dass es sich um Beratung und Unterstützung handele, die das Jugendamt leisten müsse. An dieser Stelle möchte ich noch einmal die Abbildung vom Beginn in Erinnerung rufen. Denken Sie daran: Nicht die Pflegefamilie ist umfänglich für das Wohlergehen des Kindes verantwortlich, sondern sie ist für den Aufgabenbereich verantwortlich, den sie bekommen hat. Es geht um ein Kind in öffentlicher Verantwortung, für das der öffentliche Träger sicherzustellen hat, dass es ihm gut geht und dass ausreichend Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Thema: Profilierung der Familienpflege nach § 54 Abs. 3 SGB VIII

Bei einem anderen Fall konnte ich über ein Klageverfahren mit einem Träger in Brandenburg eine gütliche Einigung erzielen, wurde dann zu einem Fachtag des Landessozialamtes zur Familienpflege nach § 54 Abs. 3 SGB XII als Referentin eingeladen – eben weil ich die Stadt verklagt hatte. Das zeigt, dass man sich durchaus konstruktiv streiten kann. Auf dieser Tagung wurde ich gefragt, was Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien ist, weil das nicht Bestandteil des SGB XII sei. Diese Frage konnte ich damit beantworten, dass die Sozialhilfeträger eine Hilfe gewähren müssen, die geeignet und erforderlich für das Kind ist.

Dabei geht es auch um die Ausgestaltung der Hilfe. Nicht allein diejenige Pflegefamilie ist die geeignete Hilfe, die aufgrund einer einschlägigen Ausbildung die fachliche Voraussetzung dafür mitbringt. Die geeignete Hilfe liegt darin, dafür zu sorgen, dass die Familie es auf Dauer leisten kann, das Kind aufzuziehen, dass die Familie nicht in Überforderung gerät, sondern eine Aufgabe bekommt, mit der sie gut umgehen und dabei mit ihren Kräften haushalten kann. Es geht also nicht um Entlastung der Pflegefamilie, sondern um die Ausgestaltung einer sozialen Dienstleistung in verantwortlicher Art und Weise. Die Pflegefamilie ist ein Dienstleister. Das muss sich als Perspektivänderung einbringen und das kann man auch dem Kämmerer gegenüber vertreten.

Es liegen nach wie vor weder Gesetze noch Richtlinien oder Empfehlungen zur Ausstattung einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII vor, lediglich die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum Pflegegeld, die allerdings nur für Kinder ohne Beeinträchtigungen gelten. Die Verhandlung einer kindeswohlgerechten Ausstattung ist daher zäh und, wenn das Kind schon in der Familie lebt, eher aussichtslos. Für andere Kinder werden Empfehlungen höchstens auf Landesebene getroffen. In vielen Ländern gibt es dazu gar nichts. Niedersachsen bildet eine Ausnahme. Baden-Württemberg hat entschieden, dass jeder Fall individuell zu bemessen ist und man aufgrund der vielfältigen Unterschiede keine Empfehlungen treffen könne. Das macht es natürlich sehr schwer, für die Familien etwas durchzufechten, denn die Gerichte haben

keine Entscheidungsgrundlage. Daher brauchen wir, wenn schon keine gesetzlichen Grundlagen, so doch begründete, bundesweite Empfehlungen, damit wir eine Möglichkeit haben, eine dauerhaft tragende Ausstattung zu erreichen. Man muss daran denken, dass sich – im Gegensatz zu einem Kind ohne Beeinträchtigungen – bei einem Kind mit einer Behinderung, vor allem bei einer geistigen Behinderung, der Versorgungs- und Pflegeaufwand nicht mit zunehmendem Alter des Kindes reduziert. Die Eltern sind nicht nur fünf Jahre rund um die Uhr im Einsatz und dann immer weniger, sondern das bleibt so. Bei der Inge aus dem Beispiel bleibt es dabei, dass sie nachts Bereitschaft und tagsüber rund um die Uhr Pflege und Begleitung braucht. Für diese Familie gab es leider weit und breit keinen entsprechenden Dienst. So etwas erfahre ich häufig in verschiedenen Regionen.

3. Weniger ist mehr – Einrichtungen für Kinder mit Behinderung

Ich bin zunächst etwas naiv in diesen Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB XII, in diese Schnittstelle hineingegangen. Ich hielt die andere Zuständigkeit für kein Problem, da die Einrichtungen die geeigneten und erforderlichen Leistungen anbieten. Dabei wäre es doch unerheblich, ob die Leistung nach § 35a SGB VIII oder § 53 SGB XII erfolgt. Es handelt sich doch offenbar nicht um einen anderen Einrichtungsträger.

Ich war mit dem Fall einer jungen Volljährigen, Susanne, 23 Jahre alt, befasst. Sie bekam eine Hilfe nach § 35a SGB VIII. Der öffentliche Träger gab regelhaft alle Hilfen nach § 35a SGB VIII mit dem 23. Lebensjahr in die Zuständigkeit der Sozialhilfe ab. Susanne hatte gerade begonnen zu studieren, mit viel Unterstützung einer therapeutischen Wohngemeinschaft. Es stand bereits fest, dass der demnächst zuständige Sozialhilfeträger dies nicht finanzieren würde. Daher wandte ich mich an den Jugendhilfeträger, der das Problem verstand und mit mir darin übereinstimmte, dass die Voraussetzung für § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige gegeben sind und man die Leistungen weiterhin in der Verantwortung der Jugendhilfe zu erbringen habe.

Ich fragte mich allerdings, warum es bei dieser freien Einrichtung der Jugendhilfe nicht auch eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger gibt, denn auch die Sozialhilfe erbringt Eingliederungshilfe. Rechtlich gibt es keinen Grund, auf so eine Vereinbarung zu verzichten, auch wenn es schwierig wird, die Sozialhilfeträger zu überzeugen. Die geeignete Teilhabeleistung für ein Kind mit Behinderung könnte demnach häufig in einer Einrichtung geleistet werden, die i. d. R. von der Kinder- und Jugendhilfe belegt wird.

Dies scheitert häufig daran, dass diese Einrichtungen höhere Kostensätze haben. Es wird argumentiert, dass erzieherische Bedarfe mehr kosten. Ein Vergleich von Einrichtungen, die Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 78a ff. SGB VIII haben mit solchen, die Teilhabe für behinderte Kinder leisten und mit den Trägern der Sozialhilfe Vereinbarungen nach §§ 75 SGB XII haben, könnte einen wichtigen Einblick geben.

Bei dem Gutachten für die Caritas, das Herr Häußermann in der Diskussion angesprochen hatte, ging es ebenfalls darum, dass ein viel geringeres Entgelt für eine Einrichtung der Behindertenhilfe gezahlt werden sollte, bei dem abzusehen war, dass man damit kei-

ne Ausstattung finanzieren kann. Mit Blick auf die Betriebserlaubnis war klar, dass diese Einrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe keine Betriebserlaubnis bekommen würde, weil der vorhandene Personalschlüssel keine Nachtbereitschaft zulässt und auch kein Teilhabeschlüssel vorhanden ist. Dort wurde gesagt, was ich häufig zu hören bekomme: ein auffälliges, „schwieriges“ Kind ist schlimmer als jedes Kind im Rollstuhl, denn mit ihm müssten sie pädagogisch arbeiten, damit es nicht mehr so viel Unsinn anstellt und irgendwie ins Leben kommt. Ein Kind im Rollstuhl würde nicht so viel Arbeit machen. Angesichts solcher Aussagen bezweifle ich, dass wirklich anerkannt wird, was es bedeutet, ein Kind mit Behinderung gut ins Leben zu bringen. Ich habe den Eindruck, dass das, was an den Alltagskompetenzen in dem Begriff der Erziehung enthalten ist, keine angemessene Rolle spielt. Im Bereich der Förderung wie Schule oder Werkstätten mag es ein wenig anders sein, aber in der Unterbringung kommt Förderung aus meiner Sicht regelmäßig zu kurz, weil sich der Eingliederungshilfeträger für diese Art der Förderung im Heim nicht zuständig fühlt.

Ich appelliere an dieser Stelle auch an die freien Träger, mehr mit den gesetzlichen Ansprüchen zu arbeiten und sich auch zu streiten, für ihre Leistungen eine angemessene Vergütung zu bekommen. Wenn eine Einrichtung einen Betreuungsschlüssel von 1:1 in einer Gruppe von drei Kindern braucht, um eine gute Förderung zu gewährleisten, besteht kein Grund zur Verweigerung des Abschlusses. Sie werden vielleicht nicht belegt, das ist eine andere Seite. Aber grundsätzlich gibt es den Anspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung und auf einen der Leistung angemessenen Preis. Mein Appell richtet sich nicht nur an die freien Träger, sondern auch an die öffentlichen Träger in ihrer Verantwortung für eine kindeswohlgerichte Förderung von Kindern mit Behinderungen in stationären Hilfeformen.

4. Gemeinsame Ausfallbürgschaft – halbe Kraft voraus, am Beispiel Schule

Die Schulzeit beginnt, die Kassen der Rechtsanwälte klingeln... Das sind für mich die Anzeichen der Konzeptlosigkeit in diesem Bereich. Ich habe etliche vorläufige Rechtsschutzverfahren geführt, die alle ähnlich ablaufen: Eltern rufen bei mir an und bitten um Unterstützung, da ihr Kind eingeschult wird und eine Integrationshilfe braucht. Ich frage nach einem ärztlichen Gutachten und einer Bescheinigung der Schule, dass die Förderung dort nicht gewährleistet werden kann. Alle diese erforderlichen Bescheinigungen reiche ich ein und fünf Tage später kommt die Entscheidung für eine schulische Integrationshilfe. Das halte ich nicht für das optimale Verfahren, aber es resultiert daraus, dass nicht richtig durchdacht wurde, was im Schulbereich passieren soll. Die Eltern wissen inzwischen, dass es einen Rechtsanspruch gibt, doch die Träger begegnen den Eltern mit dem Spruch: „Klagen Sie doch!“ oder „Klagen Sie – dann leiste ich auch.“ Beim letzten Verfahren ging es nicht einmal darum, ob eine schulische Integrationshilfe gewährt wird, sondern darum, ob diese durch eine Fachkraft realisiert werden soll.

Ich kenne inzwischen viele Vorstellungen von den Sozialhilfeträgern und teilweise auch von Jugendämtern darüber, dass diese Integrationshilfe von einem FSJ-ler, Praktikanten oder einem Bufdi bewerkstelligt werden könnte. Hier geht es aber um Kinder mit geistigen Behinderungen wie autistischen Spektrum-Störungen oder Trisomie 21.

Lea, Hanno, Jan und Lisa bekommen ihre schulische Integrationshilfe – Lea und Jan vom Jugendamt, Hanno und Lisa vom Sozialamt.

Die Schule freut sich, denn ihr Personal wird aufgestockt, ohne dass sie zahlen muss. Die Schule braucht demnach kein Konzept zu entwickeln. Die inklusive Beschulung hat mit der UN-Behindertenrechtskonvention Fahrt aufgenommen, die im März 2009 in Kraft getreten ist. Seitdem gibt es einen unmittelbar wirkenden Rechtsanspruch gegenüber dem deutschen Staat auf inklusive Beschulung. Das erste Urteil vom VGH Hessen verwies darauf, dass sich die Bundesrepublik verpflichtet hätte, die UN-Behindertenrechtskonvention zu ratifizieren und umzusetzen. Wir seien jedoch ein föderaler Rechtsstaat und das Land Hessen hätte sich nicht verpflichtet. Es wurde in Aussicht gestellt, dass es nach einer Umsetzungsphase von zwei Jahren auch in den Bundesländern angekommen sein müsste.

Das ist der Grund, warum sich in den Bundesländern die Schulgesetze ändern. Dabei werden die Schulzuweisungen teilweise aufgehoben. Die Eltern dürfen sich die Schule für ihr Kind selbst aussuchen. Es besteht demnach ein grundsätzlicher Anspruch für die Eltern, die Schule für ihr Kind zu wählen, z. B. eine Regelschule in ihrem Umfeld. Ist die Schule für die Beschulung eines bestimmten Kindes nicht geeignet, besteht der Anspruch gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe, diesem Kind in dieser Schule eine Schulbegleitung zu stellen. Denn: Welche andere Form der Hilfe sollte mit einem individuellen Rechtsanspruch in einem Regelsystem Schule sonst umgesetzt werden?

Ich sehe diese Entwicklung zwiespältig: Einerseits halte ich diese Schulbegleitung nicht immer als das Beste für das Kind, andererseits denke ich aber auch, dass sie etwas in Fahrt bringen wird. Mittlerweile steht dieses Problem überall auf der Agenda, denn die Kosten sind explodiert. Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung, häufig nach Fachleistungsstunden abgerechnet. Das treibt die Kosten in die Höhe. Dadurch kommt Bewegung in diesen Bereich. Die bislang zu bemerkende Konzeptlosigkeit können sich die Träger nicht mehr länger leisten. Es wird wahrscheinlich auf die bereits angesprochenen Pool-Lösungen hinauslaufen. An Schule kommt man von unserer Seite ansonsten nicht mehr heran. Die Schulgesetze, wie beispielsweise das in Hessen in Kraft getretene, sehen einfach eine Deckelung vor. Die Schule hat die Aufgabe, eine inklusive Beschulung zu ermöglichen – als nicht einklagbaren Rechtsanspruch –, aber gedeckelt nach den finanziellen Mitteln der Schule. Ist die Kasse der Schule leer, werden die Eltern zum Sozial- oder Jugendamt geschickt, weil dem gegenüber nämlich der individuell einklagbare Rechtsanspruch besteht. Das heißt, uns bleibt nicht viel anderes übrig, als Konzepte zu entwickeln.

Thema Qualifizierung von Teilhabeleistungen

Die bereits angesprochenen Verfahren zum Beispiel in Schleswig-Holstein beziehen sich auf die Bundessozialgerichtsentscheidung vom 15. November 2012 (B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, 196-201) zum „Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule“. Das besagt, dass Eingliederungshilfe ein „add on“ darstellt. Dabei ging es um die Frage, ob Privatschule eine geeignete Schulform für ein Kind mit Behinderung darstellen kann, da dort in kleinen Klassen, besetzt mit zwei Lehrern pro Klasse, unterrichtet wird. Was in den Förderschulen schon nicht mehr möglich ist, kann hier durch das Schulgeld geboten

werden. Das BSG verneinte die Frage, weil auf der Privatschule der Unterricht anders gestaltet werde. Den Unterricht anders zu gestalten, stelle keine Eingliederungshilfe dar. Der Träger wurde demnach nicht zur Übernahme des Schulgeldes verpflichtet. Das heißt, die Träger müssen eine teure individuelle Teilhabeleistung („Schulische Integrationshilfe“) gewähren, aber die in der Regel vielfach billigere Beschulung an einer Privatschule müssen sie nicht übernehmen. Das LSG in Schleswig-Holstein hat eine detaillierte Liste mit Kernbereichsaufgaben der pädagogischen Arbeit der Schule erstellt, die reichen bis hin zur Begleitung eines Kindes auf die Toilette. Diese Liste enthält alles, was sonst ein schulischer Integrationshelfer zu leisten hat, was nun einfach zum pädagogischen Kernbereich der Schule erklärt wurde. Nun steht Schule in der Verantwortung, aber gegenüber der Schule haben die Eltern keinen individuellen Rechtsanspruch und Jugendhilfe und Sozialhilfe sind nicht mehr verantwortlich. Somit besteht gar kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch mehr. Wenn gleichzeitig die Förderschulsysteme abgeschafft werden, entsteht eine katastrophale Situation in Bezug auf die schulische Förderung des Kindes mit Behinderung. Hier ist in einer dramatischen Weise ein Rückzug öffentlicher Verantwortung zu erkennen, was ich für unerträglich halte.

Nach OVG Nordrhein-Westfalen vom 22. August 2014 (12 A 3019/11) ist diese Rechtsprechung auf die Kinder- und Jugendhilfe nicht übertragbar, da „Hilfe“ zielorientiert und umfassend zu verstehen sei und das Vorrangverhältnis der Schule (§ 10 Abs. 1 SGB VIII) deutlich mache, dass die Leistung derselben Zielsetzung unterliege. Sicher wird das Bundesverwaltungsgericht in der nächsten Zeit ausdrücklich zu dieser Frage Stellung nehmen.

Es gibt viel zu tun ...!?

Auf bestehender rechtlicher Grundlage lässt sich grundsätzlich sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Hilfen erhalten, die sie zur Teilhabe und für eine positive Entwicklung benötigen.

Das setzt allerdings voraus, dass sich jemand für die Durchsetzung dieser Rechte stark macht. Wenn ich einen Großteil meiner Fälle gewinne, zeigt das auch, dass die Behördenentscheidungen so geartet waren, dass sie schnell wieder aufgehoben werden mussten. Es liegt also am System. Vor allem im Bereich des Übergangs ins Erwachsenenalter ist der Rückzug noch viel stärker zu spüren und die jungen Volljährigen haben noch weitaus weniger Unterstützungsmöglichkeiten.

Darum:

...packen wir's an!

Noch einen Schritt weiter gedacht ...

Inklusion: Nachdenkliches zum Verhältnis pädagogischer Professionalität und politischer Utopie

PROF. DR. MICHAEL WINKLER

Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik und Theorie der Sozialpädagogik, Institut für Bildung und Kultur, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Meine Damen und Herren,

das Tagungsmotto hat mich selbstverständlich an Samuel Becketts „Warten auf Godot“ erinnert. Sie wissen ja alle, wie das ausgeht: Es weiß keiner, wer Godot ist, und am Ende kommt er nicht...

Aber nun zu meinem Vortragsthema:

Vor wenigen Wochen, im August, hat der Vorsitzende der Gewerkschaft der Lokomotivführer, *Claus Weselsky*, einen bemerkenswerten Beitrag zur Debatte um Inklusion geliefert: „Wenn sich zwei Kranke miteinander ins Bett legen und ein Kind zeugen, da kommt von Beginn an was Behindertes raus.“ So verkündete der Fachmann für Soziales und Gesundheit. Weselsky bezog sich dabei auf die Schwierigkeiten, zwei Spartengewerkschaften zusammenzuführen; er konnte und musste angesichts des anstehenden Tarifstreits mit Aufmerksamkeit rechnen. Dabei erschütterte mich gar nicht so sehr die Formulierung. Wer im Rampenlicht steht, muss ja weder mit Klugheit noch mit Anstand brillieren und es gibt in dieser Hinsicht einige glatte Ausfälle. Das kritische Problem liegt eher darin, welche Reaktionen dieser Satz in der Öffentlichkeit und bei der Politik erzeugte. Abgesehen von der persönlichen Betroffenheit des Vorsitzenden der konkurrierenden Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft, dessen behindertes Kind übrigens gestorben war. Nüchtern betrachtet gab es nämlich so gut wie keine Reaktionen und dem verhaltenen Protest begegnete Weselsky mit dem Bedauern darüber, dass er nicht die richtigen Worte gewählt habe. Der einschlägige Wikipedia-Eintrag notiert eher ironisch: „Weselsky entschuldigte sich für die verbale Entgleisung.“

Als Befund bleibt, dass das mit der Formulierung ausgesprochene Urteil offensichtlich von einer veritablen Mehrheit geteilt wird, von den Mitgliedern der Gewerkschaft, von den aktuellen Verhandlungspartnern, am Ende sogar von der Politik in diesem Land. Denn: Tarifkonflikt hin, Lohnforderungsstreik her – eigentlich dürfte mit einem solchen Mann kein Gespräch mehr stattfinden. Wenn in einer Gesellschaft, in einem politischen Gemeinwesen so über Behinderte und Kranke gesprochen werden kann, so niederträchtig, herabwürdigend und herablassend, letztendlich so schrecklich dumm, wenn dies in einer Gesellschaft ungeahndet und ungestraft bleibt, brauchen wir von Inklusion noch gar nicht zu reden, denn das Minimum an Achtung gegenüber *allen* Menschen in ihrer je besonderen Lebenslage oder Lebenssituation ist offensichtlich in den Köpfen der politisch Führenden bislang nicht angekommen. Das provoziert die bange Frage: Wenn schon die „Elite“ so denkt, wie steht es dann um die breite Bevölkerung? Vielleicht aber sind jene längst klüger, die lebensweltlich und alltäglich gelernt haben, mit Belastungen und Schwierigkeiten umzugehen, die sich mit ihrer Krankenkasse um die Kosten für eine Gehhilfe streiten mussten.

Wie auch immer: Vielleicht ist die Debatte um Inklusion in diesem Land eine immer noch eher akademische Angelegenheit, aufregend zwar, aber doch weit entfernt von der für sie behaupteten politischen, sozialen und pädagogischen Revolution, enttäuschend für die Engagierten, Beteiligten und Betroffenen. Vielleicht wird eine Gespensterdebatte geführt, notwendig, aber doch vergeblich, weil sie noch lange nicht in der sozialen Wirklichkeit angekommen ist, weil sie das Denken und Handeln nicht wirklich bestimmt. Wer sich nur die kleine Mühe macht, ein wenig im Bekanntenkreis zu fragen, worum es denn bei der Inklusion gehen könnte, erntet häufiger als erwartet Kopfschütteln, einmal aufgrund schlichten Unwissens, zum anderen, weil sich selbst die im pädagogischen Geschäft Stehenden überfahren und überfordert fühlen. Vermutlich gilt also doch, was die Internet-Seite „wissen.de“ in ihrer Sparte „Erziehung“ zum Thema anbietet: „Es geht um nichts weniger als um die Vision einer wunderbaren neuen Welt.“ – eine Bemerkung, die Schlimmstes ahnen lässt, zumal sich der eine oder andere Finanzpolitiker Hoffnung macht, mit weiteren Einsparungen glänzen zu können: Förderschulen sind teuer, der Personalaufwand ist groß. Manche Lehrerin könne doch die Aufgabe miterledigen, unterstützt mit ein paar Zusatzstunden, die auf Honorarbasis abgerechnet werden. So sieht nämlich die Realität häufig aus.

So verbreitet ist die Debatte um Inklusion nun wahrscheinlich nicht, selbst das Wort erzeugt noch Verwunderung. Man sollte sich lieber nicht durch jene täuschen lassen, die sich auf Tagungen oder Fortbildungen in der Sache engagieren – so wie Sie. Diese sind nämlich nicht wirklich repräsentativ für das Feld. Das bringt mich aber mit meinem Vortrag in eine etwas schwierige Lage: Die Weselskys dieser Welt einfach zu ignorieren, funktioniert in diesem Zusammenhang überhaupt nicht. So gesehen bleibt gar nichts anderes übrig, als nachdrücklich und ohne Vorbehalte für Inklusion zu werben sowie für Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfe einzutreten, die sich geradezu unvermeidlich aus den Verpflichtungen ergeben, die mit der UN-Behindertenkonvention verbunden sind. Nicht als „Vision einer wunderbaren neuen Welt“, sondern als geltendes Recht, das nicht unterlaufen werden darf. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite, die ich Ihnen zumuten werde, liegt darin, kritisch zu prüfen und zu diskutieren, was Inklusion bedeutet, nicht zuletzt übrigens, um gegenüber allen visionären oder revolutionären Vorstellungen, die damit verbunden werden, vielleicht ein paar pragmatisch relevante Perspektiven zu eröffnen.

Zunächst werde ich den Versuch machen, ein wenig philosophisch zu erklären, worum es bei dieser Debatte grundsätzlich geht. Zweitens werde ich den von Ihnen erwarteten Blick auf die Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe richten. Ein dritter Teil befasst sich mit ein paar kritischen Überlegungen, die sich am Ende vielleicht professionsethisch interpretieren lassen.

Versuch einer Antwort auf die Frage: Was ist Inklusion? Worum geht es bei dieser Debatte?

Erstaunlicherweise – und so wird es Ihnen in den letzten zwei Tagen auch gegangen sein – fällt die Antwort überhaupt nicht so leicht, wie man angesichts der Selbstverständlichkeit vermuten würde, mit der in Fachkreisen über das Thema gesprochen wird, auch angesichts der Breite und Vielfalt einschlägiger Fachliteratur. Wenn ich Ihnen einen Tipp

geben kann: Fangen Sie gar nicht erst an zu lesen. Sie ertrinken in Dingen, die man gar nicht versteht. Jedenfalls erweist sich die Fachliteratur als wenig konsistent, zumal die Beiträge in ihrer nicht mehr zu übersehenden Vielzahl nur sehr selten aufeinander bezogen sind. Die sogenannte Forschungslage verwirrt eher und bildet kein Fundament für Debatten. Erst in jüngster Zeit zeichnet sich so etwas wie eine Grundlagenliteratur ab, auf die wir uns beziehen können. Diese stammt erstaunlicherweise eher aus dem Bereich der Behinderten- und Integrationspädagogik. Das muss uns ein wenig zu denken geben. Sie stammt nicht aus den sozialwissenschaftlichen oder Jugendhilfe-Kontexten.

Die Debatte ist – vorsichtig formuliert – recht unübersichtlich. Faktisch dominieren didaktisch angelegte Versuche einer Festlegung. Jeder hat sein eigenes Modell von Inklusion. Meist erfolgt dann der Verweis auf die UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen sowie auf den deutschen Gesetzestext. Dieser aber macht nun nicht unbedingt glücklich, zunächst weil er das mehrsprachige Dokument der UN zum Gesetz erklärt und dabei selbst inkonsistent bleibt, weil er beispielsweise den Ausdruck „inclusion“ mit „Integration“ übersetzt, was zum Protest und dazu geführt hat, dass häufig auf eine radikalisierte Übersetzung zurückgegriffen wird, die übrigens ebenfalls wenig gelungen ist. Was das alles verwaltungsrechtlich bedeutet, darüber wage ich gar nicht nachzudenken. Schulen beispielsweise, die inklusiv arbeiten wollen, müssten verwaltungsrechtlich gesehen eigentlich von „Integration“ sprechen, weil das im deutschen Text steht, die aber wiederum nicht Grundlage sein soll, denn fachpolitisch sollte man schließlich eher von „Inklusion“ sprechen.

Hinzu kommt: Eine Vielzahl von Begriffen kann nicht einfach übernommen werden, weil sich sowohl die Kernsemantiken als auch die Bedeutungskontexte der Ausdrücke unterscheiden. Die französische Fassung beispielsweise ist in ihrer gesamten Intention völlig anders konstruiert. Die im englischen Text genannte „inclusive education“ kann eben nicht einfach mit „inklusive Erziehung“ oder „inklusive Bildung“ gleichgesetzt werden, denn der Bildungsbegriff ist in seiner Komplexität der englischen Sprache komplett fremd. Vor allem bezieht sich „inclusive education“ ausschließlich auf Schule und spricht die Erziehung in der Familie überhaupt nicht an. Man könnte einwenden, das wäre Haarspalterei. Tatsächlich aber zieht das massive Folgen nach sich, weil die sozialpädagogische Arbeit in Familien ihre legitimatorische Grundlage verliert bzw. in den zunehmend wichtiger werdenden internationalen Vergleichen überhaupt nicht mehr wahrgenommen wird. Dabei entstehen völlig falsche Vorstellungen, weil wir Statistiken zur „inclusive education“ erheben und dabei genau sehen, wer in den Schulen ist. Wer aber in anderen Betreuungsformen untergebracht ist, taucht in der Statistik nicht auf, weil der Begriff dies nicht erfasst.

Um die Intention der Debatte zu erläutern, versuche ich, systematisch den Horizont der Debatte zu skizzieren und eine Analyse der Grundprobleme vorzunehmen, auf die Inklusion reagiert. Vieles spricht eigentlich dafür, dass wir schlicht der Devise von Karl Raimund Popper folgen, nach Peace-Work-Strategien erst einmal zu handeln und dann zu schauen, was passiert. Das ist nicht unvernünftig, weil die Politik stets deliberative Züge aufweist und man solchen Peace-Work-Strategien in der Regel nicht entkommt. Denn: Der „große Wurf“ lässt sich nie oder nur als ein totalitäres Monster begründen. Gleichwohl sollte man sich theoretisch-philosophische Rahmungen einmal ansehen.

In der Debatte um Inklusion geht es um sehr grundlegende Fragestellungen, die man dem Bereich einer philosophisch-anthropologischen Vergewisserung zuordnen kann. Sie hat damit auch mit dem Versuch zu tun, darüber nachzudenken, was Humanität – menschliches Wesen – nicht als Norm, sondern als Tatbestand auszeichnet, allzumal angesichts der Verwerfungen in einer globalisierten Moderne, in Gesellschaften, die ihre eigenen Versprechungen vergessen, in Gesellschaften, die von Kriegen, Zerstörung, von Hass und Vernichtung geprägt sind. Es geht demnach schlicht darum zu begreifen, was und wie wir als Menschen sind. Das scheint auch der Grund zu sein, warum diese Debatte allgemein so aufregt.

Es geht darum, über unsere Existenz in ihrer Sinnhaftigkeit und Normativität nachzudenken, wie es immer wieder geschehen muss, weil nur in der Spannung zwischen dem, was man als generellen Humanismus bezeichnet, und dem, was sich aus dem recht kompliziert gewordenen Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse ergibt, die menschliche Lebens- und Handlungsmöglichkeiten konkret in der Zeit bestimmen und zu bewältigen sind. Diese Problemstellungen sind bemerkenswert, die nicht nur – wie die berühmte amerikanische Philosophin Martha Nussbaum sagte – „an den Grenzen der Gerechtigkeit“ auftreten. Oder noch ein bisschen schärfer formuliert, nämlich mit den Worten von Andreas Kuhlmann: „an den Grenzen unserer Lebensform“, an denen wir uns bewegen, wenn wir uns über Behinderung und über chronische Krankheiten auseinandersetzen. Das muss m. E. immer wieder im Hinterkopf behalten werden, um zu verstehen, warum die Diskussion so wichtig ist.

Zu den damit verbundenen Problemstellungen gehört, dass und wie erstens grundlegend und fundamental sichergestellt werden kann, dass Menschen mit Einschränkungen oder Behinderungen in ihren Gesellschaften und ihrem politischen Gemeinwesen vollständig mitwirken können, das heißt, wie sie ihre Rechte als Menschen wahrnehmen und verwirklichen können und dabei weder Diskriminierungen wegen ihrer Einschränkung erfahren noch gleichsam aus technischen Gründen ausgeschlossen werden dürfen. Das Anliegen der Inklusion ist im buchstäblichen Sinne radikal, weil es weit über das hinausgeht, was wir mit dem bei uns üblich gewordenen Ausdruck der Teilhabe bezeichnen. *Teilhabe* tendiert zur Passivität. Bei Inklusion geht es um *Teilnahme*. Es geht darum, Wirkung, Entwürfe, Planung, Aktivität, Willensakte realisieren zu können, die in Entscheidungen und Handlungen münden. Erst damit ist streng genommen die Würde des Menschen realisiert. Das ist schon eine gewaltige Aufgabe, mit der wir es zu tun haben.

Im Kern soll zweitens Gleichheit garantiert werden. Aber wir müssen sehen, wie diese in einer Spannung mit der Einsicht in die Differenz von Menschen steht, die bedeutet, dass Eigenheiten, Bedürfnisse, dass Unterschiedlichkeit konstitutiv für menschliches Leben, für menschliche Entwicklung, für das Denken, Wollen und Handeln sind. Das ist ein Grundproblem, mit dem wir es verfassungsrechtlich, aber auch im grundlagenphilosophischen und anthropologischen Sinn zu tun haben: Wie bekommen wir Gleichheit und Differenz zusammen? Das ist eine schwierige Debatte, die im Übrigen in Deutschland auch noch historisch massiv belastet ist.

Wie ist die Differenz davor zu bewahren, dass sie in Gruppen oder gar in Kategorien gefasst wird? Das würde gleichsam dazu führen, dass Menschen aufgrund von Eigenschaften geordnet, letztlich Orten zugeführt werden oder von einem Leben in den Räumen des

politischen oder sozialen Gemeinwesens ausgeschlossen werden. Man kann es banaler formulieren, obwohl damit erst recht der Ernst des Problems sichtbar wird: Wie wird es möglich, dass Menschen in ihrer Eigentümlichkeit und mit dieser benannt werden können, ohne dass sie damit verletzt, erniedrigt, beschämt und in welcher Weise auch immer von der Zugehörigkeit ausgeschlossen werden, die sie für sich selber wünschen? Wie kriegen wir das hin, unproblematisch von einer Behinderung zu sprechen, von einer Zugehörigkeit zu einer Kategorie, ohne dass damit jemand diskriminiert wird? Mein Traum ist eigentlich, von jemandem zu sagen: „du bist blind“ und die Reaktion darauf ist: „na und?“. Wir brauchen aber gleichzeitig – und es wäre naiv, das nicht zu sehen – die Bezeichnung „blind“, um Hilfen leisten, um jemanden unterstützen zu können.

Vor eineinhalb Jahren habe ich hier in Berlin auf einer großen Podiumsdiskussion zusammen mit einer blinden Frau gesessen, die akademisch gebildet war und Physikerin geworden ist. Sie sagte: „Ohne eine besondere, auf meine Blindheit abhebende Didaktik wäre ich nie dazu gekommen, das Abitur zu schaffen, zu studieren und da zu sein, wo ich bin. Aber ich bin blind.“ Wie gelingt es also, Unterstützung und Entwicklungsförderung, Hilfe, Versorgung und Therapien in einer Weise zu gewährleisten, mit der wir niemanden verletzen, von der wir wissen, dass sie auch die an sie gestellten Erwartungen erfüllt?

Das Dilemma besteht dabei darin, dass dieses Wissen immer auf Erfahrung gründet. Das bedeutet wiederum, dass wir Kategorien, Gruppen, Ordnungen von Menschen bilden. Hilfen sind unweigerlich mit Kategorien verbunden. Wir können nicht extrem individualisieren, obwohl wir das eigentlich wollen. Wir kommen aus dem Dilemma der Technik und der Kategorisierung nicht so recht heraus.

Hier ist drittens eine Zwischenbemerkung nötig, die sich schon angedeutet hat, die sich auf das Problem der Verdinglichung bezieht. „Treatment“ (Arbeit mit Behinderten aufgrund seiner/ihrer Behinderung) – in welcher Form auch immer – geht mit Objektivierung einher. Jede Form von Kategorisierung tut dies auch. Ein zentrales Argument in der deutschen Debatte um Inklusion lautet, es müsse vermieden und verhindert werden, Menschen zu entsubjektivieren. Diese Perspektive ist wichtig, allzumal in Zusammenhängen, die durch Funktionsimperative und institutionelle Regimes bestimmt sind. Da lautet die Abmachung unter dem Personal am Bahnsteig, es solle sich doch jemand um den Rolli im Wagen 12 kümmern (O-Ton letzte Woche am Bahnsteig). Das mag der Eile geschuldet sein, gilt vielleicht nur dem technischen Gerät, das aber mit einem Menschen verbunden ist, der nicht darauf reduziert werden darf. Es ist ein Mensch, eine Person, aber kein Rolli.

Dennoch birgt die Perspektive, Entsubjektivierung zu vermeiden, ein Dilemma, das wohl Grund zahlreicher Kontroversen ist. Behinderung ist nicht nur ein soziales Ereignis, nicht nur Ergebnis von Zuschreibungsprozessen und Einordnung durch andere, vor allem institutionelle Settings und Praktiken. Behinderung ist wie Krankheit eine objektive Realität, mit der sich Menschen subjektiv auseinandersetzen, der sie aber nicht entkommen. Der Ausfall eines Sinnesorgans oder die Lähmung nach einem Schlaganfall bilden existenzielle Wirklichkeiten in den subjektiven Lebensvollzügen, die zu bewältigen sehr mühsame Umwege der Entwicklung sowie anstrengende Lern- und Übungsprozesse verlangen,

welche eine kundige Begleitung fordern, von der Schwierigkeit des Lebens mit Demenz mal ganz zu schweigen.

Mich irritiert die oft harsche Unterscheidung, die in der Debatte zwischen Behinderung und Krankheit gezogen wird, eine Trennung, die zumindest für chronische Krankheiten ganz und gar nicht taugt. Es ist jedenfalls schlicht naiv und meiner Ansicht nach letztlich sogar menschenverachtend, wenn wir so tun, als ob eine Behinderung nicht doch einer Form der Aneignung oder eines Umgangs mit ihr bedarf, wie wir unser ganzes Leben regelmäßig damit beschäftigt sind, die Zustände unseres Körpers, unseres Geistes sowie unserer Seele so für uns zurechtzurücken, dass wir in einer einigermaßen erträglichen Weise mit uns selbst auskommen. Behinderung ist eine Realität, die im Übrigen auch durchaus technisch bearbeitet und bewältigt werden kann, mit Hilfsmitteln, die heute in vielen Bereichen eine fast sensationelle Qualität erhalten, wie jeder weiß, der sich auf dem Gebiet der Prothetik mit ihren Fortschritten, etwa im Zusammenhang mit Sensorik und Steuerung, umsieht.

Zu dieser Objektivität gehört auch, dass nicht von vornherein ein Verdikt gegenüber der Verbindung von pharmazeutischen und verhaltenstherapeutischen Strategien gefällt wird, bei allen Vorbehalten, auf die ich noch zurückkommen werde.

Ich denke, wir müssen an dieser Stelle viel offener und ehrlicher damit umgehen und in jedem Fall nachfragen, was die Behinderung für den konkreten Menschen bedeutet. Viele Behinderte sagen, dass die Behinderung eigentlich gar nichts für sie bedeutet, weil sie immer schon damit gelebt haben und es nicht anders kennen. Insofern ist sie für sie undramatisch, weil sie in ihren Lern- und Sozialisationsprozessen aufgenommen worden ist. Schwierig ist es vor allem in Fällen, wenn Behinderungen nach 12 Jahren bei einem Kind aufgrund eines Unfalls oder im späteren Lebensalter eintreten, weil man den Zustand vorher und nachher für sich selbst aushalten und lernen muss, damit umzugehen.

Neben die Spannung zwischen Gleichheit und Verschiedenheit tritt viertens die der Freiheit. Um eine Spannung handelt es sich, weil wir es einerseits mit Freiheit als Abwehr zu tun haben, wie sich eben bei der Frage nach der Kategorisierung zeigte, als Abwehr gegenüber Einschränkungen und Bevormundungen, die aus der sozialen, politischen, administrativen Beschreibung und Beurteilung der Eigentümlichkeit oder Einschränkung entsteht. So besteht also ein wichtiges Anliegen darin, die fundamentalen Rechte der Mitwirkung ohne jeglichen Vorbehalt zu wahren und vor allem ihre Ausführung zu ermöglichen. Wir wissen aber, dass die Wirklichkeit ganz anders aussieht, nämlich als Einschränkung der Lebensmöglichkeiten und der Lebensführung, als Begrenzung von Handlungsräumen und insofern als Ausgrenzung.

Das verweist zugleich auf eine andere, positive Seite des Freiheitsbegriffs. Bei diesem geht es nicht bloß um negative Abwehr, vielmehr gilt er in seiner positiven Seite nicht nur der Mitwirkung schlechthin, sondern dem Mitwirken, dem Können. Mitwirken zu können verlangt nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Fähigkeit und Fertigkeit. Lebenspraktisch geht es also darum, Fähigkeiten zu erwerben, anzueignen und zu entwickeln, die eine personale Eigenschaft werden und als Fertigkeit ausgeübt werden können. Diese Unterscheidung ist übrigens ganz hilfreich, weil sie aus den Unklarheiten herausführen kann, unter welchen sowohl die „disability studies“, die uns oft als Alternative empfohlen

werden, als auch der „capability approach“ ein wenig leiden, der nämlich auch an diesem Punkt argumentativ ins Stocken gerät.

Zum einen müssen m. E. zwei Aufgaben bewältigt werden, um mit Behinderung umgehen zu können. Gesellschaftlich wie politisch sind die ganz empirischen, banalen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ein Mensch sein Leben in seiner Individualität führen kann, und zwar so, wie er es selbst bestimmt. Banal sind sie, weil sie oft mit schlichter Uninformiertheit oder Rücksichtslosigkeit einhergehen, häufig mit mehr oder weniger vorgeschobenen Einwänden. Die Bahn argumentiert beispielsweise gern damit, wenn keine behindertengerechten Zugänge an den Bahnhöfen vorhanden sind, hätte dies schlicht und einfach mit der mangelnden Nutzung zu tun. So aber kann man nicht argumentieren.

Aber: Die Herstellung einer umfassenden Infrastruktur ist nur die eine Seite. Die sehr viel kompliziertere Aufgabe besteht darin, Menschen zu bemächtigen, zu befähigen, mit Fertigkeiten auszustatten, dieses auch mit ihnen zu üben, damit sie ihr Leben selbstbestimmt und in Freiheit gestalten können. Diese Aufgabe ist so kompliziert, wie uns ein angemessenes Verständnis von Subjektivität zeigt, da sie nicht nur den Zusammenhang von individuellem Wollen und Aneignung der Welt theoretisiert, sondern zugleich auch das Prozesshafte dieses Geschehens in seiner Mikrodynamik deutlich machen will.

Zum anderen geht es um die fachliche Haltung. Wir müssen uns bei all dem Geschehen vor der Illusion hüten, dass wir es technisch-administrativ in einer Eindeutigkeit und Klarheit bewältigen können, wie sie uns als Kausalwissen oder als eindeutige Vorschrift gegeben werden könnten. Das funktioniert nicht, eben weil wir uns an Grenzen von Lebensformen bewegen. Eine einfache Alternative etwa zwischen Inklusion und Nicht-Inklusion, zwischen Regelschule und Förderschule gibt es nicht und es wird sie nicht geben, wenn wir Menschen in ihrer Besonderheit gerecht werden wollen, wenn wir vor allem Situationen nicht per Dekret entscheiden wollen.

Inklusion verlangt also die Auseinandersetzung, die Absprache und das Gespräch, in welchen Menschen für sich sogar falsche Deutungen ihrer Situation geben, auch fehlerhafte Entscheidungen treffen können. Das heißt, dass wir nicht generell über Inklusion befinden können. Wir müssen lernen, im konkreten Fall Inklusion als einen Prozess des gemeinsamen Nachdenkens über unsere – nota bene – Lebenssituation und unsere Lebenspraxis sowie über die Revision von Entscheidungen zu betreiben. Und ein zweites zeichnet sich damit ab: Ich denke, die Debatten um Inklusion werden verkürzt geführt, weil sie vorrangig auf Strukturen abheben, mithin letztlich ordnungspolitisch angelegt sind, wie revolutionär sich das auch geben mag. Die Debatten tragen wenig, vor allem dann, wenn begriffen werden muss, wie Veränderungsprozesse, wie Entwicklungen, wie vielleicht auch Lernen als Vorgang bestimmt und verstanden werden kann und soll. Und hier sind wir noch weit davon entfernt, eine kluge, sinnliche und lebendige Praxis zu entfalten, selbst wenn im Einzelnen sehr gelungene Beispiele zu finden sind und uns durchaus belehren können.

Soweit zu einem Problemrahmen, über den man einfach nachdenken muss, in dem wir uns bewegen und in dem bestimmte Spannungen zu bewältigen und nicht aufzuheben sind.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für Kinder und Jugendliche

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention möchte ich lediglich drei Punkte hervorheben, die mir besonders wichtig erscheinen.

Zum einen muss in Erinnerung gebracht werden, dass die Konvention nicht auf das Bildungswesen fokussiert werden darf, wie das hierzulande meistens geschieht. Es geht in ihr um ein allgemeines Menschenrecht, das übrigens ein wenig heikel ist, weil die UN durch eine Konvention jemanden positiv diskriminiert, um Diskriminierung zu vermeiden. Es gibt durchaus Menschenrechtler, die das nicht befürworten. Aber vor dem Hintergrund dessen, was mit behinderten Menschen in der Vergangenheit passiert ist und vor allem in der Gegenwart noch passiert, geht es wahrscheinlich nicht anders. Barbarei ist in dieser Hinsicht durchaus normal.

Nebenbei bemerkt: Angesichts der bereits erwähnten Problematik des Begriffs der „inclusive education“ mithin ihrer Konzentration auf Schule sollten wir uns auf alle Fälle gegenüber internationalen Vergleichen und Statistiken hüten, nach welchen die Aussonderung von Kindern in Sonderschulen größer wäre als in anderen Ländern. Abgesehen davon, dass wir sehr genau auf das Ausmaß und den Grad einer Schädigung oder Behinderung sehen müssen – was in der Debatte häufig nicht geschieht –, trifft es zwar in der Tat zu, dass in anderen Ländern die Schwellen anders gesetzt werden, die den Zugang zum normalen Schulsystem regeln. Wir wissen aber nicht, ob und wie weit Kinder erfasst werden, die gar nicht in das Schulsystem kommen, in der Familie bleiben, sozialpädagogisch betreut werden oder in Behinderteneinrichtungen leben. Vergleichbare Effekte sind übrigens schon den international vergleichenden Bildungsstudien verzeichnet worden. Dort gibt es systematische Verzerrungen, daher müssen wir mit einer Bewertung vorsichtig sein.

Zweitens muss man ausdrücklich daran erinnern, dass die systematische Konstruktion der Konvention als normativ vorrangig auf das Wohl des Kindes verweist und damit streng genommen zunächst den Zusammenhang mit der Kinderrechtskonvention herstellt. Das wiederum bedeutet, dem familiären Zusammenhang einen Vorrang einzuräumen. Die Behindertenrechtskonvention spricht zunächst von einem allgemeinen Menschenrecht, aber in den ersten Artikeln steht schon der Verweis: „Vorrangig ist das Wohl des Kindes.“ Das bedeutet in der Auslegung, dass ich zunächst auf die UN-Kinderrechtskonvention verwiesen werde, lange bevor ich über Bildungsfragen spreche. Die UN-Kinderrechtskonvention sagt klar und deutlich, dass an erster Stelle der Lebenszusammenhang des Kindes in seinem familiären Zusammenhang zu beachten ist. Wenn wir hier Fragen der Behinderung und Pädagogik erörtern, müssen wir uns auf die UN-Konventionen stützen und verstehen, dass hier ein rechtssystematischer Zusammenhang besteht, der nicht übersehen werden darf. Dieser Zusammenhang erlaubt es nicht, den Grundrechtsgedanken unvermittelt auf pädagogische Handlungsfelder zu lenken. Die Familie schiebt sich sozusagen deutlich dazwischen und muss als erstes in den Blick genommen werden.

Drittens enthält die Behindertenrechtskonvention kein Verbot von Fördereinrichtungen oder Förderschulen. Obwohl es eine Reihe von angestregten Gutachten gibt, die solches ihr entnehmen wollen, ist der Text doch so eindeutig, dass ihn selbst juristische Laien verstehen. Fördereinrichtungen für Behinderte sind ausdrücklich von den Vorbehalten

gegenüber Diskriminierung ausgenommen. Sie unterstützen vielmehr Menschen mit Behinderungen in ihren Anstrengungen, sich an der Welt wirksam zu beteiligen. Man muss schon einiges biegen und beugen, um aus der Konvention zu entnehmen, dass integrationspädagogische Einrichtungen abzuschaffen wären. Man muss das vor allem auch vor dem Hintergrund der Entstehung der Konvention sehen. Die Konvention ist nämlich daraus entstanden, dass es noch immer viele Länder in dieser Welt gibt – übrigens auch Unterzeichnerstaaten –, die behinderten Kindern jegliche Schulbildung vorenthalten. Wenn die Konvention so gelesen wird, dass es darum geht, dass Schule normal ist, will sie nur dafür argumentieren, dass es normal und Menschenrecht ist, dass wir überhaupt eine Schule besuchen dürfen. Dass wir Förderschulen und Spezifizierungen haben, kann man so gesehen als einen Luxus bezeichnen, den sich unsere Gesellschaft erlaubt. Diese Entstehungsgeschichte der Konvention muss in dieser Hinsicht in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund muss jedenfalls der in Deutschland erhobene Vorwurf relativiert werden, es gebe ein Vollzugsdefizit bei der Abschaffung der integrativen Einrichtungen und der Übernahme der Kinder in das normale Schulsystem. Abgesehen davon, dass die Debatte sehr spät begonnen hat – was wirklich zu beklagen ist –, hadert jedenfalls eine solche Transformation mit einigen pragmatischen Schwierigkeiten, die man nicht verschweigen darf. Im Hinblick darauf ist tatsächlich geschlafen worden.

Auf der einen Seite sind die Lehrkräfte des normalen Bildungssystems auf allen Ebenen bislang überhaupt nicht hinreichend auf diese Aufgabe vorbereitet worden. Wenn sie das nun per Dekret in ihr Aufgabenfeld zu übernehmen hatten, ist das schon etwas zynisch. Erst jetzt werden in den Lehrerbildungsordnungen einschlägige Module – übrigens zu Lasten anderer Elemente der pädagogischen Vorbereitung – aufgenommen. Platt, aber realistisch formuliert: Für das Modul „Inklusionspädagogik“ verschwindet die allgemeine Pädagogik oder verschwinden sozialpädagogisch relevante Lehrangebote, die wir erst kürzlich mühsam eingeführt haben.

Auf der anderen Seite zeichnet sich eine massive Degradierung von Pädagoginnen und Pädagogen aus den Förderschulen ab, die zuletzt mit dem Status von „vollwertigen Lehrkräften“ ausgestattet werden, nun aber – so wohl die Praxis in Niedersachsen – stundenweise Ergänzungs- oder Hilfstätigkeiten im normalen Unterricht anderer Lehrkräfte absolvieren sollen. Sie verlieren Zuständigkeiten für den Unterricht, Verantwortung für die Kinder, dann aber auch Kompetenzen. Der Ärger ist verständlicherweise recht massiv und auch berechtigt und viele Lehrerverbände monieren Überforderung. Selbst die GEW sieht langsam ein, dass sich ihr politisches Anliegen nicht so ganz mit den pädagogischen Realitäten verbinden lässt.

Hinzu kommt nun eine grundsätzliche Zuständigkeitsproblematik, aufgrund derer sich die Situation in Deutschland deutlich von der in anderen Ländern unterscheidet. Das Dilemma besteht darin, dass die relevanten rechtlichen Materien und die diesen zugeordneten Handlungsfelder in Deutschland vergleichsweise rigide getrennt, aber geordnet sind. So irritierend das klingt: Streng genommen können wir eigentlich – zumindest mit einem juristischen Blick – nicht einmal von einem einheitlichen Diskurs über Kinder und Jugendliche sprechen, sondern behandeln diese Lebensphase unter ganz unterschiedlichen Vorzeichen, die letztlich sogar auf das Grundgesetz zurück verweisen. Wir haben

es mit Schulrecht, Familienrecht, mit dem Recht des Bildungssystems, mit Sozialrecht, mit Integrationshilfen beispielsweise, schließlich mit dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu tun.

Das möchte ich vorab festhalten, denn vor dem Hintergrund der durch die UN-Konvention angestoßenen Inklusionsdebatte und angesichts vor allem recht trüber Erfahrungen mit dem § 35a SGB VIII wird zunehmend intensiv darüber diskutiert, ob und wie weit es gelingen könnte, ein umfassendes Kinder- und Jugendrecht zu schaffen, das von dem Tatbestand der Lebensphase ausgeht, diese systematisch in den Mittelpunkt stellt und regelt. Der Fokus soll auf die Entwicklungstatsache gerichtet sein. Entscheidend wäre, dass wir mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, die als solche – als Kinder und Jugendliche – Bedürfnisse haben und Aufgaben zu bewältigen haben, sich letztlich in einer Situation befinden, die man als eine Situation der Bildung bezeichnen könnte, die sozialpädagogisch zu organisieren, zu begleiten und zu unterstützen ist.

Es geht demnach um das Kind und den Jugendlichen – so die Vorstellung –, nicht hingegen um die unterschiedlichen Systeme, Sektoren und Räume, nicht um die Abhängigkeiten, die rechtlich normiert sind und in denen sich junge Menschen bewegen, die heute diese Lebenslagen definieren – aufgrund der heterogenen rechtlichen, administrativen und auch sachlichen Voraussetzungen. Diese werden schnell gegeneinander in Stellung gebracht, wenn es um die Zuständigkeit und Finanzierung von Angeboten und Leistungen geht. Ein seelisch behindertes Kind, dem eine gute Privatschule Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen könnte, wird wohl manchmal erwachsen, bis die Zuständigkeiten der Kostenträger geklärt sind.

Integrierender Gesichtspunkt einer solchen Neuordnung wäre der junge Mensch in seiner subjektiven Lebenslage. Behinderung, Lernschwierigkeit, erzieherischer Bedarf oder soziale Notlage würden keine juristischen und administrativen Entscheidungsgrundlagen bilden, sie sind nur in der fachlichen Ausgestaltung der jeweils erforderlichen Hilfe relevant. Der Begriff der Inklusion bekäme hier sogar einen theoretisch begründeten Sinn, er ließe sich nämlich durchaus in der soziologischen Inklusionstheorie begründen.

Dieses Vorhaben wird nun unter dem Begriff „Große Lösung“ diskutiert. Dieser Begriff ist aus meiner Sicht von abartiger Scheußlichkeit. Man muss vermuten, dass er wohl von historisch ignoranten Technokraten geprägt wurde, die wohl noch nie Victor Klemperers „LTI“ in die Hand genommen haben. Jedenfalls sollte dieser Ausdruck in Deutschland ganz schnell auf die Liste der Tabu-Wörter gesetzt werden. Wenn es um „Lösungen“, insbesondere um „Große“ in diesem Land geht, gibt es ja eine düstere Tradition. Sprechen wir lieber von einem einheitlich integrierten, meinetwegen auch einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht. Das ist ein schöner Traum, eine Vision – und dennoch wache ich schweißgebadet auf. Mir fehlt nämlich angesichts der geschilderten Heterogenität in diesen Materien ein wenig der phantastische Realismus oder die realistische Phantasie, wie das eigentlich wirklich geschehen sollte, nicht nur, weil es einen weiteren Umbau des Sozialrechts bedeutet, sondern weil Nebenwirkungen in viele Bereiche hineinspielen, am Ende sogar das Grundgesetz möglicherweise in seinen sensibelsten und geschützten Bereichen berühren. Obwohl ich mich gern eines Besseren belehren lasse, vermute ich, dass sich das nicht verwirklichen lässt, zumal eine gefährliche Rechtsunsicherheit entstehen würde. Im Grunde müssten wir an das Grundgesetz Artikel 5 und 6 heran. Das wäre

die Konsequenz, die daraus entsteht, weil wir Schule und Familie komplett neu definieren müssten, Familie wiederum als Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe. Diese Rechtsunsicherheit haben wir bei der Novellierung von Sozialgesetzgebungen in letzter Zeit häufiger erlebt.

Vermutlich wäre außerdem ein sehr hoher Preis zu entrichten, was all denen überhaupt nicht deutlich wird, die auf Regelungen anderer Länder verweisen. Der Preis besteht darin, dass das Kinder- und Jugendhilferecht in seinen sachlichen Grundideen aufgegeben werden müsste, dass sogar die Gefahr besteht, die mit ihm verbundenen Institutionen zu verlieren. Möglicherweise würde zudem aufgegeben werden, was den zuletzt verachteten und in Fachdebatten ignorierten systematischen Kern des Jugendhilferechts ausmacht, nämlich die Idee der Erziehung. Man muss gegenüber manchen Kritikern daran erinnern, dass in allen Fassungen des Kinder- und Jugendhilferechts, beginnend beim RJWG bis weit in das KJHG hinein, ein pädagogisches Verständnis von Erziehung aufgenommen worden ist, das nichts mit autoritärer Bevormundung und Ermächtigung zu tun hatte, sondern immer einen emanzipatorischen Anspruch aufwies, Kinder und Jugendliche als Subjekte auf dem Weg in die Selbstständigkeit und Autonomie in den Blick nahm. Dass sich die Praxis nicht immer daran gehalten hat, spricht mehr gegen diese als gegen das Gesetz.

Dass mich also der Traum von einem einheitlichen Kinder- und Jugendhilferecht schweißgebadet aufwachen lässt, hat vor allem aber auch – neben all diesen angeführten Fragestellungen – zeitdiagnostische Gründe. Wir müssen feststellen, dass mit einer Integration, insbesondere mit Behinderten-Integrationshilfen, eine medizinisch-therapeutische Sicht in das Geschäft Einzug hält. Diese ist momentan so wirkmächtig, dass wir mit unserem schwachen Verständnis von Erziehung oder Bildung gar keine Chance haben, uns wirksam gegenüber dieser Einflussnahme wehren zu können. Damit bricht uns die Grundidee der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich ein pädagogisches Gesetz zu haben, weg. Gegenwartsdiagnostisch scheinen mir – angesichts der Liberalisierung in vielen Bereichen des ökonomischen Lebens – in den sozialen Zusammenhängen eher restriktive Tendenzen vorzuherrschen. Daher würde ich davor warnen, eine solche Entwicklung noch zu unterstützen. Formen der Überwachung und der Kontrolle haben sich längst in alle Bereiche eingeschlichen, meist als Nebenfolge von Rationalisierungsmaßnahmen, von technischer Perfektion und vor allem als Folge der Durchsetzung einer Verdachtshermeneutik, wie Eva Illouz sie mit Blick auf den bemerkenswerten Erfolg der Psychologie und der Psychotherapeuten bezeichnet hat.

Man muss weder Anhänger Foucaults sein noch den trüben Gedanken Zygmund Baumanns folgen, um zu sehen, wie unter dem Vorwand einer Verbesserung der Gesellschaft und mit dem Anliegen, die Lebensbedingungen der Menschen besser zu gestalten, sowohl Optimierungsphantasien als auch ein Gefährdungsdenken Einzug halten, die in der Vorstellung von Risiko und seiner Eindämmung zu einer Lage geführt haben, in der sich die Psychotechniken und die medizinischen Zugriffe ausbreiten, in Deutschland zudem in enger Verbindung mit einem auf Schule konzentrierten Bildungskonzept, bei dem in bemerkenswerter Weise auch alle Dimensionen getilgt worden sind, die mit Individualität, Persönlichkeit und Subjektivität zu tun haben. Sie können das mal selbst prüfen: Kompetenzorientierte Lehrpläne, Autonomie, Emanzipation – alles vergessen. Wer das nutzt, wird als Ewiggestriger denunziert.

Heute gilt also als Zeitgeist: Wir müssen Risiken minimieren, vorbeugen, Menschen gleich auf den richtigen Pfad bringen. Die Netze, die das soziale System ausbreitet, sind längst nicht mehr dafür gedacht, Menschen vor Abstürzen zu sichern, vielmehr sollen diese eingefangen werden, um sie einem Treatment zuzuführen, das sich bewährter Methoden bedient.

Noch einmal: Vieles scheint notwendig, geboten und hilfreich – zumindest wenn man vorab dramatische Inszenierungen medial verbreitet, um die Politik zu gewinnen. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe können wir das an dem heiklen Thema des Kinderschutzes erfahren. Die Novellierung des SGB VIII durch Aufnahme des Kinderschutzgedankens wird von vielen als Erfolgsgeschichte, als längst überfällig angesichts des vorgeblichen Niedergangs der Familien betrachtet. Sie zeigt, wie unter psychologischem und therapeutischem Einfluss das Bild der traumatisierenden Familie überhaupt erst als ein Standardcode öffentlicher Kommunikation verbreitet wurde. Das vernachlässigte Kind und das gefährdete Kind sind in der Folge schon der wahrscheinlichere Fall geworden, dass sich die Jugendämter damit brüsten, wie die Zahl der Inobhutnahmen gestiegen seien. Die Jugendämter seien wachsam wie nie zuvor, agieren frühzeitig, zunehmend werden mehr Kinder gerettet. Ich bin da sehr skeptisch. Dass selbst der jüngste Jugendbericht zur Vorsicht mahnt und ein wenig skeptisch notiert, wie das gesamte Spektrum der Frühen Hilfen vielleicht gar nicht jenen dient, die es benötigen, sondern sogar noch die Unterschiede zwischen den sozialen Schichten vergrößert, bleibt in den Erfolgsberichten unerwähnt. Wir müssen demnach recht vorsichtig sein.

Mehr als das: Betrachten wir die Handlungslogik des Umgangs mit jenen, die als riskant behauptet werden, bemerken wir, wie die Frühen Hilfen einen Systemwechsel im Jugendhilferecht einläuten, das sich nun mit einer Integration von Hilfen für Behinderte noch verstärken würde. Sowohl die Diagnose des Risikos als auch die Intervention folgen nämlich – auch schon im Kinderschutz – der Expertensicht. Die Expertensicht entscheidet über das Kindeswohl und nimmt dann die Intervention vor. Genau das zeigen die Frühen Hilfen. Sie zeigen aber auch, wie sich ein technisches, auf Eingriff gerichtetes Denken wieder durchsetzt, begleitet von diesen schrecklichen Semantiken, die von punktgenauen, zielführenden, wirksamen und überprüfbaren Aktivitäten sprechen, die sich auf gesichertes, möglichst kausales oder wenigstens statistisch belegtes Wissen stützen.

Es klingt alles schön, es klingt alles ein bisschen nach dem „new speak“ aus der „brave new world“. Aber auf der Strecke bleiben die Grundeinsichten, zunächst die in die Komplexität pädagogischer Prozesse und dann in die fundamental auszeichnenden Prozesse der Kooperation oder Koproduktion, die als die normative Grundidee – neben der Erziehung als fachlicher Idee – des Kinder- und Jugendhilferechts aufgenommen worden sind. Es ist dies die Idee der Partizipation, begründet auch damit, dass Fragen des Wohlbefindens und Wohlergehens eben nicht statistisch, nicht dogmatisch aus Expertensicht, sondern in gemeinsamen Verständigungsprozessen, in mühsamer Selbst- und Fremddeutung beantwortet werden, wie Hans Georg Gadamer es einmal für das Problem der Gesundheit beschrieben hat.

Auch wenn ich vorschnelle politische Entscheidungen sonst nicht befürworte: Fragen des Kindeswohls müssen letztlich demokratisch entschieden werden. Man darf und sollte sich also nichts vormachen: Längst wuchern – insbesondere durch die in statistischen Manua-

len gegebenen Beschreibungen – Kriterien und Hilfeformen schon durch eine Ausbildung hindurch, die um der Praxistauglichkeit willen jegliche Kritik suspendiert hat. Ich kenne keinen Studiengang, der ein Modul „Kritische Soziale Arbeit“ enthält. Die Studierenden büffeln für die Prüfung die Kataloge von DSM IV oder gar schon von DSM V oder auch ICD 10 (ICD 11 dräut schon am Horizont). Sie tun das ohne nachzudenken, weil es praktisch relevant ist – so wie beispielsweise die Codierung 313.81, die „kindliches Trotzverhalten“ beschreibt. Kindliches Trotzverhalten wird in dieser Beschreibung als behandlungswürdige psychische Störung ausgewiesen, um die Krankenkasse zur Kostenübernahme für die Medikamente zu bringen. DSM V belegt übrigens, wie Psychologen, Therapeuten und die Pharmaindustrie ganze Arbeit geleistet haben, und das im Zusammenspiel mit dem Staat, der sich nun auf wissenschaftliche Expertisen beruft, mit dem Ergebnis, dass wir alle etwas gestört sind, ausgeliefert einem medizinisch angelegten, medikamentös basierten und technokratisch agierenden System, einer Überwachungsindustrie, die uns Wohlbefinden verspricht, wenn wir uns ordentlich benehmen. Aber das können wir eigentlich nicht, denn wenn wir es tun, sind wir „überangepasst“, was wiederum einem gefährlichen Zustand gleichkommt.

Dieses Denken, gestützt auf Manuale, auf Psycho- und Pharmatechniken und auf medizinische Techniken, wird sich – so meine trübe Vision – durchsetzen, wenn wir jetzt die Kinder- und Jugendhilfe mit dem verschmelzen, was in der Behinderten- und Integrationspädagogik üblich ist. Um nicht missverstanden zu werden: Ich halte sehr viel von der Arbeit, die dort geleistet wird. Ich weiß auch, dass sehr viele Behindertenpädagogen wesentlich pädagogischer denken, als das in anderen Feldern der Fall ist. Gleichwohl darf die strukturelle Differenz nicht übersehen werden, die zwischen dem Denken und Handeln der Behinderten- und der Sozialpädagogik besteht. Geht es um die Feststellung einer Behinderung und ihrer Bearbeitung, entscheidet eben das Expertenurteil, während über die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung idealerweise in einem Hilfeplangespräch befunden wird, das dem Anspruch der Personensorgeberechtigten folgt. Diese Differenz droht verloren zu gehen. Sie ist jedoch substanziell. Sie droht verloren zu gehen, nicht nur, weil gegenwärtig ein anderes soziales und kulturelles Klima herrscht, das sich nicht nur durch eine Tendenz der Härte gegenüber jenen auszeichnet, die auffallen oder abweichen. Selbst einschlägig Studierende tendieren momentan zu harten Sanktionen, zur Bestrafung, zu Korrekturmaßnahmen und es werden fast überall technische Lösungen propagiert.

Allein deshalb tendiere ich zur Skepsis gegenüber einer integrativen Kinder- und Jugendhilfe, erst recht, wenn ich den Blick auf ein pädagogisches Nachbargelände richte: auf das Schulsystem, das in die Rechnung mit einem solchen umfassenden Verständnis eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufgenommen werden muss. Wer meint, Inklusion damit betreiben zu können, dass er Kinder einfach in die Normalschule steckt, ignoriert schlicht und einfach, dass diese Regelschule im Kern mit Didaktik, aber nicht mit Pädagogik und auch nicht damit zu tun hat, Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, allzumal dann, wenn diese einmal stecken geblieben sind. Das ist kein Vorwurf an die Schule, höchstens an diejenigen, die dauernd das große Lied von der individuellen Förderung singen, mit der Kanonzeile, dass niemand zurückgelassen werden dürfe. Die Schule kann das nicht. Und der Vergleich der Schule mit dem Erfolg integrativer Kindergärten hinkt, weil diese bislang wenigstens noch keine Zeugnisse ausstellen und über Lebenschancen befinden müssen. Schule folgt hingegen Standards. Sie muss dies mehr

denn je, außer man glaubt der Selbstlüge, nach der es um Mindeststandards gehe. Schule muss testfähig qualifizieren, vergleicht Leistungen und betreibt am Ende Selektion wie Allokation. Sie tut dies entlang der Durchschnittsnormen, die in einer Gesellschaft der Normalisierung zunehmend Macht gewinnen. So funktionieren nun einmal solche Anstalten – mal humaner, mal menschenverachtender.

Kinder, die in ihrer Entwicklung hängenbleiben, die Schwierigkeiten haben und Auffälligkeiten zeigen, werden dabei ausgesiebt. Es ist einigermaßen bezeichnend für die Situation, dass und wie die Diagnosen eines Förderbedarfs geradezu parallel zur Intensität der Inklusionsdebatte zunehmen. Dass und wie beispielsweise ADHS diagnostiziert, geradezu als Volkskrankheit festgestellt wird, spricht eher für den antipädagogischen Charakter, der vielen Schulen und Lehrern zugemutet wird. Man sollte auch nicht die soeben vom „Spiegel“ veröffentlichte Befragung des IFO-Instituts ignorieren, nach der Eltern vorrangig und in übergroßer Mehrzahl ein leistungsorientiertes Schulsystem mit Noten und Nicht-Versetzung wollen. Man braucht überhaupt keine Phantasie, um sich vorzustellen, was da in der einen oder anderen Elternversammlung hochkocht, wenn ein mehrfach behindertes Kind den Betrieb aufhält.

Man kann natürlich argumentieren, dass man aus all dem nicht herauskommt, weil die UN-Konvention so stark ist. Man muss allerdings die Folgen sehen, die dadurch entstehen, sowohl für Lehrer/innen, für Sozialpädagog/innen als auch für diejenigen, die im Behindertenbereich tätig sind, vor allem aber auch für die Eltern, die oftmals massiven tragischen Konflikten ausgesetzt sind. Man hat den Eindruck, dass Extrempositionen dominieren, kämpferische Befürworter einerseits, nicht minder harte Ablehnung andererseits. Kinder und Jugendliche bleiben so auf der Strecke.

Man muss auch sehen, dass Politik und Medien eine ziemlich ungute Rolle dabei spielen. Wenn der eben abgewählte Kultusminister eines Landes betont, dass es weniger auf Rampen für Rollstuhlfahrer ankäme als auf die Haltung der Fachkräfte, kann das bei aller Wahrheit der Aussage ja auch als Zynismus empfunden werden, zumal wenn der zuständige Staatssekretär gleichzeitig erklärt, Förderschulen kalt – durch Entzug der Zuwendungen – schließen zu wollen, obwohl die Wartelisten so angewachsen sind, dass eine Verdoppelung der Plätze nicht reichen würde. Die Medien wiederum fördern die Polarisierung, indem sie einerseits inklusionswillige Eltern als die Heiligen und als die Vorbilder des Fortschritts hinstellen, sie aber auch massiv beschädigen, indem sie diese gerade vorführen, indem sie andererseits bedauernd über Eltern als die „Ewiggestrigen“ sprechen, die ihre Kinder nicht in einer Integrationsschule unterbringen wollen.

Das Dilemma liegt darin, dass eine politische Auseinandersetzung geführt wird, die in doppelter Hinsicht kompromisslos und wohl auch ein wenig töricht erscheint. Sie ist töricht zum einen, weil in ihr nicht die Rahmenbedingungen angesehen werden, die gegenwärtig für die Durchsetzung von Inklusion gelten. Die prinzipiell richtige Forderung nach einem anderen Umgang mit behinderten Menschen, mit Krankheit und mit Verschiedenartigkeit muss nämlich in den Horizont von Gesellschaften gelesen werden, die zu Spaltungen, zu Ausgrenzungen, letztlich zu Grausamkeiten tendieren. Genau das ist in der Debatte schwer auszuhalten. Es gibt keine gegenläufigen starken Befunde aus der Soziologie, dass wir es mit Gesellschaften zu tun haben, in denen Menschen quasi als Abfall erzeugt werden – als „wasted life“, indem sie Ausgrenzung durchsetzen, und zwar

längst in die alltäglichen Lebensverhältnisse und in unsere Sprache hinein. Bauman und Donskys sprechen zum Beispiel vom „loss of moral sensitivity“, die uns alltäglich auszeichnet. Es könnte durchaus sein, dass das Soziale tatsächlich gefährdet ist, wie Martin Kronauer es befürchtet hat. Wir haben eine Gesellschaft, in der Spaltungen massiv stattfinden. Das ist das Grundprinzip dieser Gesellschaft. Man könnte boshaft sagen: Sie integriert sich durch Spaltungen. Die Daten, die darauf hinweisen, wie die Lebensfelder auseinanderdriften, sind eigentlich für alle Gesellschaften leider gleich überzeugend oder auch erschreckend.

Vor diesem Hintergrund könnte man sofort argumentieren, dass man tatsächlich eine inklusive Politik verfolgen muss. Man würde sofort den Schluss ziehen, dass man den Demarkierungs- und Stigmatisierungsprozessen ein Gegengewicht und einen starken Gegendruck entgegenstellt. Aber dieser Gegendruck taugt m. E. nicht, weil die Programmatik der Inklusion zu kurz greift. Man muss sich nur den Ausdruck selbst anschauen: „Inklusion“ heißt nichts anderes als „Einschluss“. Das bedeutet nicht, dass es um Zugehörigkeit, Partizipation, Mitwirkung, schon gar nicht um Achtung und Anerkennung geht. Genau darin liegt meiner Ansicht nach das Problem: Wir fordern etwas, was widersinnig ist, weil wir den Einschluss in eine Gesellschaft verlangen, in der Individualität und Besonderheit eben gerade nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es ist die Individualität, die sich beispielsweise im Konsumentenverhalten zeigt.

Wir stehen vor einer politischen Forderung, die zwar zunächst einmal berechtigt erscheint, aber zugleich paradoxerweise so schwach in ihrer Stärke angelegt ist, dass sie eigentlich die Realität dieser Gesellschaft ignoriert. Sie verlangt einen Einschluss, eine Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft, in der die grundlegenden sozialen Mechanismen im Ausschluss bestehen. Mit diesem Dilemma haben wir es zu tun.

Wir können es noch ein wenig schärfer formulieren: Wenn wir mit international vergleichenden Blick auf diese Problematik schauen, sehen wir, dass der soziale Sinn der Inklusionsforderung auf der politischen Ebene nur darin besteht, Inklusion in den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Nichts anderes! Die Orientierung am Arbeitsmarkt ist die entscheidende Perspektive des Inklusionsgedankens. Es geht nicht darum, Individuen in ihrer Besonderheit zu stärken oder zu fördern. Nein – es sind Individuen, die als arbeitsmarktfähige Individuen gelten sollen und selbst dafür verantwortlich sind. Damit droht uns eine Perfidie, die darin bestehen kann, dass derjenige, der am Arbeitsmarkt nicht funktioniert, tatsächlich ausgegrenzt und ausgeschlossen wird. Er wird damit ein Fall, der einen überhaupt nicht mehr interessiert. Englische Sozialpädagogen sagen mir, dass das in England inzwischen der Fall gewesen sei. Und das zeichnet sich auch für andere Länder ab, die das betreiben. Es gibt allerdings auch Länder, die diesem Effekt deutlich entgegen handeln, wie z. B. Dänemark.

Wir müssen sehen, dass es möglicherweise nur um die Inklusion in den Arbeitsmarkt geht. Man könnte meinen, nach den Frauen sollen nun auch die Behinderten in ein schwieriges System voll inkludiert werden. Es geht unter Umständen auch darum, dass Hilfsmaßnahmen und Förderungsmaßnahmen aufgrund der Besonderheiten der Individuen dann einfach gestrichen werden können.

Drei Perspektiven sollte man abschließend in den Blick nehmen:

1. Es kann nicht um formale Gleichheit, auch nicht um eine bloße Freiheit gehen, darum also, von Kategorisierung und Stigmatisierung nicht mehr betroffen zu sein. Das ist wichtig, muss aber damit ergänzt werden, dass die Aufmerksamkeit dem Einzelnen in seiner Besonderheit gelten muss, dass seine Besonderheit benannt werden kann. Es geht dabei nicht um abstrakte, mechanische Regeln, nicht um institutionelle Praktiken, sondern um den Fallbezug, um jenes sorgfältige, letztlich dialogische Verstehen, in welchem wir gemeinsam Behandlungsfähigkeit sichern.
2. Inklusion kann nur dann sinnvoll gedacht und verwirklicht werden, wenn sie nicht allein strukturell gedacht wird. Wir müssen Prozesse mit aufnehmen, nicht nur politisch denken, sondern auf Entwicklungsprozesse und auf Lebensprozesse achten. Das bedeutet, dass Inklusion nur gelingen kann, wenn in ihr eine Vorstellung von Zeit und von Dauer aufgenommen wird und wenn wir begreifen, dass und wie Menschen sich in Prozessen entwickeln und verändern – eben sich *bilden*.
3. Die dritte Perspektive führt an den Ausgang meiner Überlegungen zurück, zu den Spannungen und Widersprüchen. Inklusion hebt gegenwärtig vor allem auf formale Gleichheit ab. Sie dient zugleich der Freiheit des Handelns des Einzelnen, mehr als Abwehr, nicht als Unterstützung, Freiheit wirklich leben zu können. Wie auch immer: In beidem tritt Inklusion das Erbe der Aufklärung an, insofern wird man sich ihr nicht verweigern. Dennoch muss man festhalten, was ein wenig aus dem Gedächtnis geraten ist: Die Forderung der Französischen Revolution lautete bekanntlich „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ – im genderschen Sinne formuliert: „Freiheit, Gleichheit und Solidarität“. Wenn Inklusion nur die Gleichheit sicherstellt und nur mit einem halbierten Begriff der Freiheit operiert, müssen wir sie skeptisch betrachten. Ablehnen sollten wir sie jedoch, wenn in der Debatte keine Rede mehr davon ist, solidarisch mit Menschen umzugehen, Sorge um sie und ihr Wohlergehen zu haben, ebenso wie man Sorgen um seine Brüder und Schwestern hat.

So gesehen, endet mein Vortrag etwas pastoral. Vielen Dank.

Hilfen und Unterstützung aus einer Hand: Diskussion praktischer Beispiele in Arbeitsgruppen

Kommunale Beispiele

Arbeitsgruppe 1: Stadt Frankfurt/Main – Kooperationsvereinbarungen von Jugendamt und Sozialhilfe

GUY WALTHER,
Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main

„Warten auf die Große Lösung“, so der Titel der Fachtagung: „Warten auf Godot“, könnte man auch mit Samuel Beckett sagen. Wobei die Frage schon berechtigt ist, kommt sie – die Große Lösung – oder kommt sie nicht?

1. Zur Ausgangslage

Die Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ hat sich in ihrem Abschlussbericht vom 05.03.2013 mehrheitlich für eine Große Lösung im SGB VIII und die Schaffung eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII ausgesprochen. Im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 haben die Regierungsparteien vereinbart, dass die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Hilfesystem weiterentwickelt und die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden sollen, dass Leistungen für Kinder mit Behinderung und ihre Eltern möglichst aus einer Hand erfolgen können.

Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in unterschiedlichen Sozialleistungssystemen geregelt. Regelungen für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung finden sich in §§ 53ff. SGB XII. § 35a SGB VIII räumt seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen und von einer solchen Behinderung bedrohten Minderjährigen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe ein. Die derzeitige gesetzliche Regelung der Leistungstatbestände aus zwei Leistungsgesetzen (SGB VIII und SGB XII) schafft vielfältige Probleme. Aufgrund der geltenden Rechtslage und der unterschiedlichen Zuständigkeiten entstehen in der Praxis vor allem Schnittstellenprobleme zwischen den Hilfesystemen. Die fachlichen Verfahren zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Besondere Probleme und Abgrenzungsfragen bestehen in der Praxis insbesondere bei Kindern und jungen Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Abgrenzungsfragen zur Hilfe zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige. Es besteht die Gefahr, dass sich die Leistungsgewährung wegen unklarer Zuständigkeiten verzögert oder die betroffenen Kinder oder jungen Menschen im Zweifel überhaupt keine Hilfe bekommen.

Im Hinblick darauf, ob und wann die Große Lösung kommt, ist zu fragen, was Kommunen und Leistungsträger tun können, um den aufgezeigten Problemen im Interesse der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien entgegenzutreten.

Schon jetzt können unter den aktuellen gesetzlichen Regelungen vor allem organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Leistungen für junge Menschen mit Behinderung „aus einer Hand“ zu gewähren. Daneben bieten sich Kooperationsmodelle und Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Sozialamt an, um Abgrenzungsfragen und Schnittstellen zu klären. Es ist eigentlich keine Zeit mehr, um auf die Große Lösung zu warten. Nachfolgend sollen kursiv unterschiedliche kommunale Modelle vorgestellt werden.

2. Modell Jena: Zentraler Integrationsdienst im Fachdienst Jugendhilfe

Ausgangslage war die im Auftrag der Stadt Jena bei der Uni Jena, Institut für Erziehungswissenschaften, herausgegebene „Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und Sozialhilfe in Jena“.¹ Ausgehend von weiteren konzeptionellen Vorüberlegungen vor allem im Fachdienst Jugendhilfe wurde durch Verfügung des Oberbürgermeisters die Einrichtung eines zentralen Integrationsdienstes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre sowie deren Eltern unter dem Dach des Fachdienstes Jugendhilfe beschlossen und im 3. Quartal 2011 eingerichtet. Der Integrationsdienst wird ein besonderer Dienst im Team Besondere Soziale Dienste im Fachdienst Jugendhilfe und nimmt zentral alle Aufgaben der Eingliederungshilfe sowohl nach § 35a SGB VIII als auch nach §§ 53, 54 SGB XII wahr. Die personellen Ressourcen für den Integrationsdienst kamen sowohl aus dem Fachdienst Soziales als auch dem Fachdienst Jugend und dem ASD.

Die Aufgaben des Integrationsdienstes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **eine** zentrale Anlaufstelle für alle betroffenen jungen Menschen (bis 21 Jahre) und deren Eltern,
- Beratung und Entscheidung über Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB XII,
- alle Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ambulant und stationär),
- alle Eingliederungshilfen nach §§ 53, 54 SGB XII (ambulant und stationär einschließlich Frühförderung),
- gemeinsame Standards zur Bedarfsprüfung,
- Gesamt- und Hilfeplanung bei Leistungen nach dem SGB VIII und SGB XII,
- Federführung bei der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII, wenn die Familie in der Betreuung des Integrationsdienstes ist,
- gewährt im Einzelfall auch Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII,
- Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden im Team WiJu wahrgenommen.

Der Integrationsdienst dient als Leitsystem für Eltern und betroffene junge Menschen. Die Hilfen werden aus einer Hand gewährt, was auch für das Finanzcontrolling eine besondere Bedeutung hat. Die Verfahren zur Bedarfsprüfung und auch die fachlichen Standards

¹ Buchholz/Fischer, Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf. Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und Sozialhilfe in Jena, 2010

zur Leistungswährung erfolgen für beide Leistungsarten nach den gleichen Vorgaben. Innerhalb eines gemeinsamen Teams können so Abgrenzungsfragen und Zuständigkeiten relativ problemlos geklärt werden. Abgrenzungsprobleme gibt es natürlich zum ASD in Bezug auf Fragen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII. Das Team Allgemeiner Sozialdienst bleibt weiterhin zuständig für alle Fragen des Kinderschutzes – auch für die ggf. erforderliche Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und die Anrufung des Familiengerichts.

3. Modell Landkreis Gießen: Team Inklusion

Das Team Inklusion ist seit 2008 im Fachbereich Jugend, Soziales und Familien im Fachdienst Familie, Inklusion und Demografie im Landkreis Gießen eingerichtet. Daneben nimmt der Fachdienst Jugend mit seinen Regionalteams die Aufgaben des ASD wahr.

Aufgaben

- **eine** zentrale Anlaufstelle für alle betroffenen jungen Menschen und deren Eltern,
- Beratung und Entscheidung über Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB XII,
- alle Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ambulant, teilstationär und stationär),
- alle ambulanten Eingliederungshilfen nach §§ 53, 54 SGB XIII (einschl. Frühförderung; Integrationshilfen in Kindertagesstätten werden jedoch im Team Kindertagesbetreuung wahrgenommen),
- Sozialdienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Sachbearbeitung ambulante Eingliederungshilfen nach §§ 53, 54 SGB VIII für Kinder/Jugendliche und Erwachsene (keine Altersbeschränkung bis 21 Jahre; für stationäre Hilfen ist in Hessen nach Landesrecht der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig),
- jedoch keine Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII (Kooperation) und keine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Kooperation) – Zuständigkeit im Fachdienst Jugend/ASD; keine Leistungsgewährung nach §§ 27ff. SGB VIII – Hilfen zur Erziehung,
- eigene Risikoeinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Meldebogen an Fachdienst Jugend/ASD).

Innerhalb des Teams Inklusion werden alle Aufgaben der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art der Behinderung wahrgenommen. Lediglich die Integrationshilfen in Kindertagesstätten sind dem Team Kindertagesbetreuung zugeordnet. Auch die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe sind im Team integriert. Eltern und Leistungsberechtigte haben mit dem Team Inklusion eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Leistungsgewährung.

Probleme der Abgrenzung ergeben sich jedoch vor allem mit den Regionalteams des ASD in Bezug auf die Abgrenzung zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII und Fragen des Kinderschutzes. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Schnittstelle Hilfen zur Erzie-

hung §§ 27ff. - § 35a SGB VIII“ sollen gemeinsame Verfahrensstandards zum „Falleingang“ und zur Zuständigkeit sowie Verfahren zur Abgrenzung entwickelt werden.

4. Frankfurt am Main: Kooperationsvereinbarung

In Frankfurt am Main werden im Jugend- und Sozialamt die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und nach §§ 53, 54 SGB XII nach wie vor getrennt in den beiden Fachbereichen Jugend und Soziales wahrgenommen. Eine Kooperationsvereinbarung regelt Fragen der Zusammenarbeit und der Zuständigkeiten der Leistungsbereiche Jugend und Soziales bei der Leistungserbringung für Kinder mit Behinderung und Familien mit behinderten Eltern. Die Vereinbarung identifiziert Schnittstellen und Abgrenzungsfragen und legt verbindliche Verfahren zur Zuständigkeitsklärung fest.

Im Einzelnen sind zu folgenden Themenbereichen Regelungen getroffen worden:

- Darstellung der unterschiedlichen Verfahren zur Feststellung der Behinderung,
- alleinige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII vor allem für Fragen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII und die Inobhutnahme auch von geistig und/oder körperlich behinderten Kindern,
- alleinige Zuständigkeit der Sozialhilfe für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder nach SGB XII,
- Regelung der Zuständigkeiten bei Kindern im Vorschulalter (Sozialhilfe nach hessischem Landesrecht),
- vorrangige Zuständigkeit der Sozialhilfe bei Leistungen für Kinder und Jugendlichen mit einer Mehrfachbehinderung²,
- Regelungen über die Zuständigkeiten bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit autistischen Störungen, insbesondere bei Kindern mit einem frühkindlichen Autismus und einer Intelligenzminderung (hier: vorrangige Zuständigkeit der Sozialhilfe),
- „Pflicht“ zur Zusammenarbeit zwischen Sozialdienst Jugendhilfe und Sozialdienst Behindertenhilfe bei Leistungen für Kinder und Jugendliche; bei Unklarheiten wird ein gemeinsames „Fallteam“ gebildet,
- Bedarfe behinderter Eltern mit nicht behinderten Kindern („Elternassistenz“)³,
- Hilfeplan nach SGB VIII und Gesamtplan nach SGB XII.

Bei unklaren Zuständigkeiten besteht die Pflicht der beiden Fachbereiche zur gemeinsamen Beratung/Klärung in einem gemeinsamen „Fallteam“. Kann auch hier keine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden, entscheidet die gemeinsame Leitung abschließend über die Zuständigkeit.

² siehe auch BVerwG, Urteil vom 23.09.1999 – 5 C 26.98, BVerwGE 109, S. 325; BVerwG, Urteil vom 19.10.2011 – 5 C 6/11, JAmt 2012, S. 47; BVerwG, Urteil vom 09.02.2012 – 5 C 3/11, JAmt 2012, S. 403; VGH München, Beschluss vom 24.02.2014 – 12 ZB 12.715, ZKJ 2014, S. 214

³ siehe hierzu auch die „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder vom 30.09.2014“, unter <http://www.deutscher-verein.de>

In Hessen wurde zudem im Jahr 2008 zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (LWV Hessen) eine „*Verfahrensregelung für die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i. V. mit § 35a SGB VIII zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53ff. SGB XII*“⁴ getroffen, die vor allem das Verfahren der Zuständigkeit und Überleitung einzelner Leistungsfälle von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe für junge Volljährige regelt. Die Vereinbarung soll vor allem die Zuständigkeitsfragen klären und im Interesse der betroffenen jungen Menschen den Übergang vom System der Jugendhilfe in die Sozialhilfe erleichtern, wenn ein weiterer Hilfebedarf gesehen wird. Streitfälle sollen vor einem Klageverfahren in einem gemeinsamen außergerichtlichen Clearingverfahren gelöst werden.

Kooperationsvereinbarungen zur Zuständigkeitsklärung zwischen verschiedenen Leistungsträgern entfalten grundsätzlich keine Bindungswirkung im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten. Sie können insbesondere gesetzliche Regelungen zur Zuständigkeit und Leistungspflicht (vor allem § 10 Abs. 4 SGB VIII) und zur Zuständigkeitsklärung (vor allem § 14 Abs. 1 SGB IX, § 43 SGB I) nicht ersetzen oder gar unterlaufen. Sie sollen vor allem die Verfahren zur Klärung (vermeintlich) strittiger Zuständigkeiten beschleunigen und den beteiligten Ämtern/Fachbereichen Handlungssicherheiten geben.

Organisatorische Maßnahmen wie Kooperationsmodelle und Kooperationsvereinbarungen können allerdings nichts an den unterschiedlichen Leistungstatbeständen und der zum Teil sehr heterogenen Leistungsausgestaltung für behinderte junge Menschen ändern. Hier ist nach wie vor der Gesetzgeber gefragt.

⁴ siehe Rundschreiben des LWV Hessen Nr. 4/2008 vom 26.06.2008 unter <http://www.lwv-hessen.de>

Hilfen und Unterstützung aus einer Hand: Praktische Beispiele

Kommunale Beispiele

Landkreis Euskirchen: Hilfeplanverfahren bei Eingliederungshilfen in der Kita unter Federführung des Jugendamtes

ERDMANN BIERDEL

Leiter der Abteilung Jugend und Familie im Landkreis Euskirchen

Der Kreis Euskirchen ist ein ländlich strukturierter Flächenkreis im Westen von Nordrhein-Westfalen. Im Kreis Euskirchen leben ca. 192.000 Einwohner/innen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Jugendamtsbezirken in NRW ist der Kreis Euskirchen noch für den ganzen Landkreis für die Jugendhilfe und damit auch für die fachlich und quantitativ angemessene Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen zuständig.

Im Kreis Euskirchen befinden sich 130 Kinderbetreuungseinrichtungen, die von 41 Trägern betrieben werden. Einrichtungen in Trägerschaft des Kreises gibt es im Kreis Euskirchen nicht.

Die organisatorischen Bedingungen sind in den letzten sechs Jahren erheblich verändert worden, insbesondere die von der gruppenbezogenen zur kindbezogenen Förderung. Bis 2008 gab es noch feste gruppenbezogene Förderungen – im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland auch für sogenannte integrative Gruppen (mit einem festgelegten Anteil an Kindern mit Behinderung) und für heilpädagogische Gruppen (ausschließlich für Kinder mit Behinderungen).

Im Zuge der Herausforderungen, die sich aus der inklusiven Haltung in der Kindertagesbetreuung und der gewünschten Harmonisierung der Förderungen in den beiden Landschaftsverbänden in NRW ergeben, wird aktuell im Rahmen der Jugendhilfe den besonders förderbedürftigen Kindern entsprochen, indem nach einer entsprechenden Antragstellung an den Sozialhilfeträger mit folgender Begutachtung durch das Gesundheitsamt eine 3,5-fache kindbezogene Pauschale an die Träger gezahlt wird. Im Falle einer gegebenenfalls notwendigen Reduzierung der Gruppenstärke wird seitens des LVR eine weitere Pauschale von 5.000 Euro pro Kind bezahlt. Außerdem können auch Einzelfallhilfen für Kinder im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe des zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers gewährt werden.

In der Vergangenheit war es bis 2011 möglich und auch durchaus praktizierte Realität, dass aufgrund der faktisch begrenzten Plätze in integrativen Gruppen zwar der Förderbedarf für das Kind bejaht wurde, die Eltern aber einen ablehnenden Bescheid bekamen. Das Jugendamt war bis dahin erst dann beteiligt, wenn die Platzanforderung vorlag.

Vor dem Hintergrund der in NRW stark landespolitisch vertretenen Handlungsmaxime „Kein Kind zurücklassen“ und den Leitsätzen, die sich auch der Kreis Euskirchen in seinen Leitlinien im Prozess des demografischen Wandels gegeben hat, wurde deutlich, dass

der Prozess der Einleitung und des Monitorings der Eingliederungshilfen als Lücke zwischen den vielfältigen Angeboten der Frühen Hilfen bzw. des frühen Zugangs ab Geburt und den Zugängen zu den Hilfen zur Erziehung sowie zur Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII für die aktive Gestaltung der Bildungsbiografie von größter Wichtigkeit ist.

In einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Jugendamtes, an dem auch das Sozialamt, das Gesundheitsamt, die Frühförderung, die Träger und Fachberatungen von Kindertagesstätten beteiligt wurden, ist eine Vorgehensweise verabredet worden, die darauf abzielt, dass jedem Kind die nötige Förderung zukommt.

Der erste Schlüsselprozess ist die Bewertung des besonderen Förderbedarfs durch die Fachkraft in der KiTa: Die Wahrnehmung der Erzieherin soll durch kollegiale Beratung im 4-Augen-Prinzip korrigiert oder bestätigt, danach mit der Fachberatung besprochen werden. Erst danach wird die aktive Zusammenarbeit mit den Eltern gesucht, um den Eindruck der KiTa frühzeitig und insbesondere ohne Festlegung auf eine Lösung zu besprechen. Stimmen die Eltern einer weitergehenden Prüfung von möglichen Hilfen zu, wird zunächst überlegt, welche weiteren Informationen benötigt werden, um zu einer Klärung der festgestellten Besonderheiten zu kommen: Hier kann die Frühförderung, das Sozialpädiatrische Zentrum, der kinderärztliche Dienst des Gesundheitsamtes, aber auch der Allgemeine Soziale Dienst (im Falle von laufenden oder notwendigen familienbezogenen Leistungen der Hilfe zur Erziehung) beteiligt werden. Gleichzeitig stimmen bereits in dem ersten Gespräch die Eltern der „Lotsenfunktion“ des Jugendamtes in der Hilfeplanung zu und erlauben den transparenten Austausch wichtiger Informationen.

Die Informationen werden dann zwischen Jugendamt und Kindertagesstätte zusammengetragen und gemeinsam mit den Eltern bewertet. In diesem Prozessschritt wird bereits deutlich, ob dem Bedarf tatsächlich durch eine besondere Förderung in der KiTa oder auch durch andere Hilfen (Familienhilfe, Beratungsstellen, therapeutische Leistungen) Rechnung getragen wird. Diese Gespräche sind häufig sehr belastend für die Eltern, auch weil sie lernen müssen zu akzeptieren, dass ein besonderer Förderbedarf für das Kind nötig ist. Gleichzeitig entstehen an dieser Stelle im Einzelfall auch andere „Maßnahmen“, wie z. B. die Einbeziehung von Elternteilen in die KiTa (Lernen am Modell).

Erst dann kommt es zu der Antragstellung beim Sozialhilfeträger und der nachfolgenden Begutachtung durch das Gesundheitsamt, das aber aufgrund der Arbeit im Vorfeld so gut wie nie zum Ergebnis kommt, dass eine Unterstützung nicht notwendig ist.

Im Auftrag des Sozialhilfeträgers wird sodann vom Jugendamt ein erster Hilfeplan mit allen Beteiligten erstellt, wie in den Hilfen zur Erziehung mit („smarten“) Zielen an den Leitfragen:

- Was soll durch die Maßnahme erreicht werden?
- Woran merken die Beteiligten, dass die Maßnahme erfolgreich ist?
- Auf welchen Ressourcen kann aufgebaut werden?
- Was muss bis zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden?
- Was muss wer dazu tun?

Je nach Einzelfall wird halb- oder einjährig eine Fortschreibung der Hilfeplanung vorgenommen, die Zielerreichung gemeinsam bewertet und die Perspektive (Weitergewährung?) geplant.

Unsere Erfahrungen in der Hilfeplanung der Eingliederungshilfe in der KiTa

Eine erste Analyse ergab, dass rund zwei Drittel der Förderbedarfe in den Bereichen „kombinierte Entwicklungsstörung“ oder „Sprachentwicklungsstörung“ mit einer Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten diagnostiziert wurden, etwa ein Drittel sind klare Behinderungsbilder mit erheblichen körperlichen oder kognitiven Einschränkungen.

Individuelle, geplante Hilfesettings mit intensiver Einbindung der Eltern sind besonders wichtig bei erhöhtem Förderbedarf in der „Grauzone“.

Wenn „kein Kind verloren gehen“ darf, muss in erster Linie zum richtigen Moment die notwendige Förderung stattfinden. „Ablehnungsbescheide“ trotz nachvollzogenem Förderbedarf gibt es nicht mehr.

Die KiTas erleben die oft schwierigen gemeinsamen Gespräche mit den Eltern als hilfreich in Bezug auf die Akzeptanz des Förderbedarfs des Kindes (Störungsbild, Behinderung) bei den Eltern.

Die ressourcenorientierte Hilfeplanung ist für Eltern und KiTa/Träger zumeist ein positives Erlebnis und ermöglicht einen konstruktiven Blick auf die Entwicklung des Kindes in der KiTa. „Aufhebung“ von besonderem Förderbedarf wird möglich. Den negativen Effekten auf das Selbstwertgefühl des Kindes wird entgegen gewirkt (weniger Wechsel, weniger „Störungsbewusstsein“ des Kindes).

Der Übergang in die Grundschule wird erleichtert, weil die Hilfeplanung den Wechsel in die Grundschule begleitet (keine Datenschutzprobleme in der Praxis, aber selbstverständlich der Respekt vor dem Elternwunsch).

Die Definition des Förderbedarfs ist auch von sehr individuellen Sichtweisen und Einschätzungen geprägt. Die (erheblichen) regionalen und/oder trägerbezogenen Disparitäten sind ein Anlass für den Dialog mit Trägern und dem Gesundheitsamt: Im Kreis Euskirchen liegt der Durchschnitt bei 3,7 Prozent, auf Gemeindeebene zwischen 0 und 7,5 Prozent aller KiTa-Kinder.

Die strukturellen Unterschiede der Träger werden deutlich, insbesondere im Bereich der pädagogischen Fachberatung. In der gleichen Förderkategorie hält der eine Träger eine Fachkraftstelle für fünf Kindertagesstätten bereit, der andere Träger von 20 Einrichtungen sieht keine Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Sozialleistungsträger Kreis Euskirchen hat trotz steigender Fallzahlen weniger das Gefühl, den Eingliederungsleistungen im KiTa-Bereich „ausgeliefert“ zu sein (Steigerung von rd. 30 Prozent in vier Jahren). Durch die Hilfeplanung wird transparent, was die KiTa mit den gewährten Mitteln tatsächlich tut und was wirkt.

Für den Kontakt mit den Eltern und den KiTas gibt es rechtskreisübergreifend nur ein Thema: Welche Förderung braucht das Kind konkret und wie sehen wir Wirkung/ Entwicklung? Eine Unterscheidung der Maßnahmen (3,5-fache Pauschale oder Einzelfallhilfe) gibt es in Bezug auf das Gewährungssystem nicht.

Für das Jugendamt wird eine entscheidende Lücke zwischen der Babybegrüßung und dem Förderbedarf in der Grundschule geschlossen (Übergang).

Die Arbeit in der Hilfeplanung in KiTa und Schule erfordert von der Fachkraft viel Erfahrung, fachliches Können, Geduld und Standfestigkeit.

Die Hilfeplanung in diesem Feld muss konzeptionell gut angebunden sein (analog anderer Felder wie z. B. schulbezogener Jugendsozialarbeit), damit die „Einzelkämpferin“ Wirkung entfachen kann.

Hilfen und Unterstützung aus einer Hand: Praktische Beispiele

Kommunale Beispiele

Stadt Dresden – Rahmenkooperationsvereinbarung im Freistaat Sachsen

CLAUS LIPPMANN

Leiter des Jugendamtes Dresden

Worum geht es in der Verwaltungsvereinbarung des Freistaates Sachsen, abgeschlossen zwischen den überörtlichen Sozialhilfeträgern, dem

- Kommunalen Sozialverband Sachsen,
- Kommunalen Spitzenverband auf Landesebene und den
- Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise)

dem Grunde nach?

Es geht insbesondere um:

- Vermeidung von Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit bei Leistungen für junge Volljährige nach § 35a SGB VIII und § 53 ff SGB XII
- Leistungen in
 - teil- oder vollstationären Einrichtungen,
 - ambulant betreuten Wohnformen (einschließlich Gastfamilien).
- zunächst noch offen bleiben Fragen der Kostenbeteiligung bei gemeinsamen Wohnformen für behinderte Mütter und Väter mit Kindern nach § 19 SGB VIII.

Aus der Darstellung wird klar, dass es sich „nur“ um eine Zuordnungsregelung handelt, die die Besonderheit des Einzelfalls **nicht** berücksichtigt (nicht berücksichtigen kann) und die – bezogen auf die Klienten – keine „Hilfe aus einer Hand“ im Sinne der Großen Lösung bietet.

Jedoch wird eingeschätzt, dass bei anhängigen Fällen der Leistungsgewährung in bisher ca. 14 Fällen eine klare Zuordnung ermöglicht wurde, die ohne diese Vereinbarung womöglich wieder zu Zuständigkeitsstreit geführt hätte.

Ob damit zukünftig auch Klagen der Leistungsberechtigten reduziert werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls bietet die zwischen den Organisationen abgeschlossene Vereinbarung „keine Garantie gegen Klagen“, da sie kein „Recht/Gesetz“ darstellt. Grundsätzlich ist natürlich die Frage erlaubt, ob die Verwaltungsvereinbarung wirklich (die wirklichen) Probleme löst. Die Landeshauptstadt Dresden ist dennoch im Mai 2014 dieser Vereinbarung beigetreten.

Die **Verwaltungsvereinbarung** im Wortlaut: **siehe Anlage**

Diskussion in der Arbeitsgruppe:

Zur Diskussion werden dann folgende Ansätze vorgeschlagen

- Gibt es in anderen Bundesländern ähnliche Regelungen (LWV Hessen z. B.)?
- Gibt es Erfahrungen, welche?
- Sollten solche oder/und ähnliche Regelungen ausgebaut, verfeinert, kommuniziert oder evaluiert werden? (Vor dem Hintergrund, dass es nur „Übergangslösungen“ der Sozial- und Jugendverwaltungen für eine unbekannt lange Übergangszeit sind.)

Fazit der Diskussion:

- Von solchen Fachtagen müssen kräftige Impulse Richtung Politik ausgehen!
- Ein neues Denken muss mit „Inklusion“ einsetzen,
- Best-practice-Pool schaffen,
- Kleine Projekte sind gut, aber nicht ausreichend und führen zwischen und in den Ländern zu Unterschiedlichkeit (im Verfahren).

Anlage: Verwaltungsvereinbarung

Sächsischer
Landkreistag

Sächsischer Städte-
und Gemeindetag

Kommunaler Sozialverband
Sachsen

Verwaltungsvereinbarung

vom 01.01.2014

zum Verfahren der Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII gegenüber der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII

Der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Sächsische Landkreistag und der Sächsische Städte- und Gemeindetag treffen in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsgewährung an der Schnittstelle der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII die nachstehende Vereinbarung.

Zielstellung ist es, Streitigkeiten zwischen dem KSV Sachsen als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und den Landkreisen und Kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Sachsen sowie unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Dies soll durch die Heranziehung eindeutiger Abgrenzungskriterien erreicht werden.

I. Gegenstand der Vereinbarung sind ausschließlich Leistungen, die in

- teil- oder vollstationären Einrichtungen oder in
- ambulant betreuten Wohnformen (einschließlich Gastfamilien)

erbracht werden oder erbracht werden sollen.

Diese Vereinbarung umfasst den Personenkreis der jungen Volljährigen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, bei denen

- eine seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII bzw. §§ 53 ff. SGB XII vorliegt oder droht oder
- neben einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII bzw. § 53 ff. SGB XII noch eine geistige Beeinträchtigung vorhanden ist.

Die Leistungen müssen den für Leistung, Entgelt sowie Qualitätsentwicklung geltenden Regelungen der §§ 78a ff. SGB VIII bzw. §§ 75 ff. SGB XII entsprechen.

II. Eingliederungshilfe für ausschließlich seelisch behinderte junge Volljährige

Rechtlich wäre es in begründeten Einzelfällen möglich, Jugendhilfeleistungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr weiterzugewähren, solange Aussicht auf eine weitere Persönlichkeitsentwicklung besteht. Da Jugend- und Sozialhilfeträger hier unterschiedliche Prognosen anstellen könnten, soll folgender Kompromiss den Übergang von Fällen vom Jugendhilfe- auf den Sozialhilfeträger regeln:

Der örtliche Jugendhilfeträger ist zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfe für junge Volljährige, die ausschließlich seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für die Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus.

Der örtliche Jugendhilfeträger gewährt diese Eingliederungshilfe dem Bedarf des jungen Volljährigen entsprechend längstens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

Anschließend ist der KSV Sachsen für die Weitergewährung der Eingliederungshilfe zuständig, unabhängig davon, ob die Persönlichkeitsentwicklung zu diesem Zeitpunkt bereits als abgeschlossen zu betrachten ist.

Zu Grunde zu legen ist jeweils das Lebensalter des jungen Volljährigen zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

III. Eingliederungshilfe für junge Volljährige mit seelischer Behinderung und geistigen Beeinträchtigungen

Unterschiedliche Auslegungen ärztlicher Unterlagen bzw. sich widersprechende Unterlagen und IQ-Testergebnisse erschweren meist die Feststellung, ob im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes deckungsgleiche Maßnahmen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII und der Sozialhilfe wegen geistiger Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII angezeigt sind. Der Wechsel der Zuständigkeit zwischen dem Jugendhilfe- und dem Sozialhilfeträger wird daher in Fällen seelisch behinderter junger Volljähriger, bei denen gleichzeitig geistige Beeinträchtigungen vorliegen, generell wie folgt geregelt:

- a. Der örtliche Jugendhilfeträger ist vom 18. Lebensjahr an bis zur Erreichung des Leistungsziels, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, zuständig für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige an seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Volljährige, wenn sie zuletzt lediglich die Schule zur Lernförderung besuchen bzw. diese abschließen konnten. Anschließend übernimmt der KSV Sachsen die Hilfestellung unabhängig davon, ob die Persönlichkeitsentwicklung zu diesem Zeitpunkt bereits als abgeschlossen zu betrachten ist.
- b. Der KSV Sachsen ist für die Gewährung der Eingliederungshilfe ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zuständig, wenn junge Volljährige wegen einer neben der seelischen Behinderung bestehenden Intelligenzminderung lediglich die Förderschule für geistig Behinderte besucht haben.

Zu Grunde zu legen ist jeweils das Lebensalter des jungen Volljährigen zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

IV. Verfahren bei Zuständigkeitswechsel

Spätestens drei Monate vor dem Wechsel der Zuständigkeit übersendet das Jugendamt die für die Übernahme des Hilfefalles erforderlichen Unterlagen an den KSV Sachsen. Dazu gehören i. d. R. folgende Angaben und Unterlagen:

- a. persönliche Daten des Leistungsberechtigten (Kopie des letzten Antrages auf Leistungen der Jugendhilfe)
- b. Beginn der Leistungsgewährung und kurze Übersicht über die gewährten Leistungsarten und Einrichtungen, Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides
- c. Kopie des aktuellen Hilfeplanes
- d. bei zuletzt stationärer Unterbringung nach dem SGB VIII: Wohnort vor der stationären Unterbringung
- e. Eltern und sonstige Unterhaltspflichtige
- f. Schulart/Förderschulart, aus der die Entlassung erfolgte bzw. erfolgen wird (Kopie des letzten Zeugnisses)
- g. Bezeichnung der Einrichtung, in der die Hilfe gewährt wird; Kopie der Vergütungsvereinbarung nach SGB VIII
- h. letzter Kostenbeitragsbescheid junger Volljähriger einschließlich Berechnungsbogen
- i. fachärztliches/amtsärztliches Gutachten/Stellungnahme oder Gutachten einer Fachklinik
- j. Datum des Übergangs der Zuständigkeit gemäß Vereinbarung

V. Erstattung von Vorleistungen

Sofern beim Übergang der Fälle – insbesondere in die Kostenträgerschaft des KSV Sachsen – Vorleistungen durch den bisherigen Kostenträger erbracht wurden, werden die Partner dieser Verwaltungsvereinbarung keine formellen Einwände gegenüber den Ansprüchen des anderen Partners erheben und die erbrachten Vorleistungen erstatten.

Die Regelungen des § 111 SGB X sind hierzu anzuwenden. Verwaltungskosten und Zinsen sind nicht zu erheben.

VI. Streitfälle

Bei Streitfällen auf Grund unterschiedlicher Beurteilung der Sach- und Rechtslage eines Einzelfalles ist vor Einleitung eines Klageverfahrens zunächst in einem persönlichen Gespräch zwischen sachlich zuständigen Mitarbeitern des Jugendamtes und vom KSV Sachsen bestimmten Mitarbeitern der Versuch einer einvernehmlichen Regelung zu unternehmen. Auf Wunsch einer der Parteien kann hierzu auch eine juristische Vertretung der jeweiligen Partei hinzugezogen werden.

VII. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals kann das Kündigungsrecht zum 31.12.2014 ausgeübt werden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, gilt ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung der Vereinbarung werden bereits übergebene Einzelfälle nicht neu aufgegriffen.

VIII. Beitritt und Austritt

Die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung tritt für den jeweiligen Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt als örtlichen Träger der Jugendhilfe ein, sobald diese/r der Vereinbarung beitrifft. Der Beitritt wird schriftlich gegenüber dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag bzw. dem Sächsischen Landkreistag als jeweiligem Kommunalen Spitzenverband erklärt, der den KSV Sachsen hierüber informiert.

Der Austritt aus der Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag bzw. dem Sächsischen Landkreistag erklärt werden, der den KSV Sachsen hierüber informiert.

Nach dem Wirksamwerden des Austritts aus der Vereinbarung werden bereits übergebene Einzelfälle nicht neu aufgegriffen.

IX. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.2014 in Kraft. Sie erfasst alle anhängigen, anhängig werdenden und auch alle streitbefangenen, noch nicht abschließend entschiedenen Leistungsfälle im Sinne der Ziffern II bis III. Bereits entschiedene Einzelfälle werden nicht neu aufgegriffen.

Entschieden sind die Einzelfälle, bei denen der örtliche Jugendhilfeträger entweder einer bereits erteilten Ablehnung des KSV Sachsen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten widersprochen hat oder durch die Gewährung nicht vorläufiger Leistungen aktenkundig dokumentiert, dass er seine sachliche Zuständigkeit abschließend anerkannt hat.

Leipzig, 12.03.2014
.....
(Ort und Datum)

[Signature]
.....
Andreas Werner
Verbandsdirektor
Kommunaler Sozialverband Sachsen

Dresden, 18.03.2013
.....
(Ort und Datum)

[Signature]
.....
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer
Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Dresden, 28.06.2014
.....
(Ort und Datum)

[Signature]
.....
André Jacob
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Sächsischer Landkreistag

Hilfen und Unterstützung aus einer Hand: Praktische Beispiele

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Evangelisches Jugendfürsorgewerk Berlin - Familienwohngemeinschaft im Diakoniezentrum

ANDREA PANTKE

Leiterin des Kinder- und Jugendhilfeverbundes Diakoniezentrum, Evangelisches Fürsorgewerk Berlin

1. Aufbau des Diakoniezentrums

Mitte der 1960er-Jahre entschieden sich die drei Kirchengemeinden in Berlin-Heiligensee für Diakonie statt Knast. Berlin war gerade geteilt worden, die Lage im äußersten Nord-west-Zipfel der Stadt erschien für lange Zeit unattraktiv und man hatte 16 Hektar unbebaute Fläche zur Verfügung.

Ohne den Begriff Inklusion zu kennen, hatten die Gründerväter und -mütter schon damals die Idee, das Zusammenleben der Menschen im Reinickendorfer Ortsteil Heiligensee und das von besonders schutzbedürftigen Zielgruppen zu verwirklichen.

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk als Träger begann, das Diakoniezentrum zu bauen:

- Im Zentrum der Marktplatz mit dem sogenannten Servicehaus, der Gesamtverwaltung der Anlage.
- Einen großen Wohnbereich für behinderte und schwerst-mehrfach behinderte Menschen, daneben Wohnhäuser für Alleinerziehende und Senioren, die Jugendhilfeeinrichtung „Mädchenheim“, eine Gärtnerei, Sport- und Spielplätze, Wohnungen für Mitarbeitende, eine Kita und zu Beginn der 70er-Jahre – die Heimkampagne hatte ihre Spuren hinterlassen – das „Kinderviertel“, damals eine heilpädagogische Jugendhilfeeinrichtung für bis zu 120 Kinder und Jugendliche.
- Mittendrin das, was jeder und jede so braucht: ein Friseur, ein Lebensmittelgeschäft, ein Elektroladen, eine Bank-Filiale, ein Café.

Vieles hat sich seitdem verändert: Die Bank schloss ihre Filiale und die Heiligenseer müssen nun wegen ihrer Geldgeschäfte 4 km nach Tegel fahren. Der wichtige kleine Lebensmittelladen hat in unmittelbarer Nähe Konkurrenz von Kaisers und Penny bekommen. Im stationären Behindertenhilfebereich wurde modernisiert und durch Umbauten Einzelzimmer geschaffen. Die Werkstätten mit Ausbildungsplätzen für Jugendliche konnten nach den geänderten Vergaberichtlinien der Arbeitsagenturen nicht mehr kostendeckend betrieben werden. Die Jugendhilfeplätze haben sich halbiert und die Betreuungskonzepte sowie die baulichen Voraussetzungen wurden den veränderten fachlichen Standards angepasst.

Bis heute erhalten hat sich allerdings der Gedanke des „Miteinander-Füreinander“ – das Motto des EJF –, das inzwischen auch keine gGmbH mehr, sondern eine gemeinnützige AG ist.

Das Diakoniezentrum gehört in die Mitte des grünen Ortsteils Heiligensee. Die Kitaplätze sind sehr nachgefragt. Es gründeten sich Eltern-Initiativ-Kitas, die nicht genutzte Räume des EJF mieteten. Aus den Kleinen wurden Schulkinder und ihre Eltern gründeten eine private Schule, die ebenfalls ein Haus im Diakoniezentrum nutzt. Die Heiligenseer Nachbarschaft nimmt die Angebote des Diakoniezentrums an und bereicherte mit eigenen Ideen die Arbeit des Trägers und die sich ändernde Nutzung der Häuser.

2. Vom Kinderviertel zum Kinder- und Jugendhilfeverbund

Nach dem „Mädchenheim“, einer Jugendhilfeeinrichtung für Mädchen, die man damals wohl als „gefallene“ bezeichnete, und später auch einem Mutter-Kind-Haus, wurde vor gut 40 Jahren in direkter Nachbarschaft im Westteil des Diakoniezentrums das sogenannte „Kinderviertel“ gegründet, eine Jugendhilfeeinrichtung, die sowohl baulich als auch konzeptionell die Ergebnisse der Heimkampagne berücksichtigte und umsetzte.

Die Wohnungen wurden mit ihren großen Küchen für die Selbstversorgung in den Gruppen konzipiert und eine heilpädagogische personelle Ausstattung ermöglichte psychologische und freizeitpädagogische Mitarbeitende für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

Aus heutiger Sicht waren die Gruppen mit 12 Plätzen viel zu groß und die Idee, 120 Kinder und Jugendliche in letztlich drei Häusern mit je vier Etagen unterbringen zu können, war schon damals ziemlich ambitioniert.

Die Einrichtung nahm die Familienorientierung ernst und gründete 1976 die erste Außenwohngruppe Berlins, verkleinerte die Gruppen, spezialisierte und differenzierte sich, gründete WaBs (Wohngruppen mit alternierend innewohnender Betreuung) und weitere Außenstandorte.

1995 wurden die beiden Jugendhilfeeinrichtungen des Diakoniezentrums „Mädchenheim“ und „Kinderviertel“ zum „Kinder- und Jugendhilfeverbund im Diakoniezentrum“ zusammengeschlossen.

Die heilpädagogische Ausrichtung blieb sowohl als Image bei den belegenden Jugendämtern als auch in der Haltung der oft sehr langjährigen Mitarbeitenden präsent, obwohl der Status der heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtungen in den 1990er-Jahren in Berlin abgeschafft wurde. Wir konnten das psychologische und therapeutische Personal zwar nur noch in „Intensivgruppen“ beschäftigen, aber ein großer Teil der Erzieherinnen und Erzieher hatte in den 1980er Jahren eine heilpädagogische Zusatzausbildung absolviert.

Heute verfügt der Kinder- und Jugendhilfeverbund über 113 Plätze in sieben stationären Leistungsangeboten, ambulante Hilfen und Schulsozialarbeit an fünf Schulen im Bezirk Reinickendorf.

3. Unsere konzeptionelle Haltung

Wir sind als Jugendhilfeeinrichtung sehr von diesem Standort im Diakoniezentrum geprägt. Die Nachbarschaft von Behinderten- und Jugendhilfe war für die Mitarbeitenden und die Bewohner und Bewohnerinnen schon immer selbstverständlich.

Das Diakoniezentrum bietet Lebensraum, Schutzraum und Erfahrungsraum. So liegt es nahe, dass wir uns auch konzeptionell mit der Nähe von Jugend- und Behindertenhilfe beschäftigt haben.

Als ein Schwerpunkt in den Wohngruppen bildete sich die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einer Lernbehinderung oder an der Grenze zur geistigen Behinderung heraus. Mehr als ein Drittel unserer Bewohnerinnen und Bewohner haben sonderpädagogischen Förderbedarf und/oder sind dem § 35a SGB VIII zugeordnet.

Wir versuchen, die verschiedenen Erscheinungsformen menschlicher Lebenslagen nicht als Eigenschaft zuzuschreiben, sondern in einem systemischen Zusammenhang zu sehen. Daraus folgt für uns der individuelle Anspruch auf Umsetzung von Begleitung und Unterstützung, also Teilhabe.

4. Die Integrationswohngemeinschaft

Jugendliche mit einer Lern- oder einer leichten geistigen Behinderung brauchen mehr Zeit für ihre Entwicklungsschritte.

Oft genug ist absehbar, dass Jugendliche an ihrem 18. Geburtstag keinesfalls so selbstständig sind, dass sie keiner Unterstützung durch die Jugendhilfe mehr bedürfen, ein Übergang in die Eingliederungshilfe jedoch eventuell noch verfrüht wäre. Die zuständigen Jugendämter unterliegen dem Kostendruck, geben diesen an die Einrichtung und die Bewohnerinnen und Bewohner weiter und alle wissen, dass das Erreichen des 18. Lebensjahres eher eine rechtlich formale Aussage ist, nicht aber den Entwicklungsstand eines Jugendlichen beschreibt und eine Pflanze nicht schneller wächst, wenn man an ihr zieht.

Vor sechs Jahren haben wir in der Wohntage über einer Schichtdienstgruppe die Integrationswohngruppe IWG, eine Wohngemeinschaft für sechs Jugendliche gegründet. Die Zielgruppe sind Jugendliche und junge Volljährige mit Lern- bzw. leichter geistiger Behinderung, die keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung mehr benötigen. Wir nehmen nach §§ 34, 35a in Verbindung mit § 41 SGB VIII - BEW - auf. Der Betreuungsumfang liegt hier laut Trägervertrag bei 12 Stunden pro Person und Woche.

Drei Mitarbeiterinnen, davon zwei mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung, betreuen die jungen Menschen täglich nach individuellem Bedarf und auch durch Gruppenangebote wie z. B. Freizeitunternehmungen oder Ferienreisen. Gemeinsames Einkaufen, Kochen und Mahlzeiten gehören ebenso zum Konzept wie das gemeinschaftliche Putzen der Räume. Beteiligungsformen wie regelmäßige Gruppenbesprechungen gehören zum Standard. Die jungen Menschen leben zusammen in einer ca. 250 qm großen Wohnung jeweils in Einzelzimmern und teilen sich Küche, Bäder und Gruppen-

raum. Sie erhalten von uns Nutzungsverträge für die von ihnen bewohnten Räume und die anteiligen Gemeinschaftsräume. Ein Büro für die Betreuerinnen befindet sich innerhalb der Wohnung.

Viele Jugendliche haben vorher in unseren anderen rund um die Uhr betreuten Gruppen gelebt. Man kennt sich und auch die drei Betreuerinnen der IWG schon vom Sehen. Das erleichtert den Übergang. Der Einzug in die IWG ist ein deutlicher Entwicklungsschritt, der die Jugendlichen stolz macht. Gleichzeitig wird so viel vertraute Umgebung erhalten wie möglich. Dieses Betreuungsangebot ist bei den kooperierenden Jugendämtern so gut nachgefragt, weil wir bei Bedarf den Übergang in die Eingliederungshilfe umsetzen können.

Mit jedem jungen Menschen wird unter Einbeziehung der Familien eine tragfähige Lebensperspektive erarbeitet. Dazu gehört die Klärung der Frage, wie viel Selbstständigkeit möglich bzw. Unterstützung nötig ist. Ziel ist das Finden eines geeigneten Beschäftigungs- und Arbeitsplatzes und die Vorbereitung des Übergangs in eine Wohn- und Betreuungsform mit Langzeitperspektive. Im Hilfeplan wird die Erarbeitung dieser Ziele formuliert, jedoch drängen wir darauf, dass hier der ressourcenorientierte Blick der Jugendhilfe zur Geltung kommt und ein Übergang von Jugend- zu Sozialhilfe nicht ausschließlich am Alter festgemacht wird.

Wir pflegen enge Kooperationsbeziehungen mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Bezirkes. Die Mitarbeitenden dort kennen und schätzen das Diakoniezentrum und die Arbeit des EJF. Wir bereiten die jungen Menschen auf anstehende Begutachtungen vor und begleiten sie dorthin. Auch die gute Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, die eine persönliche Beziehung zu den Bewohnern pflegen, pflegen und schätzen wir.

Wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII festgestellt wird, wechselt für uns die Finanzierung aufgrund der Eingliederungshilfeleistungsvereinbarung des Trägers. Für die Bewohnerinnen und Bewohner aber wechseln nicht die Wohnung und nicht die Betreuungspersonen. Die Ressourcen des Trägers, die sich hier im Diakoniezentrum so günstig verbinden, können bedarfsgerecht und flexibel genutzt werden.

Auch kollegiale Unterstützung ist hier wichtig. Die Mitarbeitenden in den verschiedenen BEW des Diakoniezentrums können sich fallbezogen austauschen und beraten.

In den vergangenen Jahren sind wir mit unseren Bewohnerinnen und Bewohnern gewachsen. Zwei junge Frauen der WG zogen nach zwei Jahren zusammen in eine Zweieinhalb-Zimmer-Wohnung im Diakoniezentrum und schlossen dafür einen eigenen Mietvertrag ab. Sie werden weiterhin durch die vertrauten Mitarbeiterinnen betreut.

5. Das Mutter/Vater- Kind- Haus und die Familienwohngemeinschaft

Auch in unserem 12 Plätze (davon sechs BE) umfassenden rund um die Uhr betreuten Mutter/Vater-Kind-Bereich haben wir in den vergangenen Jahren viele Bewohnerinnen mit einer Lern- bzw. geistigen Behinderung aufgenommen. Manche wurden bereits vor ihrem Einzug bzw. der Geburt ihres Kindes durch die Eingliederungshilfe betreut.

Im Fall einer Schwangerschaft ermöglicht das SGB VIII ja quasi eine „Rückkehr“ in die Jugendhilfe, weil das Alter der Kinder entscheidend ist, nicht das der Eltern. Jedoch ist diese gesetzliche Möglichkeit nach unserer Erfahrung nicht überall bekannt.

Überzeugt vom fachlichen Ansatz, wie ihn der § 19 SGB VIII beschreibt, halten wir es für erforderlich, mit dem systemischen Blick der Jugendhilfe auf die Dyade von Mutter und Kind zu schauen. An dieser Stelle ist die Art der Einschränkung der jungen Frau zunächst nicht entscheidend, sondern die Bereitschaft der Profis wichtig, den Blick auf die Eltern-Kind-Beziehung zu richten.

Durch unsere hausinterne Kita, die allen Kindern unserer Mutter/Vater-Kind-Plätze zur Verfügung steht, wird die Entwicklung der Kinder besonders aufmerksam begleitet. Die Mitarbeitenden übernehmen hier von Beginn an bei Bedarf entlastende Aufgaben für die Eltern und kompensatorische für das Kind. Schwangere Frauen nehmen wir deshalb immer nach §19 SGB VIII in unser rund-um-die-Uhr von Erzieherinnen betreutes Mutter-Kind-Haus auf, um den Bindungsaufbau zwischen Mutter und Kind intensiv fördern und verantwortlich beurteilen zu können.

Sensibilisiert durch die Kinderschutzdebatten der vergangenen Jahre ist bei Schwangerschaften lern- oder geistig behinderter Mütter meistens unstrittig, dass ein Hilfebedarf besteht.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Schwangerschaft einer jungen Frau mit einer Behinderung im Hilfesystem für viel Unruhe und Verwirrung sorgt. Die gesetzlichen Unterstützungsmöglichkeiten sind oft nicht bekannt und gelegentlich ist es problematisch, wenn die Zuständigkeit vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe verlagert werden soll. Inzwischen konnte hier nach diversen gerichtlichen Auseinandersetzungen eine Lösung bei der Übernahme der Kosten erreicht werden und nun zahlt bei Unterbringungen nach §19 SGB VIII die Eingliederungshilfe weiterhin den Anteil der Betreuungskosten für die Mutter.

Nach etwa 8 bis 12 Monaten in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung lässt sich einschätzen, ob Mutter und Kind einen nächsten Entwicklungsschritt gehen können. Manche jugendliche Teenies ziehen dann mit ihren Kindern in die trügereigenen 1,5 Zimmer großen BEW- Wohnungen im Diakoniezentrum, werden dort betreut und in die Selbstständigkeit – die eigene Wohnung – von den Sozialpädagoginnen begleitet.

Junge Mütter/Väter mit Behinderungen, bei denen ein längerer Hilfebedarf absehbar ist, können in die zehn Plätze (fünf BE) umfassende Familienwohngemeinschaft ziehen. Hier wurde eine große Wohnung so umgestaltet, dass für jede der fünf Mütter/Eltern mit Behinderung und ihre Kinder zwei Wohnräume und ein eigenes Badezimmer zur Verfügung stehen. Wohnzimmer, Küche und Garten werden gemeinsam genutzt. Die Büroräume der Betreuer/innen und ein großer Gemeinschaftsraum sind in die Wohngemeinschaft integriert. Auch hier betreuen wir ausschließlich nach §19 SGB VIII. Wir ermöglichen allerdings das Zusammenleben der Eltern/Paare mit dem Kind, indem wir auch Väter einziehen lassen, was wiederum der § 19 SGB VIII nicht vorsieht.

6. Die ambulant begleitete Elternschaft

Wie können die jungen Mütter und Väter im Umgang mit ihrem Kind das Erreichte weiter trainieren?

Wie können die Kinder ihre vertraute Umgebung in der Kita behalten?

Wie kann der Schutzraum erhalten werden, in dem auch Menschen mit Einschränkungen Entwicklungsfortschritte machen können?

Wie kann die Aufmerksamkeit der Mutter weiter auf die Frage gelenkt sein, wie es dem Kind geht, statt wo sie in einer neuen Wohnumgebung den nächsten „Aldi“ findet?

Unsere Konzepte und Angebote haben sich mit den Bedarfen der Bewohnerinnen entwickelt und differenziert.

Für eine dauerhafte Unterstützung im Sinne einer Familienassistenz hat sich inzwischen der Terminus „ambulant begleitete Elternschaft“ etabliert. Wenn die Eltern eine stabile Bindung zu ihrem Kind und ausreichende praktische und erzieherische Fertigkeiten erworben haben, begleiten wir die Familien in enger Abstimmung mit den gesetzlichen Betreuerinnen bei der Anmietung einer eigenen Wohnung im Diakoniezentrum und bereiten den Übergang in eine ambulante Betreuung nach §§ 53, 54 SGB XII und die Einrichtung einer ambulanten Familienhilfe nach §31 SGB VIII vor. Die größte Hürde stellt dabei eine gemeinsame Fallverantwortung der verschiedenen Zuständigen dar.

Wir möchten, dass ein/e junge/r Mutter/Vater – auch ein/e behinderte/r – möglichst alle Chancen bekommt und nutzen kann, die ihr/ihm ein Zusammenleben mit dem Kind ermöglichen. Eventuell ist es für sie schon eine Überforderung, eine Kaffeetasse am Morgen des Umzugs von unserer Familien-WG in die eigene Wohnung in einen dafür bereit stehenden Umzugskarton zu packen. Wir freuen uns, wenn sie stattdessen ihr Kind trösten, das sich gerade gestoßen hat und weint. Die Mitarbeiterinnen übernehmen dann das mit der Kaffeetasse.

Mit dem systemischen Blick der Jugendhilfe respektieren wir die Entscheidung der Eltern und verlieren das Wohl des Kindes dabei nicht aus den Augen.

Natürlich gelingen nicht alle Hilfeprozesse. Aber wir begleiten auch Trennungen von Mutter und Kind, indem wir einvernehmliche Lösungen erarbeiten und legen größten Wert auf das Einverständnis aller Beteiligten.

So positiv sich der § 19 SGB VIII darstellt – im Fall einer Trennung von Mutter und Kind führt diese Rechtsgrundlage auch manchmal zu Unklarheiten, denn eine Mutter ohne Kind – ganz gleich, wie alt sie ist – bedarf einer anderen. Aber auch in diesen Situationen fühlen wir uns verantwortlich, bis es eine annehmbare Lösung für alle Familienangehörigen gibt. Sie muss ja nicht groß sein...

Kontakt:

Andrea Pantke

EJF gemeinnützige AG - Kinder- und Jugendhilfeverbund im Diakoniezentrum

Am Bärensprung 28 - 13503 Berlin

pantke.andrea@ejf.de

Hilfen und Unterstützung aus einer Hand: Praktische Beispiele

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Das Otto-Riethmüller-Haus in Bielefeld – Angebote für 17- bis 27-jährige junge Menschen mit Beeinträchtigungen aus einer Hand

GEORG DÖGE

Regionalleiter, Otto-Riethmüller-Haus Bielefeld, v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel

Das Otto-Riethmüller-Haus gehört zum Stiftungsbereich Bethel.regional der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Die Stiftung Bethel hat allein in Bielefeld ca. 7.000 Mitarbeitende und ist in allen Bereichen – Krankenhäuser, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Altenhilfe sowie im Bereich Arbeit und berufliche Rehabilitation (proWerk) – zuständig. Der kleinste Bereich ist die Jugendhilfe und die Wohnungslosenhilfe. Der Träger ist der größte Arbeitgeber in der Stadt Bielefeld mit ihren 320.000 Einwohnern.

Von einem Haus der Wohnungslosenhilfe nach § 72 BSHG zu einer komplexen Einrichtung

Der Name Otto-Riethmüller-Haus (ORH) ist einem Berliner Pastor geschuldet, dem ehemaligen Leiter der Evangelischen Mädchenjugend. Das Otto-Riethmüller-Haus war seinerzeit ein Erholungsheim für junge Mädchen aus Berlin, die dort ihren Urlaub verbrachten. Im Dritten Reich wurden alle Jugendorganisationen verboten, somit auch die Evangelische Mädchenjugend. Bethel erwarb das Haus in den 1950-er Jahren und gründete dort eine Wohnungslosenhilfeeinrichtung nach § 72 BSHG. Damals wohnten in dieser Einrichtung ca. 60 bis 70 junge Männer. Das Otto-Riethmüller-Haus hat sich seit 1984 sehr verändert. Es besteht nicht mehr nur aus einem Haus, sondern aus vielen dezentralen Wohnangeboten mit differenzierten Wohnmöglichkeiten und ganz individuellen Betreuungsangeboten (**Abbildung 1**).

Insgesamt gibt es heute fünf Apartmenthäuser, das größte davon ist die Stammeinrichtung mit 15 Betreuungsplätzen. Die andern Häuser sind große Wohnhäuser, die alle über Einzelzimmer verfügen.

Die klassischen Gruppen wurden rückgebaut. Die noch vorhandenen Gruppen befinden sich zumeist in großen ehemaligen Pastorenhäusern. Die Angebote befinden sich sowohl in der Ortschaft Bethel, der Teil des Stadtbezirks Gadderbaum ist, als auch zentral in der Stadt Bielefeld. Weiterhin gibt es in der Stadt Bielefeld diverse Wohngemeinschaften, Trainingswohnungen und dezentrale Außenwohnungen. Die Vierer-WGs sind wie studentische Wohngemeinschaften organisiert: Jeder junge Mensch verfügt über ein eigenes Zimmer, Küche und Sanitärräume werden gemeinschaftlich genutzt. Das stationäre Einzelwohnen sowie das Wohnen in einer Trainingswohnung dienen der Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben. Aktuell verfügt das ORH über 140 stationäre Plätze und über ca. 50 ambulante Unterstützungsangebote.

Otto-Riethmüller-Haus

Individuelle Wohnangebote

Appartementhäuser Individuell und in Gemeinschaft ❖ Stammeinrichtung ❖ Haus Garizim ❖ Zeitraum ❖ Up-date ❖ Torfstichweg	Wohnhäuser Gruppenangebote ❖ WG Afrika für Frauen ❖ WG-Hoffnungstalerweg ❖ WG-Remterweg ❖ Pick-up 4 Wohntagen ❖ Start-Up WGs
--	---

Wohngemeinschaften / Trainingswohnungen / stat. Einzelwohnen /
 Wohnen in der eigenen Wohnung

ca. 150 stat. Plätze / 50 amb. Plätze

Bethel regional

Bethel

Georg Döge

Abbildung 1

© Georg Döge

Unsere Kernaussage lautet: Wir bieten **Hilfen und Unterstützungsleistungen aus einer Hand**, nach dem Modell der **Personenorientierung**. Das heißt, wenn wir einen jungen Menschen aufnehmen, egal in welcher Hilfeart, arbeitet er mit einer Bezugsmitarbeiterin oder einem Bezugsmitarbeiter zusammen – von der Aufnahme bis zur Entlassung, auch im Fall eines Wechsels von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe oder von stationärer zu ambulanter Betreuung. Die Bezugsperson bleibt immer dieselbe, damit eine Beziehungskontinuität gewährleistet ist, die uns sehr wichtig ist. Wir wollen verhindern, dass sich ein junger Mensch ständig an neuen Bezugspersonen orientieren muss, wie ich es aus vielen Einrichtungen kenne.

Wir arbeiten mit einem Betreuungsschlüssel von 1:3, dies bedeutet, dass im Bedarfsfall ein Mitarbeiter auch einmal vier junge Menschen unterstützt, während ein anderer Mitarbeiter nur für zwei Personen zuständig ist. Wir arbeiten außerdem vielfach mit Dreiviertel-Stellen, sind also in der Lage, flexibel zu reagieren. Erhöht sich der Bedarf, können wir uns über Mehrarbeit oder eine Stellenplanerhöhung entsprechend dem Bedarf orientieren. Jeder Mitarbeiter arbeitet in einem kleinen Team, das aus vier oder fünf Personen besteht. Wir unterstützen junge Volljährige, daher gibt es keine klassischen Gruppenorganisationen und –prozesse wie in Kinder- und Jugendeinrichtungen. Jeder wohnt in seinem Apartment, ganz individuell, aber trotzdem in Gemeinschaft. In den Wohngemeinschaften wohnen bis zu sieben junge Menschen. Die Betreuung muss nicht „rund um die Uhr“ gewährleistet sein, da in der Regel junge Erwachsene unterstützt werden. Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen, wenn einem Baustein insgesamt 12 junge Menschen zugeordnet werden, wohnen davon nur sieben in einem Haus, die restlichen fünf Personen bewohnen bereits Trainings- oder Außenwohnungen, die regelmäßig – gemäß unserem Prinzip der Personenorientierung – von Mitarbeitern besucht werden.

Im Otto-Riethmüller-Haus werden **verschiedene Hilfefelder unter einem Dach** organisiert. In Angeboten können gleichzeitig Menschen im Rahmen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Wohnungshilfe unterstützt werden. Wir belegen unsere Angebote nicht nach Hilfearten, sondern prüfen in Informations- und Vorstellungsgesprächen, welches Unterstützungsangebot das möglichst richtige ist. Benötigt z. B. jemand eher die kleine, familienähnlich organisierte Gruppe oder ist das relativ selbstständige Wohnen in einer WG oder anderen Wohnformen hilfreicher? Die Entscheidung richtet sich nach dem Bedarf, nicht danach, ob es sich um Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe oder Eingliederungshilfe handelt.

Wir haben eine Leistungs- und Prüfvereinbarung für alle möglichen Fälle, die es in der Altersgruppe 16 bis 27 bei Aufnahme geben kann. Die rechtlichen Grundlagen, denen unsere Arbeit zugrunde liegt, sind im Einzelnen:

- SGB VIII – Jugendhilfe stationär/ambulant,
- SGB VIII – Arbeit und Beschäftigung,
- SGB XII – Eingliederungshilfe stationär/ambulant,
- SGB XII – IBW (intensiv unterstütztes Wohnen),
- SGB XII – tagesstrukturierende Angebote,
- SGB XII – Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten stat./amb.

Jugendhilfemaßnahmen werden entsprechend der §§ 27 ff. SGB VIII angeboten, hauptsächlich gemäß §§ 41 in Verbindung mit 35 a. Ambulante Betreuung wird über Fachleistungsstunden angeboten. Mit dem örtlichen Jugendamt wurde für den Bereich Arbeit und Beschäftigung eine zusätzliche Leistungs- und Entgeltvereinbarung verhandelt.

Zur stationären und ambulanten Eingliederungshilfe im Rechtsbereich des SGB XII gibt es den LT 15 für psychisch beeinträchtigte Menschen und den LT 16 für Menschen, die chronifiziert psychisch krank sind und einen erhöhten Betreuungsbedarf haben. Im ORH wird seit zwei Jahren das IBW (Intensiv Ambulantes Wohnen) für 25 Personen angeboten.

Das IBW ist eine Sonderform des Betreuten Wohnens, gedacht für Menschen mit einem stationären Hilfebedarf, der in einer ambulanten Wohnform erbracht wird. Die Menschen, die über das IBW unterstützt werden, erhalten die gleichen Versorgungsleistungen wie im stationären Setting (ständige Erreichbarkeit über Tag und Nacht, Serviceleistungen in der Wohnung, Teilnahme an Freizeit- und Gruppenaktivitäten, etc.). Anders als im Betreuten Wohnen werden im IBW die Fachleistungsstunden nicht „spitz“ abgerechnet, sondern über ein Monatsbudget, das sich an der Höhe des Pflegesatzes der Einrichtung orientiert. Das Angebot IBW dient auch dem Abbau bzw. Aufbau weiterer stationärer Plätze gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“. Da der Bedarf deutlich höher liegt, kompensieren wir dies mit dem Angebot des IBW.

Im Bereich des SGB XII leistet das Otto-Riethmüller-Haus außerdem tagesstrukturierende Angebote sowie ambulante und stationäre Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Arbeit und Beschäftigung – Tagesstruktur

Zwei Drittel der jungen Menschen, die im ORH aufgenommen werden, haben keine berufliche Perspektive, keine richtige Schulausbildung, keine Berufsausbildung, auch fehlt es oft an sozialen Kompetenzen, einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Aufgrund von Erkrankungen, Wohnungslosigkeit, Institutionsunterbringung, Haft haben viele Menschen ihren Rhythmus verloren, sind aus dem System herausgefallen und damit für den ersten und zweiten Arbeitsmarkt kaum vermittelbar. Sie sind sozusagen ausgegrenzt, zumal sie auch mit jungen Menschen konkurrieren müssen, die eine normale Sozialisation erfahren haben. Eine Hilfe, die den Fokus ausschließlich auf pädagogische Angebote legt und den Menschen keine sinnvolle Beschäftigung ermöglicht, ist zum Scheitern verurteilt. In früheren Jahren gab es im ORH kaum Beschäftigungsmöglichkeiten, die Vermittlung in Schule oder Ausbildung war selten möglich. Für die jungen Menschen war diese Situation wenig hilfreich, es gab für sie morgens keinen Grund aufzustehen, der Tag-Nacht-Rhythmus veränderte sich. Aus diesem Grund haben wir im Laufe der letzten Jahre umfangreiche Arbeitsangebote entwickelt:

- Handwerkliche Tätigkeiten,
- Gartenbau und Tierhaltung,
- Umzüge und Transport,
- Kochen und Catering,
- Bistro,
- Workstation.

15 Haustechniker mit handwerklicher Ausbildung arbeiten gemeinsam mit den jungen Leuten in unterschiedlichen Gewerken und verrichten Tätigkeiten, wie Wohnungsrenovierungen, Bodenverlegearbeiten, Küchenaufbauten, Lackierarbeiten, im handwerklichen Bereich sowie Wohnungsumzüge. Die Arbeitsbelastungen und -zeiten orientieren sich deutlich an der Realität, sind aber auf die individuellen Fähigkeiten des Einzelnen zugeschnitten. Ähnliche Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es in der Landschaftspflege und im Gartenbau. Ein eigener Streichelzoo führt zu Übernahme von Verantwortung und darüber hinaus ist der Umgang mit Tieren für viele Menschen eine wichtige Lernerfahrung.

Im Bereich Catering kochen die jungen Menschen unter der Anleitung von zwei Mitarbeiterinnen für kleine und große Gruppen und leisten auch den Catering-Service vor Ort. Das eigene Bistro und Internetkaffee bietet sowohl Angebote in der Tagesstruktur und dient gleichzeitig als Freizeittreff. Neben den leistungsorientierten Angeboten in der Tagesstruktur gibt es auf niedrigschwelligem Niveau weitere Angebote.

Da sich die Angebote in den letzten Jahren ständig professionalisiert haben, wurden Lager- und Sozialräume in der Stadt eingerichtet. Genauso wie die Wohnmöglichkeiten sind die Räumlichkeiten zentral in der Stadt eingerichtet und mit Bus und Bahn bzw. fußläufig zu erreichen. Auch dies dient der „Normalität“: Jemand fährt morgens in seiner Arbeitsbekleidung zu seiner Arbeitsstelle, bespricht den Tag und fährt dann auf die unterschiedlichen Baustellen.

Alle angebotenen Maßnahmen sind relativ kurzfristig, sie dienen der Vorbereitung auf eine „richtige“ Maßnahme, d. h. eine Ausbildung, einen Schulbesuch, ein externes Arbeitsverhältnis, einen Platz in einer Werkstatt (WfB). Die jungen Menschen werden sozusagen „maßnahmetauglich“ gemacht. Sie arbeiten an fünf Tagen in der Woche. Die jungen Menschen stehen morgens auf, fahren zur Arbeit und haben um 16:00 Uhr, nach sechs Stunden Arbeitszeit, Feierabend. Das ist schon recht nah an der Realität, lässt aber Raum für die ganz Schwachen, die wirklich nur dabei sind, aber auch für die Leute, die relativ schnell lernen und dann auch schnell vermittelt werden können.

Durchschnittlich sind täglich 60 Personen in den verschiedenen Maßnahmen. Die Fluktuation ist relativ hoch, weil die Maßnahmen als Einstieg konzipiert sind.

Lebenslagen der jungen Menschen

Fast jeder junge Mensch hat bei seiner Aufnahme institutionelle Vorerfahrungen, kommt also nicht aus einer Familie, sondern aus einer anderen Einrichtung der Jugendhilfe, der Psychiatrie oder aus der Haft zu uns. Viele sind betroffen von

- gesundheitsgefährdendem Verhalten: Suchtmittel, Mangelernährung,
- Mehrfachdiagnosen, Persönlichkeitsstörungen,
- Straffälligkeit,
- Perspektivlosigkeit,
- wenig Kompetenzen im Umgang mit Geld/Verschuldung,
- Problemen mit der Wohnraumerhaltung, keine Wohnung.

Akut suchtmittelabhängige Jugendliche nehmen wir nicht auf, da wir keine Suchteinrichtung sind. Es muss vorher eine Entgiftung und Entwöhnungstherapie erfolgen. Unsere Häuser sind nicht barrierefrei, sind demnach für junge Menschen mit schwerwiegenden körperlichen Behinderungen nicht geeignet. Ansonsten gibt es bei uns keine Ausschlusskriterien. Die Aufnahme erfolgt stets freiwillig. In der Wohnungslosenhilfe erfolgt keine Refinanzierung durch die Arbeit, da die Jobcenter dafür zuständig sind.

Prinzipien unserer Arbeit

Gelingt es, zu dem jeweiligen jungen Menschen eine Beziehung herzustellen, enden die Hilfeprozesse überdurchschnittlich erfolgreich. Wir arbeiten **mit Beziehungen, nicht mit Regeln**. Es gelingt natürlich nicht immer, eine Beziehung herzustellen. Viele junge Menschen haben schon zu viele Bezugspersonen in ihrem Leben erfahren und/oder es liegt eine Bindungsstörung vor.

Da wir es überwiegend mit jungen Erwachsenen zu tun haben, wollen wir auch möglichst erwachsen mit ihnen umgehen, das heißt: Möglichst wenig Institution, möglichst viel Normalität. Es gibt keine Zentralversorgungsleistungen. Niemand wird bekocht, niemandem wird das Putzen abgenommen. Es geht immer um den Aspekt der Verselbstständigung. Wir bieten allerdings notwendige individuelle Hilfeleistungen. Zum Beispiel wird jemand zum Arzt gefahren, wenn er sich allein nicht traut. Oder die Mitarbeiter begleiten

jemanden zum Jobcenter oder auch zur Polizei, wenn es notwendig ist, nicht als ritualisiertes Angebot.

Wir arbeiten mit **schlanken Strukturen und wenig Overhead**. Es gibt keinen psychologischen Dienst, keinen psychotherapeutischen Dienst und keinen ärztlichen Dienst. Dies ist konzeptionell so angelegt. In einem großflächigen Landkreis wäre das nicht möglich, aber in Bethel verfügen wir über ein umfangreiches Angebot an Ärzten, Psychologen und Therapeuten. Aufgabe der Mitarbeiter ist es, die jungen Leute zu motivieren, therapeutische Dienste oder Ärzte in Anspruch zu nehmen, wenn es notwendig erscheint und sie, wenn nötig, auch dorthin zu begleiten.

Wenn man in der Schnittstelle mit jungen Menschen arbeitet, die bei Aufnahme 17 bis 27 Jahre alt sind, ist in allen drei Bereichen eine Leistungs- und Prüfvereinbarung erforderlich. Die Jugendämter sehen sich bei den jungen Erwachsenen oft nicht mehr in der Pflicht, allerdings haben viele junge Menschen eine Diagnose nach § 35 a SGB VIII und damit einen Rechtsanspruch, auch über das 21. Lebensjahr hinaus unterstützt zu werden, ehe sie in die Sozialhilfe wechseln müssen.

Kooperationspartner

Es findet eine kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Kostenträgern und eine enge Zusammenarbeit und ein fachlicher Austausch auf Augenhöhe mit Kliniken statt. Wir nehmen regelmäßig an Behandlungs- und Hilfeplan-konferenzen teil.

Weitere Informationen:

http://www.bethel-regional.de/tl_files/bethel-vor-ort/angebotsfinder/downloads/Broschuere%20Otto%20Riethmueller%20Haus.pdf

Literaturhinweise

Althaus, Nadja ; Barth, Cordula

Optimierung der Eingliederungshilfe. Bedeutung von Reformbestrebungen in der Eingliederungshilfe für die pädagogische Praxis.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 36 (2011); Nr. 10; S. 41-47; Lit.; ISSN 0340-8469

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET-, Hannover

Stellungnahme des AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zur Anhörung der Verbände zu Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Rheinland - Pfalz am 14. Mai 2012.

Hannover (2012); 5 S.

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET-, Hannover

Stellungnahme zur Anhörung der Verbände zu Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland - Pfalz am 14. Mai 2012.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2012); Nr. 2-3; S. 9-12; ISSN 0934-8417

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET-, Hannover (Hrsg.); Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen -IGfH-, Frankfurt/Main (Hrsg.)

„Große Lösung“ und Inklusion - eine Positionierung der Erziehungshilfefachverbände AFET und IGfH (vom August 2011).

Hannover (2011); 7 S.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ -, Berlin (Hrsg.)

Schindler, Gila

Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich - Probleme und Ansatzpunkte einer Harmonisierung.

Berlin (2011); 44 S.; Tab., Lit.; ISBN 978-3-922975-95-3

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ -, Berlin

Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (vom 24./25.11.2011).

Berlin (2011); 12 S.; Tab.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ -, Berlin

Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (vom 24./25.11.2011).

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- (2012); Nr. 1; S. 50-54; Tab.; ISSN 0171-7669

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ -, Berlin
**Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen.
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- zur aktuellen
Diskussion (vom 25.09.2013).**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ-
(2013); Nr. 3; S. 43-46; ISSN 0171-7669

Banafsche, Minou

**Inklusion und Sozialraum - Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune.
Bericht über eine Fachtagung. Teil 1.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin:
Selbstverl.; 92 (2012); Nr. 10; S. 468-473; Lit.; ISSN 0012-1185

Banafsche, Minou

**Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII - im Lichte der
UN-Behindertenrechtskonvention.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger;
6 (2011); Nr. 4; S. 116-123; Lit.; ISSN 1861-6631

Bernzen, Christian

**Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe - eine notwendige Diskussion? Juristische
Bemerkungen.**

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 3; S. 233-239; Lit.;
ISSN 0342-9857

Bierdel, Erdmann

**Hilfeplanverfahren in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. Ansätze der
„Großen Lösung“ im Kreis Euskirchen.**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2014);
Nr. 2; S. 37-40

Bretländer, Bettina

Integration oder Inklusion? Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 5; S. 274-281; ISSN 0022-5940

Britze, Harald

Kinder- und Jugendhilfe ist für alle da! Was bringt die Große Lösung?

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches
Landesjugendamt (2011); Nr. 4; S. 1-10; Lit.

Britze, Harald

Was kann sich durch die Große Lösung in einem Jugendamt verändern?

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches
Landesjugendamt (2012); Nr. 2; S. 1-7; Lit.

Bundesjugendkuratorium -BJK-, München (Hrsg.)

Corsa, Mike

**Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme
des Bundesjugendkuratoriums.**

München (2012); 44 S.

Dannenbeck, Clemens ; Dorrance, Carmen

Der Inklusionsdiskurs und die (Offene) Kinder- und Jugendarbeit. Vom Diskursanlass zur Reflexion von Vielfalt und Differenz.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 2; S. 150-157; Lit.; ISSN 0342-9857

Deutscher Caritasverband -DCV-, Berlin (Hrsg.)

Leistungsrechtliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sozialgesetzbuch VIII. Eckpunkte des Deutschen Caritasverbandes (DCV) zur sogenannten „Großen Lösung“. (Die Beschlussfassung durch den Vorstand des DCV erfolgte am 26.05.2014.)

Berlin (2014); 16 S.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. -DV-, Berlin

Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum (verabschiedet am 7. Dezember 2012).

Berlin (2012); 12 S.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. -DV-, Berlin

Inklusiver Sozialraum: Barrierefrei zusammen leben. Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum (in Auszügen).

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 37 (2012); Nr. 6; S. 48-52; Lit.; ISSN 0340-8469

Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe -AGFJ-, Berlin (Hrsg.)

Mehr Inklusion wagen?! Dokumentation der Fachtagung am 22. und 23. November 2012 in Berlin.

Berlin (2013); 146 S.; Abb., Lit.; ISBN 978-3-931418-95-3
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 88)

Dillmann, Franz

Kein Kinderspiel: die Neuordnung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 45 (2014); Nr. 3; S. 30-40; Lit.; ISSN 0340-3564

Dillmann, Franz ; Dannat, Knut-Egbert

„Forever young“ - Ewig junge Abgrenzungsprobleme zwischen Leistungen für behinderte junge Menschen nach dem SGB VIII und dem SGB XII.

In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Hannover: Boorberg; 61 (2009); Nr. 2; S. 25-33; Lit.; ISSN 0342-3379

Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung (verabschiedet vom Präsidium des Deutschen Vereins am 21. September 2010).

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 90 (2010); Nr. 11; S. 467-472; Lit.; ISSN 0012-1185

Döcker-Stuckstätte, Christa ; Dreyer, Klaus-Heinrich

„25 Jahre Gemeinsame Erziehung behinderter Kinder in Westfalen-Lippe“. Ein Blick auf die Geschichte eines Erfolgsmodells.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2013); Nr. 4; S. 13-16; Abb., Lit.; ISSN 1614-3027

Dörner, Katja ; Kurth, Markus

Große Lösung SGB VIII - Voraussetzungen für ihr Gelingen.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 93 (2013); Nr. 6; S. 241-245; Abb., Lit.; ISSN 0012-1118

Dreyer, Klaus-Heinrich ; Döcker-Stuckstätte, Christa

„Weiterentwicklung mit Augenmaß“. Harmonisierung der finanziellen Förderung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 1; S. 10-13; Abb.; ISSN 1614-3027

Evers, Beate

Gibt es nun nach der gemeinsamen Erziehung das gemeinsame Lernen? Und nach dem gemeinsamen Lernen die inklusive Gesellschaft? Bemerkungen zu einem Teilbereich der Debatte um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 2; S. 158-166; Lit.; ISSN 0342-9857

Fegert, Jörg M.

Führt der Weg zum Jugendamt der Zukunft über § 35a SGB VIII als Einstieg zur „großen Lösung“?

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 7-8; S. 267-275; Lit.; ISSN 0003-2336

Fegert, Jörg M.

Inklusion für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung: Welche Rolle spielt die „Große Lösung“?

In: Kinder und Jugendliche mit speziellem Versorgungsbedarf. Beispiele und Lösungswege für Kooperation der sozialen Dienste.; Gahleitner, Silke B.; Homfeldt, Hans Günther (Hrsg.), Weinheim: Beltz Juventa (2012); S. 206-221; Lit.; ISBN 978-3-7799-2263-6

Fegert, Jörg M.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Über § 35 a SGB VIII zur „großen Lösung“?

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Sonderheft - gemeinsam mit Das Jugendamt, hrsg. vom DIJuF, Heidelberg; S. 13-15; Lit.

Fegert, Jörg M. ; Roosen-Runge, Gotthart ; Thoms, Edelhard ; Kirsch, Ursula ;

Kölch, Michael ; Meysen, Thomas

Stellungnahme zur Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII der Kommission Jugendhilfe der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 81 (2008); Nr. 4; S. 177-185; Lit.; ISSN 0003-2336

Gebhardt, Irene

Inklusion in der Kommune (Wiener Neudorf). Alle Bürgerinnen und Bürger sind gefragt.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 14 (2011); Nr. 6 ; S. 4-55; Abb., Lit.; ISSN 1435-4705

Gerlach, Florian ; Hinrichs, Knut

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV- 89 (2012); Nr. 1; S. 4-19; Lit.; ISSN 0943-4992

Gerlach, Florian ; Hinrichs, Knut

Inklusion und die „Große Lösung“ für die Jugend- und Behindertenhilfe.

Teil 1 und 2.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2012); Nr. 3; S. 86-92 und Nr. 4; S. 130-135; Lit.; ISSN 1861-6631

Gravelmann, Reinhold

Behinderte und nicht-behinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam unter dem Dach des SGB VIII. Die Zusammenführung der Leistungen von Eingliederungs- und Erziehungshilfen wird wahrscheinlicher.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2013); Nr. 3; S. 35-38; ISSN 0934-8417

Gravelmann, Reinhold

„Es bewegt sich was...!“. Kommt die „Große Lösung“?

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2011); Nr. 3; S. 38-40; ISSN 0934-8417

Greß, Stefan ; Rixen, Stephan ; Wasem, Jürgen

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche:

Abgrenzungsprobleme und Reformszenarien.

In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht - VSSR, Köln: Heymanns; 27 (2009); Nr. 1; S. 43-60; Lit.; ISSN 0941-861X

„Große Lösung“? Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Schwerpunktthema.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 4; S. 196-218; Lit.; ISSN 0947-8957

Gruber, Christian

Die Vision von inklusiven Strukturen. Ein Zwischenruf zur aktuellen Inklusionsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 9 (2014); Nr. 9/10; S. 364-366; Lit.; ISSN 1861-6631

Henn, Katharina ; Fangerau, Heiner ; Fegert, Jörg M.

Verhaltenes Engagement der Jugendhilfe: Betrifft Inklusion etwa nur das Schulwesen? Herausforderungen und Fragestellungen auf dem Weg zur Realisierung einer „großen Lösung“ Jugendhilfe.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 85 (2012); Nr. 10; S. 504-510; Lit.; ISSN 0003-2336

Homfeldt , Hans Günther

Für ein chancengleiches gesundes Aufwachsen durch das Zusammenspiel von Kinder- und Jugendhilfe, Behinderten- und Gesundheitshilfe?

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 24-31; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0340-8469

Homfeldt, Jenny

„Große Lösung“, „kleine Lösung“, keine Lösung? Das Ringen um die fachliche Zuständigkeit für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften; 29 (2005); Nr. 5; S. 42-45; Lit.; ISSN 0931-279X

Hopfgarten, Olaf

Das Persönliche Budget in der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 18 (2012); Nr. 4; S. 250-252; Lit.

Hopmann, Benedikt

Das Inklusive am Inklusionsbegriff in den Hilfen zur Erziehung- ein kritischer Problemaufriss.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 3; S. 280-294; Lit.; ISSN 0342-9857

Hüppe, Hubert

Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 5; S. 265-266; ISSN 0022-5940

IBN-Projekt „Erarbeitung standardisierender Empfehlungen zu §35a SGB VIII“ (Hrsg.)

Langenohl, Sabrina ; Glaum, Joachim

Ansatzpunkte für die Steuerung der Hilfen nach §35a SGB VIII. Die niedersächsischen Handreichungen.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und; 86 (2013); Nr. 2; S. 63-69; Abb., Lit.; ISSN 0003-2336

Inklusion in Handlungsfeldern und -konzepten der Sozialen Arbeit. Schwerpunktthema.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 6-97; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0340-8469

Inklusion: mit kleinen Schritten zum großen Sprung. Schwerpunktthema.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2013); Nr. 2; S. 6-36; Abb., Lit.; ISSN 1614-3027

Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung. Zwischenbericht der von der ASM und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe Bund - Länder - Kommunale Spitzenverbände BAG der Landesjugendämter - Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (September 2011).

Mainz (2011); 39 S.; Tab.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen -IGfH-, Frankfurt/Main (Hrsg.)

Statement der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) im Rahmen der Anhörung bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Inklusion von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung/„Große Lösung“ (14. Mai 2012 im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz in Mainz).

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 18 (2012); Nr. 3; S. 184-188; ISSN 0947-8957

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen -IGfH-, Frankfurt/Main
Statement der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) im Rahmen der Anhörung bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (14. Mai 2012 im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz in Mainz).
Frankfurt/Main (2012); 8 S.

Jugend- und Familienministerkonferenz -JFMK- (Hrsg.)
Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Inklusion für junge Menschen mit Behinderungen (sowie Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ Bund - Länder - Deutscher Landkreistag - Deutscher Städtetag - BAG der Landesjugendämter - Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger vom 5. März 2013 als Anlage zu diesem Beschluss vom 6./7. Juli 2013 in Fulda).
Fulda (2013); 63 S.; Tab.

Kepert, Jan
Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion bei seelisch behinderten Schülern? Schulbegleitung für Schüler mit sogenanntem Asperger-Syndrom nach dem Schulgesetz Baden-Württembergs.
In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 9 (2014); Nr. 8; S. 320-323; Lit.; ISSN 1861-6631

Keupp, Heiner
Endlich Inklusion! Chancen und Risiken, Hoffnungen und Ängste.
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 5; S. 267-273; Lit.; ISSN 0022-5940

Künzel, Gerd ; Lohest, Klaus Peter
Paradigmenwechsel: Von einer fürsorgerischen zur emanzipatorischen Eingliederungshilfe Der Reformprozess der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Reform der Eingliederungshilfe.
In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 85 (2012); Nr. 10; S. 494-499; Lit.; ISSN 0003-2336

Kurz-Adam, Maria
Mehr als nur mehr desselben: Inklusion in der Kinder und Jugendhilfe.
In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 2; S. 134-139; Lit.; ISSN 0342-9857

Leßmeister, Ralf
Psychische Devianz im Kindes- und Jugendalter - ein sozialräumliches Problem der Jugendhilfe?
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 48 (2010); Nr. 3; S. 136-143; Abb., Lit.; ISSN 0022-5940

Lüders, Christian
Der 13. Kinder- und Jugendbericht und die „Große Lösung“.
In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 4; S. 207-211; Lit.; ISSN 0947-8957

Mangold, Katharina

„Bildungserfolgreiche Jugendliche in stationären Hilfen zur Erziehung? - Das gibt's doch nicht!“

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 48-55; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0340-8469

Marx, Birgit ; Funk, Heide (Hrsg.)

Inklusion und Jugendsozialarbeit. Aufforderung zur Reflexion von Ausgrenzungsprozessen und zur Neubestimmung des sozialpolitischen Auftrags.

Paderborn: In Via (2014); 280 S.; Lit.; ISBN 978-3-9812641-8-0

Meyer, Hans

Inklusive Bildung im Hinblick auf das deutsche Schulsystem.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- (2014); Nr. 4; S. 47-53; Abb., Lit.; ISSN 0171-7669

Meysen, Thomas

Gesamtzuständigkeit im SGB VIII.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 3; ISSN 0342-9857

Meysen, Thomas

Kinder- und Jugendhilfe an allen Schnittstellen: zentrale Anlaufstelle, Ausfallbürge, Netzknüpfer.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Sonderheft - gemeinsam mit Das Jugendamt, hrsg. vom DIJuF, Heidelberg; S. 21-24; Lit.

Meysen, Thomas

Kinder- und Jugendhilfe und Schnittstellen: wenn das Recht Kinder, Jugendliche und ihre Familien (auf)teilt.

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verl.; 58 (2010); Nr. 3; S. 306-323; Lit.; ISSN 0034-1312

Moldenhauer, Anna

Schulsozialarbeit in inklusiven Schulentwicklungsprozessen.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 40-46; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Muche, Claudia

Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Inklusion? Chancen und Potenziale von Integrationsfirmen.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 76-83; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Müller-Fehling, Norbert

Eine neue Kinder- und Jugendhilfe für alle. Die „Große Lösung“ aus der Sicht einer Selbsthilfeorganisation von Eltern und behinderten Kindern.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 4; S. 202-205; ISSN 0947-8957

Müller, Gabriele ; Bange, Dirk

**Neue Wege der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder im Elementarbereich
Hamburger Kindertageseinrichtungen.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht;
83 (2010); Nr. 9; S. 351-356; Tab., Lit.; ISSN 0003-2336

Niederfranke, Annette

**Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Der 13. Kinder- und
Jugendbericht - Einschätzungen, Perspektiven, Herausforderungen. Rede auf der
Fachtagung der AGJ am 22. Juni 2009 in Berlin.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ-
(2009); Nr. 3; S. 24-27; Abb.; ISSN 0171-7669

Niedersachsen, Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration;
Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie -GEBIT-,
Münster; IBN-Projekt "Erarbeitung standardisierender Empfehlungen zu §35a SGB VIII"
(Hrsg.)

Glaum, Joachim ; Langenohl, Sabrina

**Handreichung zum §35a SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten
Berichterstattung (IBN).**

Hannover (2012); 51 S.; Abb., Lit.

Oehme, Andreas ; Schröer, Wolfgang

„Inklusion“ - die Kinder- und Jugendhilfe ist gefragt.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 2; S. 124-133; Lit.;
ISSN 0342-9857

Oehme, Andreas

**Inklusion statt Integration? Wir brauchen inklusive Institutionen und eine
Integrationspolitik gleichermaßen.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 32-39; Abb., Lit.;
ISSN 0340-8469

Paulini, Christa

Das Persönliche Budget. Die Verschiebung im Leistungsdreieck aus Sicht der Fachkräfte.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 68-75; Abb., Lit.;
ISSN 0340-8469

Rohrmann, Albrecht

**Inklusion als Anspruch und Gestaltungsauftrag. Ein kritischer Blick auf die Soziale
Arbeit.**

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 3; S. 240-251; Lit.;
ISSN 0342-9857

Rohrmann, Albrecht

Inklusion im Menschenrechtsdiskurs.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 1-8; Abb., Lit.;
ISSN 0340-8469

Rohrmann, Albrecht

Inklusion und Partizipation. Die Behindertenrechtskonvention als Impuls für Weiterentwicklung des SGB VIII.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2012); Nr. 4; S. 41-46; Lit.; ISSN 0934-8417

Schäfer, Georg

Soziale Arbeit an Schulen - aus Sicht der Jugendhilfe.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2013); Nr. 4; S. 27-34; Lit.; ISSN 0934-8417

Schindler, Gila

Kostenbeteiligung nach SGB VIII und für Eingliederungshilfe nach SGB XII im Vergleich. Probleme und Ansatzpunkte für eine Harmonisierung.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe; (2011); Nr. 3; S. 12-19; Tab., Lit.; ISSN 0171-7669

Schindler, Gila

Teilhabe jetzt! - Zur Dringlichkeit von Rechtssicherheit bei der Verwirklichung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 3; S. 266-279; Lit.; ISSN 0342-9857

Schmidt, Friederike

Differenz(en) im Inklusionskonzept.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 14-21; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Schreiner, Mario

Inklusion bedeutet, Wahlmöglichkeiten zu eröffnen. Wege und Umwege im Übergang Schule - Beruf.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 84-89; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Skobl, Anita ; Bärthlein, Thomas ; Babl, Robert

Von der Integration zur Inklusion: Die „große Lösung“ - eine Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 5; S. 281-285; Lit.; ISSN 0022-5940

Skutta, Sabine

„... jedem ... Kind ohne jede Diskriminierung ...“. Die UN-Kinderrechtskonvention und Inklusion.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- (2014); Nr. 4; S. 39-46; Abb., Lit.; ISSN 0171-7669

Specht-Schäfer, Christiane

Auf dem Weg zu einer inklusiven Förderung von Kindern im Grundschulalter. Aspekte aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe als Partner in einer offenen Ganztagsgrundschule.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 2; S. 167-175; Lit.; ISSN 0342-9857

Steinhart, Ingmar

Leitorientierung Inklusion. Eine Herausforderung für alle.

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 159 (2012); Nr. 1; S. 14-17;
ISSN 0340-8574

Struck, Norbert

Freuden und Leiden in der Inklusionsdiskussion - Sortierungsversuche.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 3; S. 295-304; Lit.;
ISSN 0342-9857

Struck, Norbert ; Porr, Claudia ; Koch, Josef

Zeit lassen... aber ganz schnell anfangen! Zur aktuellen Debatte um die „Große Lösung“.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 4; S. 196-201; Lit.;
ISSN 0947-8957

Theunissen, Georg

Empowerment und Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit. Perspektiven zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 3; S. 252-265; Lit.;
ISSN 0342-9857

Voigts, Gunda

Auf Gemeinsamkeiten setzen - der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft und die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- (2011); Nr. 1; S. 15-21; Lit.; ISSN 0171-7669

Voigts, Gunda

Inklusion als Auftrag: Eine Standortbestimmung von Kinder- und Jugendarbeit auf dem Weg zu inklusiven Gestaltungsprinzipien. Herausforderungen - Realitäten - Perspektiven.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 2; S. 140-149; Lit.;
ISSN 0342-9857

Voigts, Gunda

Inklusion als zentrale Orientierung in der Kinder- und Jugendarbeit. Herausforderung - Spannungsfeld - Auftrag.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 56-63; Abb., Lit.;
ISSN 0340-8469

Vorholz, Irene

„Große Lösung“? Zur Diskussion in den kommunalen Spitzenverbänden.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 4; S. 216-218;
ISSN 0947-8957

Wabnitz, Reinhard Joachim

(Gesetzliche) Inklusionsbarrieren - Was behindert Inklusion?

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2013); Nr. 2; S. 52-57; Lit.; ISSN 1861-6631

Wacker, Elisabeth

Inklusion Jugendlicher mit (und ohne) Behinderung: Chancengerechtigkeit als Auftrag - wer gibt den Takt vor?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 48 (2010); Nr. 5; S. 265-273; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0022-5940

Wohlfahrt, Norbert

Inklusion als neues Leitbild einer die Ausgabendynamik eingrenzenden Sozialpolitik? Kritische Anmerkungen zum aktuellen Inklusionsdiskurs in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Weinheim: Juventa; 65 (2014); Nr. 1; S. 8-19; Lit.; ISSN 0342-2275

Winkler, Michael

Inklusion - eine kritische Vergewisserung.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 11-12; S. 90-97; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0340-8469

Winkler, Michael

Inklusion - Nachdenkliches zum Verhältnis pädagogischer Professionalität und politischer Utopie.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 44 (2014); Nr. 2; S. 108-123; Lit.; ISSN 0342-9857

Wiesner, Reinhard

Das Jugendamt - zwischen Dienstleistung und fürsorglicher Belagerung - ein Blick zurück nach vorn!

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 7-8; S. 277-282; Lit.; ISSN 0003-2336

Wiesner, Reinhard

Der § 35a SGB VIII - Ein Weg in die richtige Richtung?

In: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin: VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.; 15 (2010); Nr. 5; S. 3-10; ISSN 1613-4230

Wiesner, Reinhard

Herausforderungen der »Großen Lösung« für die Jugendhilfe. Interview mit Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner (BMFSFJ).

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 13 (2010); Nr. 1; S. 5; ISSN 1436-1450

Wiesner, Reinhard

Von der Integration zur Inklusion: Die »große Lösung« - eine Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 5; S. 257-265; Lit.; ISSN 0022-5940

Zinke, Claudia

Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für eine Inklusionsperspektive junger Menschen.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 4; S. 212-215; ISSN 0947-8957